

Schweizerisches Bundesblatt.

54. Jahrgang.

Nr. 8.

19. Februar 1902.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die
Revision des Zolltarifgesetzes.

(Vom 12. Februar 1902.)

Tit.

Die gegenwärtig zur Erhebung gelangenden Zölle beruhen teils auf dem Tarifgesetze (Generaltarif) vom 10. April 1891 (A. S. n. F. XII, 457), teils auf den Tarifverträgen mit dem Deutschen Reiche, Österreich-Ungarn, Italien, Norwegen und Spanien, durch welche der größere Teil der Ansätze des Generaltarifs ermäßigt oder gebunden ist. Die 4 erstgenannten Verträge können von Ende 1902 an jederzeit auf 12 Monate, erstmals also auf Ende 1903, gekündet werden. Der Vertrag mit Spanien ist jetzt schon, ebenfalls auf 12 Monate, kündbar. Besondere Begünstigungen mit Bezug auf Grenzgebiete enthalten die folgenden Specialkonventionen mit Frankreich:

1. Übereinkunft vom 23. Februar 1882 über grenznachbarliche Verhältnisse (A. S. n. F. VI, 468), jederzeit kündbar auf 12 Monate, nebst Zusatzartikel vom 25. Juni 1895 (A. S. n. F. XV, 218), durch welchen gegenseitige Zulassung bestimmter Quantitäten von gesägtem Bau- und Nutzholz aus der Grenzzone zum halben Zolle gewährt wird.

2. Übereinkunft vom 14. Juni 1881 über die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der freien Zone von Hochsavoyen (A. S. n. F. VI, 515), kündbar auf 1. Januar 1913.

Außerdem ist durch das Arrangement mit Frankreich (Notenaustausch vom 25. Juni 1895, A. S. n. F. XV, 204) der Schweiz die Verpflichtung überbunden, für die Einfuhr aus dem Pays de Gex in autonomer Form die Zollerleichterungen zu gewähren, die im Jahre 1892 im Zusammenhang mit der damals abgeschlossenen, von der französischen Deputiertenkammer jedoch abgelehnten Handelsübereinkunft vereinbart worden waren. Im übrigen wird durch das genannte Arrangement, das an gar keine Frist gebunden ist, und von welchem also jeder Teil zu beliebiger Zeit zurücktreten kann, unser Generaltarif in keiner Weise modifiziert. Dasselbe bedingt unsererseits lediglich die Behandlung Frankreichs auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation, wogegen Frankreich in autonomer Form eine Anzahl von Positionen des Minimaltarifs, welche hauptsächlich die Schweiz interessieren, ermäßigt hat.

Die Möglichkeit einer baldigen Kündigung unserer Tarifverträge legte uns die Frage nahe, ob unser Generaltarif, auf Grund dessen über den Abschluß neuer Verträge unterhandelt werden mußte, nicht geändert werden sollte, um den seit seiner Aufstellung eingetretenen Änderungen der Produktions- und Absatzverhältnisse Rechnung zu tragen.

Zum Zwecke einer gründlichen Untersuchung dieser Frage setzten wir uns schon im Frühjahr 1898 mit den drei großen wirtschaftlichen Verbänden — Schweizerischer Bauernverband, Schweizerischer Gewerbeverein und Schweizerischer Handels- und Industrieverein — deren Sektionen fast sämtliche Zweige der nationalen Gewerbsthätigkeit in sich schließen, in Verbindung. Wir ersuchten sie, die Wünsche der Interessenten mit Bezug auf Änderung unseres Generaltarifs und der Handelsverträge nach einem einheitlichen Plan zu ermitteln und uns über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Da die Untersuchung nicht aus fiskalischen, sondern aus volkswirtschaftlichen und handelspolitischen Gesichtspunkten unternommen wurde, beauftragten wir mit der einheitlichen Leitung derselben unser Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement, das sich mit dem Finanz- und Zolldepartement, behufs dessen Mitwirkung, ins Einvernehmen setzte.

Das Ergebnis der Umfrage der genannten Verbände liegt nebst Anträgen ihrer Centralorgane in einläßlichen gedruckten Be-

richten vor. Ferner wandten sich einige Kantonsregierungen und Vereine, sowie zahlreiche Einzelinteressenten direkt an uns. Wir erwähnen besonders auch eine Kundgebung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine. Eine gedruckte Zusammenstellung aller rechtzeitig eingelangten Begehren, mit vergleichenden Übersichten der in- und ausländischen Zölle, der Ein- und Ausfuhr etc., ist nebst dem übrigen, umfangreichen Material den Mitgliedern Ihrer Zolltarifkommissionen zugestellt worden.

Die Begehren erstrecken sich fast auf sämtliche Positionen des jetzigen Generaltarifs. In erster Linie macht sich die Tendenz größerer Spezialisierung, behufs möglicher Abstufung der Ansätze nach dem Wert und den übrigen Verhältnissen der verschiedenen Artikel, bemerkbar. Mit Bezug auf die Zollansätze wird außer Erhöhungen zum Schutze der einheimischen Produktion und zu Unterhandlungszwecken durchgehends Zollermäßigung oder gänzliche Zollbefreiung für solche Rohstoffe gewünscht, die im Lande nicht erhältlich sind. Angesichts der großen Verschiedenartigkeit der sich mannigfach kreuzenden Schutzzollbegehren der einzelnen Interessenten und Interessentengruppen haben sich die größeren Vereine und die Centralorgane der mit den Ermittlungen betrauten Verbände in einsichtiger und dienstlicher Weise bemüht, einheitliche Vorschläge unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen und handelspolitischen Interessen aufzustellen. Vom Bauernverband wurden zunächst Specialkommissionen gebildet und deren Anträge sodann von den ständigen Verbandsorganen beraten. Im Schweizerischen Gewerbeverein wurde die Leitung der Sektionsberatungen im Interesse der Einheitlichkeit einem Mitgliede des Vorstandes übertragen, worauf dieser die Beschlüsse sichtet und teilweise modifizierte Vorschläge formulierte. Der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins schritt nach Einholung schriftlicher Gutachten seiner Sektionen und ad hoc gebildeter Fachgruppen zu Besprechungen mit maßgebenden Vertretern der verschiedenen Industriezweige, um einen mit Ausnahme einiger landwirtschaftlichen Positionen vollständigen Entwurf eines neuen Tarifgesetzes auszuarbeiten. Außerdem fanden in letzter Stunde mit Bezug auf einige Kategorien besondere, im ganzen erfolgreiche Ausgleichversuche zwischen den Vertretern aller interessierten Fachvereine und Verbände statt.

Obgleich es uns nicht möglich gewesen ist, die in der angedeuteten Weise zu stande gekommenen Kompromisse und Vermittlungsvorschläge unverändert in unsern Entwurf aufzunehmen,

sind unsere Beratungen durch diese ausgleichenden Vorarbeiten außerordentlich erleichtert worden.

Um einen unmittelbaren Einblick in die Verhältnisse zu gewinnen und sich ein Urteil über die vorgeschlagenen und die zu beantragenden Änderungen zu bilden, haben sich das Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement, wie auch die Zollverwaltung, mit Vertretern der verschiedenen Branchen direkt ins Einvernehmen gesetzt und sich auch vorher schon an zahlreichen Vorberatungen und Ausgleichsverhandlungen vertreten lassen. Das Departement stellte darauf einen ersten Entwurf eines neuen Tarifgesetzes auf, der zunächst mit dem Finanz- und Zolldepartement beraten und teilweise geändert wurde. Die Vorlage beschäftigte schließlich den Bundesrat in einer Reihe von Sitzungen, wobei dieselbe in verschiedener Hinsicht weitere Abänderungen erfuhr.

* * *

Der Gesetzentwurf, den wir Ihnen hiermit vorlegen, ist vom jetzigen Tarifgesetz in Form und Inhalt sehr verschieden. Was zunächst die

allgemeinen Bestimmungen

anbelangt, so haben wir eine Reihe von Artikeln des Gesetzes vom 28. Juni 1893 über das Zollwesen, das in der Hauptsache ein Organisationsgesetz ist, mit wenigen Änderungen in unsern Entwurf herübergenommen, weil sie tarifarischer Natur sind, nämlich:

Art. 1, Al. 2, das den Bundesrat ermächtigt, unter außerordentlichen Verhältnissen Durchfuhrgebühren zu erheben (Entwurf Art. 3);

Art. 3: Zollbefreiungen allgemeiner Natur (Entwurf Art. 7);

Art. 4 und 35: Zollerhöhungen und Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen in außerordentlichen Fällen (Entwurf Art. 4);

Art. 5: Zollfreier Veredlungs- und Reparaturverkehr (Entwurf Art. 6);

Art. 6: Viehverkehr zur Sömmerung und Winterung (Entwurf Art. 15);

Art. 7: Verkehr mit Enclaven und Exclaven (Entwurf Art. 16):

Art. 8: Grenz- und Marktverkehr (Entwurf Art. 17);

Art. 9—14: Art der Berechnung der Gebühren, Bruttovorzollung etc. (Entwurf Art. 8—12);

Art. 36: Rekurse betreffend Anwendung des Zolltarifs (Entwurf Art. 2, Al. 2).

Neu ist die Bestimmung in Art. 2 des Entwurfs, nach welcher ein Warenverzeichnis herauszugeben ist. Da im Tarif selbst bei weitem nicht alle Waren mit Namen aufgeführt werden können, ist es notwendig, auf dem Wege der Interpretation die Positionen zu bestimmen, nach welchen die nicht genannten Artikel zu verzollen sind. Entscheide der obern Instanzen bei Meinungsdivergenzen zwischen den Zollbeamten und dem Publikum sind bis jetzt successive in die von der Zollverwaltung periodisch herausgegebenen Neuauflagen des Gebrauchs tariffs, in Form von Anmerkungen zu den betreffenden gesetzlichen oder vertragsmäßigen Tarifpositionen, aufgenommen worden. Im Laufe der Jahre wurde auf diese Weise der Gebrauchstarif vollständiger, so daß dessen alphabetisches Artikelverzeichnis nun einigermaßen den Zweck eines interpretativen Warenverzeichnisses oder Kommentars erfüllt. Das in unserm Entwurf vorgesehene Warenverzeichnis soll jedoch von Anfang an, d. h. möglichst bald nach Aufstellung des neuen Tarifs, nach Art der in andern Ländern herausgegebenen Verzeichnisse oder Repertorien angefertigt werden, so daß es nur von Zeit zu Zeit durch Rubricierung neu auftauchender oder bei der erstmaligen Aufstellung übersehener Artikel ergänzt zu werden braucht. Die Handhabung des Tarifs wird hierdurch dem Publikum sowohl als den Zollbeamten erleichtert, und es können viele Zweifel und Mißverständnisse vermieden werden.

Eine Neuerung enthält auch der Art. 3, litt. g, indem die Gewichtsgrenze für zollfreie Postsendungen von 500 g. auf 250 g. herabgesetzt, d. h. mit derjenigen in Übereinstimmung gebracht wird, die für die Zollfreiheit von durch eine einzelne Person hereingebrachten Waren festgesetzt ist. Es erscheint uns nämlich schon an und für sich nicht gerechtfertigt, für Postsendungen größere Liberalität walten zu lassen, als für Waren, die von einzelnen Personen bei sich getragen werden. Dazu kommt als Hauptgrund für die beantragte Änderung, daß der zollfreie Postverkehr in erheblichem Umfange zur Zollumgehung durch Teilsendungen benutzt wird. Durch die Reduktion des zollfreien

Maximums werden solche Manipulationen wesentlich erschwert werden.

Art. 13 unseres Entwurfes ersetzt und ergänzt den Art. 6 des geltenden Zolltarifgesetzes.

Was die Besteuerung von gebrannten Wassern zum Trinkverbrauch, von starken Weinen und von Rohstoffen zur Erzeugung gebrannter Wasser anbetrifft, so sind die bezüglichen Vorschriften in den Art. 7 bis 9 des neuen Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900 (A. S. n. F. XVII, 297), sowie in der Vollziehungsverordnung zu demselben (Art. 15—18) enthalten, und wir haben uns deshalb darauf beschränken können, im Art. 13 unseres Entwurfes auf das genannte Gesetz und die Vollziehungsverordnung zu verweisen.

Nach Art. 10 desselben Gesetzes sollen hingegen die Monopolgebühren für alkoholhaltige oder mit Alkohol hergestellte Produkte, die nicht zu Trinkzwecken dienen, nach den jeweiligen Zolltarifgesetzen festgesetzt werden.

Gegenwärtig beträgt die Gebühr (nach Art. 23 der Vollziehungsverordnung zum Alkoholgesetz) Fr. 1.05 per Grad und Metercentner. Wir haben nun diesen Ansatz im Art. 13 unseres Entwurfes auf Fr. 1.30 erhöht.

Der

Tarif

zeichnet sich äußerlich, der bereits erwähnten Tendenz einer weitergehenden Spezialisierung gemäß, durch eine bedeutend größere Zahl von Positionen und eine völlig neue Anordnung aus. Der jetzige Generaltarif zählt 476 Positionen, der neue 1113. Bei der neuen Gliederung ist eine rationellere Bemessung der Zollansätze möglich als bei der bisherigen, die z. B. fast sämtliche Chemikalien für gewerblichen Gebrauch, trotz ihrer großen Mannigfaltigkeit und den verschiedenartigsten Produktionsverhältnissen, in 5 Positionen zusammenfaßt. Auch für die Unterhandlungen zum Abschluß von Handelsverträgen wird eine bessere Gliederung sehr vorteilhaft sein.

Was die Anordnung nach Kategorien betrifft, so ist deren Reihenfolge im jetzigen Tarif eine mehr zufällige, wogegen unser Entwurf, mit den Nahrungs- und Genußmitteln beginnend, in logischer Folge die animalischen, vegetabilischen, mineralischen und metallischen Positionen aufführt. Die Kategorie der Abfälle

und Düngstoffe, mit welcher der jetzige Tarif beginnt, ist aufgelöst, indem die verschiedenen Stoffe, je nach ihrer Natur, den übrigen Kategorien zugeteilt worden sind. Auch die Kategorie VII des jetzigen Tarifs, „Litterarische, wissenschaftliche, technische und Kunstgegenstände“, die die verschiedenartigsten Artikel umfaßt, ist gänzlich aufgeteilt. Bücher, Karten, Bilder etc. sind der Kategorie „Papier“ zugeschrieben, Bildhauerarbeiten etc. derjenigen der mineralischen Stoffe, Glasmalereien dem Glas, gestochene Kupfer- und Stahlplatten den Maschinen, Statuen von Metall und Naturalien der Kategorie der nicht besonders genannten Waren. Instrumente und Apparate sind mit den Uhren zu einer neuen Kategorie vereinigt.

Bei der Bemessung der Zollansätze, die wir Ihnen beantragen, haben uns finanzielle Gesichtspunkte nur insoweit beeinflusst, als wir darauf bedacht sein mußten, eine erhebliche Verminderung der Zolleinnahmen zu vermeiden. Wir konnten daher die vielen Wünsche betreffend Zollermäßigungen und gänzliche Zollbefreiung von Rohstoffen und Hilfsfabrikaten zu unserem Bedauern nur zum kleinen Teile berücksichtigen. Der Zweck einer Vermehrung der Zolleinnahmen liegt uns hingegen fern und es hat daher keine einzige der beantragten Zoll erhöhungen einen fiskalischen Grund. Sie sind ausschließlich volkswirtschaftlicher und handelspolitischer Natur und bezwecken somit teils den Schutz der einheimischen Produktion, teils den Austausch von Konzessionen bei den Handelsvertragsunterhandlungen. So weit, wie es die Produzenten wünschen, konnten wir in ersterer Hinsicht jedoch nur in wenigen Fällen gehen, denn unser Generaltarif darf nach unserm Dafürhalten nicht so hoch sein, daß wir uns selbst schädigen würden, wenn keine Ermäßigungen durch Verträge zu stande kämen und wir ihn deshalb unverändert anwenden müßten.

Um dieser Gefahr auszuweichen und dennoch hohe Kampfzölle aufstellen zu können, ist vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins ein System vorgeschlagen worden, welches, wenn wir dasselbe richtig auffassen, auf eine Art von Doppeltarif hinauslief. Zunächst würde zwar nur ein Generaltarif aufgestellt, der jedoch lediglich den Zweck eines Kampftarifs hätte und so hoch bemessen würde, daß gegen Staaten, welche die Gewährung genügender Konzessionen verweigern, keine besonderen Differentialtarife errichtet werden müßten, um den nötigen Druck auszuüben. Die Bundesversammlung erhalte aber durch das neue Tarifgesetz zugleich den Auftrag und die

Ermächtigung, nach Ratifikation neuer Verträge, oder auch nachdem sich der Abschluß solcher als unmöglich erwiesen haben sollte, von sich aus, d. h. unter Ausschluß des Referendums, einen selbständigen Gebrauchstarif mit niedrigen Ansätzen aufzustellen*).

Wir halten ein solches System nicht für zweckmäßig. Abgesehen von konstitutionellen Bedenken gegen die Eliminierung des Referendums durch ein Gesetz, ist es zunächst kaum denkbar, daß das Volk einen Tarif von der beabsichtigten Höhe, sowie eine Gesetzesbestimmung annähme, durch die es von vorneherein darauf verzichten würde, hinsichtlich des später autonom aufzustellenden Gebrauchstarifs sein Votum abzugeben. Sodann halten wir einen extremen Generaltarif überhaupt nicht für erforderlich, um vom Auslande Konzessionen zu erlangen, man müßte sich sonst fragen, wie es möglich gewesen sei, mit dem jetzigen Generaltarif und mit den noch niedrigeren früheren Tarifen Verträge zu stande zu bringen. Eine Erhöhung eines großen Teils der bisherigen Ansätze erscheint uns allerdings, in Anbetracht der fortwährenden Erhöhung der ausländischen Tarife, als unumgänglich. Wir schlagen aber grundsätzlich nur solche Zölle vor, die wir im Notfalle ertragen können. Sollten vom einen oder andern Staate annehmbare Vertragsbedingungen verweigert und unserem Export vermehrte Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, so haben wir im Art. 4 unseres Gesetz-Entwurfes, der mit wenigen redaktionellen Änderungen den Kampfsartikel 35 des Gesetzes von 1893 über das Zollwesen reproduziert, eine Kompetenz zu außerordentlichen Zollerhöhungen, die erwiesenermaßen für alle Eventualitäten genügt.

*) Die vom Vorort vorgeschlagene Gesetzesbestimmung lautet wie folgt:

„Auf den Antrag des Bundesrates stellt die Bundesversammlung nach erfolgter Ratifikation von Tarifhandelsverträgen oder anderer zollpolitischer Vereinbarungen mit dem Auslande, welche Änderungen am Generalzolltarif bedingen, den Gebrauchszolltarif fest. In diesem sollen auch die Zölle der durch Vereinbarungen mit dem Auslande nicht berührten Nummern des Generalzolltarifes in einer der schweizerischen Volkswirtschaft zuträglichen Weise ermäßigt werden.

„Der Bundesrat kann die Feststellung des Gebrauchszolltarifs auch beantragen, wenn Tarifhandelsverträge oder andere zollpolitische Vereinbarungen mit dem Auslande nicht eingegangen werden.

„Der Bundesrat entscheidet in beiden Fällen über den Zeitpunkt der Einbringung seines bezüglichen Antrags. Er wird sowohl hierüber, als über den Inhalt seines Antrags in mündlichem Verfahren eine von ihm zu bezeichnende Vertretung der Produzenten und Konsumenten hören.“

Im Anfange der Revisionsvorbereitungen ist in weitem Kreise, namentlich im Schweizerischen Bauernverband, auch die Frage der Aufstellung eines Doppeltarifs mit Maximal- und Minimalansätzen erörtert worden. Es wurde dabei, wie im Projekte des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, der Gedanke verfolgt, einen Kampftarif zu schaffen, der im Falle eines Mißlingens der Vertragsunterhandlungen die Aufstellung besonderer Differentialzölle unnötig machen würde, zugleich aber durch den Minimaltarif eine Garantie zu gewinnen, daß die Zölle durch die Verträge nicht unter ein gewisses, der Landwirtschaft noch einen ausgiebigen Schutz gewährendes Maß herabgesetzt werden. Die Mängel dieses Systems wurden jedoch bald erkannt. Wie unser Arrangement mit Frankreich beweist, böte es keine sichere Gewähr, daß selbst der Minimaltarif nicht noch ermäßigt werden müßte, um eine Verständigung mit Ländern zu ermöglichen, die ihn nicht für vorteilhaft genug erachten, um dafür Konzessionen zu machen. Man neigte sich im genannten Verbands schließlich mehr einem System ähnlich demjenigen des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins zu. Wir haben über die Frage der Einführung eines Doppeltarifes auch Gutachten verschiedener Autoritäten eingeholt. Dieselben lauten alle negativ.

Für unsere Verhältnisse erscheint uns das bisherige System, trotz allen unleugbaren Mängeln desselben, als das einzig praktische. Der beste Generaltarif wird für uns immer derjenige sein, der einerseits genügenden Spielraum für erhebliche Ermäßigungen zu gunsten von Vertragsstaaten gewährt, andererseits aber auch noch in wirksamer Weise erhöht werden kann, wenn der Abschluß von Verträgen auf Schwierigkeiten stößt und deshalb eigentliche Repressalien erforderlich werden.

Im ganzen haben wir in 436 Positionen unseres Tarifentwurfs die Ansätze des bisherigen Generaltarifs und die bestehenden Zollbefreiungen eingestellt, für 533 Positionen beantragen wir Erhöhung, für 93 Positionen Ermäßigung oder gänzliche Zollfreiheit. Für 52 Positionen involvieren unsere Vorschläge für die verschiedenen darin zusammengefaßten Artikel teils Erhöhung, teils Ermäßigung.

Von einer vollständigen Darlegung aller Verhältnisse und Begründung jeder einzelnen Änderung müssen wir an dieser Stelle Umgang nehmen. Eine vergleichende Gegenüberstellung der beantragten und der bisherigen Ansätze, verbunden mit statistischen Angaben, enthält die besondere Vorlage, die wir Ihnen zum Zwecke Ihrer Beratungen zustellen. Weitere Auf-

schlüsse enthält das reichhaltige Material, das Ihren Tariffkommissionen vorliegt. Soweit es zum Verständnis unserer Anträge und zu einer allgemeinen Orientierung nötig erscheint, fügen wir folgende speciellen Erläuterungen zu den einzelnen Kategorien und Positionen bei:

I. Nahrungs- und Genussmittel.

Der schweizerische Bauernverband hat gänzliche Zollfreiheit für Getreide und Mehl beantragt. Grundsätzlich hätte er zwar einen kräftigen Schutzzoll für Getreide gewünscht, um im Vereine mit Zollerhöhungen für Schlachtvieh und andere Erzeugnisse eine größere Mannigfaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion zu begünstigen und der Gefahr vorzubeugen, die nach seiner Ansicht mit unserer allzu einseitigen Milchwirtschaft und dadurch bedingten Abhängigkeit vom Export verbunden ist. Wegen der Aussichtslosigkeit, einen hinreichenden Schutzzoll zu erlangen, will der Verband jedoch auf eine Zollerhöhung gänzlich verzichten und wünscht sogar, daß auch der bestehende Getreidezoll von 30 Rp., weil in seiner Belanglosigkeit für die Landwirtschaft nutzlos, beseitigt werde.

Wir sind zu einem anderen Schlusse gelangt. Wir teilen die Ansicht, daß von einer Zollerhöhung für Getreide Umgang zu nehmen sei, jedoch aus dem Grunde, weil wir in keiner Weise zu einer Verteuerung der nötigsten Brotstoffe und Futtermittel beitragen möchten und es übrigens weder für möglich noch für wünschenswert halten, den Körnerbau in unserm Lande wesentlich auszudehnen, nachdem man sich in andern Ländern, die sich für diesen Produktionszweig besser eignen als das unsrige, über die Unrentabilität desselben beklagt und Zölle von 20—30 % vom Werte für nötig hält, um ihn in seinem Bestande zu erhalten. Damit gelangen wir jedoch nicht zu der Schlußfolgerung, daß auch die geringen bestehenden Zölle für Getreide und Mehl aufzuheben seien. Für den einzelnen Konsumenten kommen dieselben fast nicht in Betracht, für den Bund hingegen bedeuten sie eine Einnahme von ungefähr 2½ Millionen Franken, d. h. einen Betrag, auf den dieser zur Zeit nicht verzichten kann.

Was speciell das Mehl betrifft, so steht das Begehren der Zollfreiheit hauptsächlich in Beziehung zur Frage der Verzollung von Viehfuttermehl. Nach Nr. 3 des jetzigen Generaltarifs

sind u. a. „Abfallprodukte der Müllerei etc. für Viehfütterung“ frei. Bei der Unmöglichkeit, gewisse Futtermehlsorten vom Brotmehl mit Sicherheit zu unterscheiden, konnte die Zollverwaltung nur zollfrei zulassen, was als Abfallprodukt unzweifelhaft zu erkennen ist, wie gemahlene Kleie etc. Der Bauernverband hat Ermittlungen angestellt, nach welchen mehr als die Hälfte unserer Mehleinfuhr (1900: 298,874 q.) aus Futtermehl bestünde, die Landwirtschaft daher für solches jährlich mit cirka 400,000 Fr. Zoll belastet würde. Wir müssen die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Zahlen dem Bauernverband überlassen, da uns für deren Prüfung jede Grundlage fehlt. Um die Schwierigkeit zu lösen, ist von verschiedenen Seiten die Denaturierung der auf Zollfreiheit Anspruch machenden Futtermehle vorgeschlagen worden. Bis jetzt konnte aber noch kein allgemein befriedigendes Mittel gefunden werden, und gegen das Denaturieren überhaupt wendet der Bauernverband ein, daß es Kosten und Scherereien mit sich brächte, die schließlich auf das Gleiche herauskämen wie ein Zoll.

Dem Begehren, den Mehlsoll aufzuheben, steht dasjenige der Müller entgegen, die eine Zollerhöhung wünschen, weil sie unter der Konkurrenz leiden, die ihnen die Mühlen der Nachbarstaaten mit Hilfe indirekter Exportprämien bereiten. Da diese Begünstigungen mit verschiedenen unberechenbaren Faktoren wechseln und daher nicht jederzeit genau nachweisbar sind, sehen wir uns außer stande, eine Zollerhöhung oder einen Zollzuschlag zu empfehlen, können aber auch ebensowenig beantragen, den Müllern den mäßigen Schutz zu entziehen, den ihnen der bestehende Tarif gewährt. In dem Widerstreit der Wünsche und Interessen schlagen wir für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl den status quo vor.

Frisches Obst in offenen Wagenladungen oder in Säcken verpackt (Nr. 22), also namentlich Mostobst, soll nach unserem Entwurf zollfrei bleiben, wogegen die Tendenz einer vermehrten Pflege des Wirtschafts- und Tafelobstes, sowie einer rationelleren Obstverwertung in einem Zollansatz von Fr. 1. 50 für Obst „in anderer Packung“ (Nr. 23) und von Fr. 10 und 15 anstatt Fr. 5 für Dörrobst (Nrn. 24 u. 25) ihren Ausdruck findet. Für Dörrobst-abfälle (Nr. 26), die in neuerer Zeit zur Herstellung von Kunsttarifens zollfrei sind, schlagen wir in Übereinstimmung mit dem Bauernverband einen Zoll von Fr. 10. — vor, da die Verwendung

solcher Abfälle zur Mostproduktion nicht wünschenswert erscheint. Wir empfehlen ferner eine Verdoppelung des Zolles für frische Weintrauben zum Tafelgenuß und zur Kelterung (Nr. 29 und 30), im Zusammenhange mit der beantragten Zollerhöhung für Wein.

Getrocknete Tafeltrauben (Malagatrauben und Sultaninen) unterliegen zur Zeit einem geringeren Zoll (Generaltarif Fr. 15. —, Vertragstarif Fr. 3. —) als getrocknete Trauben zur Weinbereitung (Rosinen, Korinthen etc.), für welche der Generalzoll Fr. 20. — und die Monopolgebühr Fr. 2. 50 beträgt. Die große Differenz zwischen den zwei Zollansätzen (Fr. 3. — und Fr. 20. —) bildete einen Anreiz zu Zollumgehungen, welche noch wesentlich durch den Umstand begünstigt waren, daß unter dem Namen Sultaninen ganze Wagenladungen eingeführt wurden, welche nicht als Tafeltrauben Verwendung fanden, sondern ausschließlich der Weinfabrikation dienen sollten. Da alle Maßregeln zur Abwehr solcher Umgehungen sich als wirkungslos erwiesen haben, so bleibt nichts anderes übrig, als die Sultaninen im künftigen Tarif aus den getrockneten Tafeltrauben auszuschließen. Wir beantragen daher, alle getrockneten Trauben, mit Ausnahme der Malagatrauben, mit dem gleichen Zolle zu belegen, ohne Rücksicht auf die Bestimmung zur Weinbereitung oder zum Tafelgenuß. Gleichzeitig beantragen wir einen Ansatz von Fr. 50 anstatt Fr. 20, als Konsequenz der Erhöhung des Weinzolles, wobei zu beachten ist, daß aus 100 kg. Trockenbeeren $3\frac{1}{2}$ —4 hl. Wein bereitet werden können.

Für frische Gemüse (Nr. 38) sind im jetzigen Generaltarif Fr. 2. — angesetzt; konventionell besteht Zollfreiheit. Für Luxusgemüse, wie Spargeln, Blumenkohl, Artischocken etc., würde sich eine etwas höhere Belastung, wie sie von den Gartenbauvereinen gewünscht wird, rechtfertigen. Eine getrennte Zollbehandlung gäbe jedoch zu Schwierigkeiten bei der Zollabfertigung Veranlassung, weshalb wir davon Umgang nehmen, eine Änderung zu beantragen.

Für getrocknete Gemüse (Nr. 39) beträgt der gegenwärtige Zoll nur Fr. 5. — oder ca. $2\frac{1}{2}$ ‰ vom Wert. Aus Rücksicht auf die Gemüsekonservierung im Inland beantragen wir Verdoppelung.

Für rohen Kaffee (Nr. 52) beträgt der jetzige Zoll Fr. 3. 50, für gebrannten (Nr. 53) Fr. 5. —. Um der seit einigen Jahren rapid steigenden, keineswegs aber wünschenswerten Einfuhr des

letzteren entgegenzuwirken, beantragen wir Verdoppelung des Zolles. Aus demselben Gesichtspunkte schlagen wir Fr. 20. — statt Fr. 15. — für gemahlene Gewürze (Nr. 45) vor.

Sago und Tapioka (Nr. 62) sind zur Zeit mit Fr. 7 oder ca. 12% vom Wert belastet, was für ein exotisches Rohprodukt zu viel ist. Wir empfehlen mit Rücksicht auf unsere Fabrikation von Suppenartikeln eine Ermäßigung auf Fr. 3. —

Für Zucker in Hüten etc. (Nr. 66) schlagen wir, ohne eine Einnahmevermehrung zu bezwecken, eine Erhöhung von Fr. 9 auf Fr. 12, für geschnittenen (Würfelzucker) und fein gepulverten Zucker (Nr. 67) eine solche von Fr. 12 auf Fr. 15 vor, in der Absicht, Ermäßigungen auf dem Vertragswege zu gewähren, wenn entsprechende Gegenkonzessionen erhältlich sind.

Abfallzucker ist im gegenwärtigen Generaltarif (Nr. 282) dem Stampfzucker etc. gleichgestellt und mit Fr. 7. 50 angesetzt, wogegen Zucker in Hüten etc. mit Fr. 9 belastet ist. Verstanden sind unter dem Abfallzucker nur die natürlichen Abfälle, welche bei der Bereitung von Würfelzucker u. dgl. durch Sägen oder Schneiden des raffinierten Hutzuckers etc. unvermeidlich entstehen. Es hat sich aber herausgestellt, daß letzterer in vielen Fällen nur zerkleinert wird, um den Zoll von Fr. 9 zu umgehen. Von den Interessenten wird erklärt, daß es weniger darauf ankomme, ob der Zoll Fr. 9 oder Fr. 7. 50 ausmache, als darauf, daß alle Importeure den gleichen Zoll entrichten müssen. Wir haben deshalb den Abfallzucker in unserem Entwurfe der Position „Zucker in Hüten, Platten, Blöcken etc.“ einverleibt.

Für Honig (Nr. 68) ist vom Bauernverband ein Zoll von Fr. 50, anstatt des jetzigen von Fr. 15 vorgeschlagen worden, um der Einfuhr des geringwertigen fremden Naturhonigs, sowie des Kunsthonigs, entgegenzuwirken. Die inländische Produktion wird auf 15,000 q. geschätzt, die Einfuhr hat trotz der im Jahre 1891 vorgenommenen Erhöhung des Zolles von Fr. 8 auf Fr. 15 stark zugenommen und betrug im Jahre 1900 3460 q., wovon über die Hälfte aus überseeischen Ländern. Wir beantragen Erhöhung auf Fr. 20. Einen Prohibitivzoll können wir mit Rücksicht auf den industriellen Bedarf nicht befürworten.

Für frisches Fleisch (Nr. 73) beantragen wir Fr. 12 anstatt Fr. 6, was ungefähr dem Zoll von Fr. 35, den wir für Ochsen vorgeschlagen, entspricht — das mittlere Lebendgewicht der letzteren zu 600 kg., das Fleischgewicht zu 300 kg. angenommen.

FrISCHE Butter (Nr. 90) ist zur Zeit nach dem Generaltarif mit Fr. 8 oder ca. 3,5 % vom Wert, vertragsmäßig mit Fr. 7 belastet. Die Einfuhr, die viel vermischte Ware enthält, beträgt über 4 Millionen Franken. Nach Schätzungen deckt die inländische Landwirtschaft ungefähr 80 % des Bedarfs und könnte, wie der schweizerische Bauernverband in seinem Berichte des näheren ausführt, das fehlende Quantum mit Leichtigkeit selbst produzieren. Unsere früher erhebliche Butterausfuhr (1885 noch 7000 q. im Werte von 2 Millionen Franken) ist infolge von Zollerhöhungen und andern Schwierigkeiten auf ein Weniges zurückgegangen. Wir empfehlen Ihnen eine Erhöhung des Zolles auf Fr. 15 oder ca. 7 % vom Wert, ebenso eine Mehrbelastung der übrigen Speisefette (gesottene und gesalzene Butter, Schweineschmalz und Buttersurrogate), hingegen die Belassung des Zolles von Fr. 15 für Oleomargarine und Speisetalg, welche Artikel als Rohstoffe für die inländische Kunstbutterfabrikation in unserem Entwurf eine besondere Position erhalten haben.

Wein. Wir beantragen eine Erhöhung des Zolles für Naturwein in Fässern (Nr. 114) von Fr. 6 (konv. Fr. 3. 50) auf Fr. 15. Im Zusammenhange damit haben wir auch die Ansätze für Naturwein in Flaschen und für Kunstwein, ferner für Schaumweine, sowie für frische und für getrocknete Weintrauben (Nr. 29—31) erhöht.

Der Schweizerische Bauernverband hat vorgeschlagen, in Verbindung mit der Erhöhung des Weinzolles auch die Gradstärke, von welcher an der Wein der Alkoholgebühr und einem Zollzuschlag unterliegt, von 12 ° auf 10 ° herabzusetzen. Die Grenze von 12 ° ist nun aber durch das revidierte Alkoholgesetz vom 29. Juni 1900, Art. 8, festgelegt; dieses müßte also zum genannten Zwecke schon wieder geändert werden. Wir halten dafür, daß die dem Vorschlage des Bauernverbandes innewohnende Tendenz in dem von uns beantragten erhöhten Weinzolle genügend zum Ausdrucke gelangt.

Für alkoholfreie Weine (Nr. 119—120) sind besondere Positionen geschaffen worden, ferner auch eine solche für eingekochten Weinmost (Nr. 120^{bis}). Da aus einem Hektoliter dieses letzteren Erzeugnisses das vier- bis fünffache Quantum Wein soll bereitet werden können, haben wir dafür einen Ansatz von Fr. 60 aufgenommen.

II. Tiere und tierische Stoffe; Düngstoffe und animalische Abfälle.

Vieh. Der Schweizerische Bauernverband tritt für eine sehr weitgehende Erhöhung der Zölle für Schlachtvieh ein, indem er, wie schon in unsern Bemerkungen betreffend die Getreide- und Mehlzölle angedeutet, hervorhebt, daß sich die Betriebsrichtung der schweizerischen Rindviehhaltung in den letzten zwei Decennien in einseitiger Weise auf die Produktion von Milch- und von Rassenvieh verlegt habe. Angesichts der steigenden Schwierigkeiten, welche unserem Zuchtvieh- und Käseexport erwachsen, müsse man notwendigerweise an eine Änderung denken. Es sei nicht zu erwarten, daß auch die günstigsten Handelsverträge eine wesentliche Zunahme unseres Käseexportes zur Folge haben werden. Die Gefahr eines Rückganges liege sehr nahe. Es sei daher durchaus geboten, die Milchproduktion zum mindesten nicht zu vermehren, viel eher einzuschränken. Als Ersatz dafür könne nur die Mästerei in Betracht kommen. Das Zucht- und Rassenvieh sei je länger je mehr auf den inländischen Absatz angewiesen. Auf keinen Fall dürfe man auf eine Zunahme des Exportes hoffen.

Eine sichere und rasche Wirkung erwartet der Bauernverband namentlich von einer kräftigen Zollerhöhung für Schlachtschweine. Da die Schweinemast hauptsächlich von kleineren Landwirten betrieben wird (nach der Viehzählung von 1896 kommen durchschnittlich auf einen Viehbesitzer nur 3,37 Schweine und besaßen von 168,195 Schweinehaltern 127,324 nur 1 bis 3 Stück), darf ohne Zweifel zugegeben werden, daß es auf diesem Gebiete keiner so tiefgreifenden Umgestaltung der Verhältnisse wie bei der Rindviehhaltung bedürfte, um die Einfuhr (1900: 67,216 Stück im Gewichte von über 60 kg.) durch inländische Produktion zu ersetzen. Nach den angeführten Zahlen brauchte zu diesem Zwecke durchschnittlich nur jeder dritte Besitzer seinen Bestand um ein Stück zu vermehren.

Größere Bedenken hegen wir mit Bezug auf eine wesentliche Ausdehnung der Rindviehmast. Der jetzige Generalzoll für Schlachtochsen beträgt bereits Fr. 30 oder circa 7% vom Durchschnittswert (durchschnittliches Lebendgewicht der eingeführten Ochsen 600 kg. im Werte von Fr. 450). Da sich trotz dieses Zolles die Einfuhr vermehrt hat (1891: 40,799 Stück, 1900: 46,762 Stück), ist es unzweifelhaft, daß der Zoll, entsprechend dem Wunsche des Bauernverbandes, annähernd verdoppelt, also

auf cirka 15 % vom Wert gebracht werden müßte und durch Verträge nicht reduziert werden dürfte, um eine Umgestaltung der Produktion zu bewirken. Zu einer Fleischverteuerung, wie sie hieraus sich notwendig ergäbe, wagen wir nicht, die Initiative zu ergreifen. Wir beschränken uns darauf, aus andern Gesichtspunkten für Ochsen eine Erhöhung des Zolles von Fr. 30 auf Fr. 35 und für Mastkälber eine solche von Fr. 10 auf Fr. 12 zu beantragen, nehmen hingegen keinen Anstand, für Schweine über 60 kg. dem Begehren des Bauernverbandes annähernd zu entsprechen, indem wir Ihnen einen Generalzoll von Fr. 15 statt Fr. 8 empfehlen.

Was das Zucht- und Nutzvieh betrifft, so kann es nicht in unserem Interesse liegen, die Einfuhr desselben zu begünstigen; wir müssen vielmehr suchen, durch das Mittel der Zölle darauf hinzuwirken, daß unser Viehschlag nicht durch die Einfuhr geringwertiger Tiere verschlechtert wird. Wir schlagen Ihnen deshalb folgende Zollerhöhungen vor:

| | Jetziger Generaltarif | Entwurf |
|---------------------------------------|-----------------------|---------|
| Stiere (Nr. 134) | 25.--- | 40.--- |
| Kühe (Nr. 135) | 25.--- | 35.--- |
| Rinder, geschaufelt (Nr. 136) | 25.--- | 35.--- |
| Kälber bis und mit 60 kg. (Nr. 137) | 6.--- | 8.--- |
| Schweine bis und mit 60 kg. (Nr. 141) | 8.--- | 20.--- |

Die Einfuhr von Schweinen, die nicht zum Schlachten bestimmt sind, ist seit dem 17. Juli 1896 infolge der Seuchengefahr verboten. Wenn wir trotzdem eine Zollerhöhung beantragen, so geschieht es für den Fall, daß das Einfuhrverbot früher oder später wegen Abnahme der Seuchengefahr aufgehoben werden müßte.

Düngstoffe (Nr. 158—167) sind nach dem bisherigen Tarif sämtlich zollfrei, mit Ausnahme der aufgeschlossenen Düngmittel, Superphosphate, Kunstdünger etc. (Nr. 166), für welche 30 Rp. oder cirka 3 % vom Werte zu entrichten sind. Der Schweizerische Bauernverband verlangt auch für diese Düngmittel Zollfreiheit und weist u. a. auf die Ungleichheit hin, welche darin bestehe, daß diejenigen Landwirte, für deren Boden Chilisalpeter und Thomasschlacke gut ist, ihr Düngmittel zollfrei beziehen können, während diejenigen, die Superphosphate brauchen, einen Zoll entrichten müssen.

Wir haben gegenwärtig 3 Fabriken für Kunstdünger in der Schweiz, und es wurde im Jahre 1891 der Zoll zur Steigerung

ihrer Konkurrenzfähigkeit von 20 Rp. auf 30 Rp. erhöht. Wir haben keinen Grund, heute Zollfreiheit zu beantragen. Unsere Fabriken werden zwar vom Bauernverband beschuldigt, im Jahre 1898 mit ausländischen Fabriken einen Ring zum Zwecke der Steigerung der Preise gebildet zu haben. Es ist indessen nicht einzusehen, daß unsere Landwirtschaft im Falle der Aufhebung des kleinen Zolles oder der Schließung unserer Fabriken einer Ausbeutung weniger ausgesetzt wäre. Das Gegenteil dürfte wahrscheinlicher sein. Daß der bestehende Zollschatz die Einfuhr nicht zu stark erschwert, beweist die Bewegung der Einfuhr, die von 126,844 q. im Jahre 1890 auf 241,762 q. im Jahre 1900 angestiegen ist.

III. Häute und Felle, Leder, Lederwaren, Schuhwaren.

In dieser Kategorie dauern die alten Gegensätze zwischen der einheimischen Gerberei und der schweizerischen Schuhindustrie fort, und es ist zu bedauern, daß hier eine Einigung nicht hat zu stande gebracht werden können. Es ist deshalb an uns die Aufgabe herangetreten, sowohl für die Tarifeinteilung als betreffend die Zollansätze Aufstellungen zu machen, bei welchen berechnete Interessen der beiden Industrien möglichste Berücksichtigung finden. Schon der gegenwärtige Tarif ging von der Anschauung aus, daß die schweizerische Gerberei da einen Schutz verdiene, wo sie im stande sei, nach Preis und Qualität den ausländischen ebenbürtige Produkte zu bieten, und daß es hinwiederum ein berechtigtes Verlangen der Schuhindustriellen sei, daß diejenigen Artikel, mit Bezug auf welche sie auf das Ausland angewiesen sind, ihnen zu mäßigen Einfuhrzöllen zugänglich gemacht werden, selbst wenn deren Wert weit höher war als derjenige der gewöhnlichen, im Inlande fabrizierten Artikel. Zu den Artikeln ersterer Kategorie, in welchen die Schweiz konkurrenzfähig erscheint, gehören Bodenleder aller Art; auch das amerikanische Hemlockleder, welches vor Jahren der schweizerischen Gerberei eine empfindliche Konkurrenz bereitet hatte, wird jetzt in der Schweiz gegerbt. Dahin gehören ferner die braunen und gewichsten Kalbfelle, welchen wir im neuen Zolltarif noch die matten und chromgaren beigefügt haben, weil auch diese Specialitäten nunmehr in musterhafter Weise in der Schweiz erstellt werden; endlich auch Zeugleder und Riemenleder. In allen diesen genannten Sorten glaubten wir, zu gunsten der einheimischen Gerberei wesentlich erhöhte Zölle um so eher vor-

schlagen zu dürfen, als unser früher bedeutende Export von Leder infolge der durch das Ausland vorgenommenen Zollerhöhungen stark zurückgedrängt worden ist, während anderseits der Import von leichten Ledersorten, wie sie für das moderne Schuhwerk immer mehr zur Verwendung kommen, beständig zugenommen hat.

Im speciellen haben wir noch hinsichtlich der Position Sohlenleder hervorzuheben, daß die neue Tarifeinteilung einen Mißbrauch beseitigen soll, welcher einerseits die schweizerischen Gerbereien arg benachteiligte und dem gegenüber anderseits auch die Zollverwaltung fast ohnmächtig dastand. Wir hatten bis jetzt für Sohlenleder, gleichviel ob aus ganzen Häuten oder aus Kernleder (Croupons) bestehend, einen einheitlichen Zollansatz von Fr. 16, während abgeschnittenes Kopf- und Bauchleder (Collets et Flancs) nur mit Fr. 8 verzollt wurde. Um nun zu einem niedrigeren Zollansatz als Fr. 16 importieren zu können, hat man angefangen, die ganzen Häute sozusagen unter den Augen unserer Zollbeamten in zwei Teile zu zerschneiden; das Kernleder wurde dann zu Fr. 16, das Abfalleder zu Fr. 8 verzollt, die ganze Haut somit zu Fr. 12, anstatt der tarifarischen Fr. 16. Später ging man noch weiter und zerschnitt die ganzen Häute in künstlicher Weise so, daß selbst noch Teile vom Kernleder mit dem Abfalleder zu Fr. 8 verzollt wurden. Eine Abhülfe konnte geschaffen werden, indem man entweder drei Kategorien: Kernleder, ganze Häute und Abfalleder, mit progressiven Ansätzen schuf, oder dann durch Aufstellung eines einheitlichen, mittleren Satzes für alle drei Kategorien. Wir haben dem letztern den Vorzug gegeben und dafür einen Zoll von Fr. 24 aufgenommen. Auf der andern Seite wollten wir den Schuhindustriellen dadurch entgegenkommen, daß für Schmal- und Rindsleder eine eigene Position, mit dem Ansatz von Fr. 12 geschaffen wird, während alle übrigen Ledersorten, insbesondere auch alle Specialitäten, welche sie aus dem Auslande beziehen müssen, zu Fr. 8 verzollt werden können.

Was die fertigen Waren betrifft, kommen unsere Vorschläge der Schuhfabrikation und dem Handwerk nach Möglichkeit entgegen, indem wir mit Ausnahme der ungefütterten Schuhe durchwegs eine Erhöhung der Zölle empfehlen. Im übrigen bedeutet unsere neue Tarifeinteilung die Beseitigung von großen Übelständen, welche sich unter dem alten Tarif durch die Unterscheidung der Lederschuhe nach groben und feinen ergeben haben.

IV. Sämereien; Pflanzen; vegetabilische Futtermittel und Abfälle.

Auf Wunsch des Schweizerischen Bauernverbandes haben wir eine besondere Position für Thorleys Viehmastpulver und ähnliche Fabrikate (Nr. 210) mit einem Ansatz von Fr. 10 aufgenommen. Bisher wurden dieselben nach Nr. 253 des Generaltarifs (Graupe, Gries, Grütze, etc.) zu Fr. 2. 50, konventionell Fr. 2 verzollt. Wie der Bauernverband bemerkt, handelt es sich bei diesen und andern Fabrikaten um Waren, deren Preis im Verhältnis zum Werte viel zu hoch ist und die namentlich dazu dienen, „kleinen leichtgläubigen Leuten das Geld aus der Tasche zu locken“.

Trauben- und Obsttrester; flüssige Weinhefe (Nr. 211). Nach den Mitteilungen des Schweizerischen Bauernverbandes werden viele dieser Trester zur Weinpantecherei benützt. Zum Brennen, wird behauptet, seien im Inland Trester mehr als genug vorhanden. Wir haben den Vorschlag, den Zoll von 20 Rp. auf 50 Rp. zu erhöhen, aufgenommen.

Geschnittene Blumen, etc. (Nr. 200). Um den Wünschen der schweizerischen Gärtnerei einigermaßen entgegenzukommen, beantragen wir einen Zoll von Fr. 20. Gegenwärtig sind geschnittene Blumen zollfrei.

Lebende Pflanzen (Bäume, Sträucher, etc.). (Nr. 201—203.) Die Einfuhr hat nach Ansicht des Schweizerischen Bauernverbandes nicht wenig dazu beigetragen, daß die Preise der jungen Obstbäume sehr gesunken sind, wodurch viele kleinere Baumschulen eingehen mußten. Die Verwendung ausländischer Obstbäume verdiene auch deshalb keine Begünstigung, weil die betreffenden Sorten sehr oft unsern Naturverhältnissen nicht angepaßt sind und deshalb nur schlecht gedeihen. Obschon die Landwirtschaft in erster Linie Abnehmerin der Obstbäume sei, liege eine Zollerhöhung deshalb auch in ihrem Interesse. Unsere inländische Gärtnerei sei sehr gut in der Lage, nicht nur den Bedarf an Obstbäumen, sondern auch einen guten Teil desjenigen an Ziersträuchern und Zierpflanzen zu decken.

Wir beantragen für Pflanzen ohne Wurzelballen (Nr. 202) und für solche in Kübeln oder Töpfen (Nr. 201) eine Verdoppelung des jetzigen Zolles von Fr. 2 (konv. Fr. 1), für diejenigen mit Wurzelballen den bisherigen Zoll.

V. Holz.

Die Schweiz hatte einst eine bedeutende Holzausfuhr. Dieselbe betrug an Rohholz sowohl als an Brettern das Doppelte der Einfuhr, im Jahre 1885 z. B. ungefähr noch 6 Millionen Franken. Heute beträgt umgekehrt die Einfuhr von Rohholz das Doppelte der Ausfuhr, diejenige von geschnittenen Hölzern sogar das Zwölffache derselben (Ausfuhr 1899: 94,075 q. im Werte von 911,609 Fr., Einfuhr 1,111,197 q. im Werte von rund 12 Millionen Franken).

Die Unzufriedenheit der unter dieser Verkehrsumwälzung leidenden Waldbesitzer und Säger giebt sich in dem unterschiedenen Verlangen eines größeren Zollschutzes kund, das vom Schweizerischen Bauernverband, vom Schweizerischen Forstverein und vom Schweizerischen Holzindustrieverein gestellt worden ist.

Trotz dem großen Widerstreit der Interessen hat eine Ausgleichskonferenz, an welcher außer den genannten Vereinen auch der Schweizerische Gewerbeverein und der Schweizerische Handels- und Industrieverein vertreten waren, in der Hauptsache zu einer Verständigung geführt. Zunächst wurde beschlossen, die bisherige Unterscheidung von Ebenistenholz und anderem Holz, die in der Praxis zu Schwierigkeiten Anlaß gegeben hat, fallen zu lassen. Für Rohholz wurde ein einheitlicher Ansatz von 20 Rp. (jetziger Generaltarif für Ebenistenholz 10 Rp., für anderes 20 Rp.), für geschnittene Hölzer (Bretter, Latten etc.) hingegen ein Ansatz von Fr. 1. 20 (bisheriger Generalzoll 50 Rp. für Ebenistenholz, 40 Rp. für eichenes und Fr. 1 für andere Sorten) beschlossen. Wir haben diese Ansätze acceptiert. Mit Bezug auf eichene Schwellen und Faßholz herrschte in der genannten Konferenz zwar ebenfalls Übereinstimmung im Sinne einer Zollerhöhung, um eine bessere Verwertung unserer mancherorts noch erheblichen Eichenbestände zu ermöglichen, wogegen die Ansichten über das Maß der Erhöhung auseinander gingen. Wir schlagen Ihnen, mit Rücksicht auf die bedeutenden Interessen, die mit der Einfuhr der genannten Specialhölzer verknüpft sind, nur eine Erhöhung von 40 Rp. auf 60 Rp. vor, was erheblich unter den in der Konferenz geäußerten Begehren bleibt.

Es wurde im Prinzipie auch beschlossen, einen Zuschlagszoll für imprägniertes Holz zu befürworten, über dessen Höhe jedoch ebenfalls keine Einigung zu stande kam. Wir haben uns gegen diese Anregung entschieden, weil durch einen Zuschlagszoll vermutlich nicht sowohl das Imprägnieren

importierten Holzes im Inlande, als eine weitere Erschwerung des Holzimports überhaupt bewirkt würde.

Für Holzkohlen (Nr. 217) haben wir im Hinblick auf unsere forstwirtschaftlichen Interessen, die unter der fortwährenden Abnahme der Ausfuhr und Zunahme der Einfuhr von Holzkohlen leiden (im Jahre 1900 betrug der Wert der letztern fast Fr. 800,000) einen etwas erhöhten Ansatz aufgenommen, sind jedoch mit Rücksicht auf den Bedarf von Specialkohlen für gewerbliche Zwecke, wie namentlich Schmiedekohlen, die teils vom Auslande bezogen werden müssen, nicht so weit gegangen, wie von seiten der Produzenten gewünscht worden ist.

Mit Bezug auf die Holzwaren beantragen wir Zoll erhöhungen, die den berechtigten Interessen des Schreiner- und Drechslergewerbes, sowie der inländischen Parkettfabrikation und verschiedener anderer Gewerbszweige Rechnung tragen. Die Unterscheidung nach Ebenistenholz und anderm Holz haben wir, wie bei dem Rohholz, fallen gelassen und an deren Stelle, im Einverständnis mit den Vorschlägen des Schweizerischen Schreinermeistervereins, für die Bemessung der Ansätze das Kriterium der verschiedenartigen Ausführung der Arbeiten aufgestellt, da von dieser der Wert mehr abhängt als vom Material. Die Möbel sind daher in unserm Entwurf in glatte, gekehlte, geschnitzte und gepolsterte eingeteilt, mit Unterabteilungen für rohe und für andere. Eine besondere Position (Nr. 260) ist für Luxus-, Galanterie- und Phantasieartikel errichtet worden.

Hinsichtlich unserer Anträge betreffend die Bürstenbinderwaren (Nr. 272—276) ist zu bemerken, daß sich die Fabrikanten von vorgearbeiteten Bürstenhölzern und die Bürstenfabrikanten auf die in unserem Entwurf aufgenommene veränderte Einteilung geeinigt haben, nach welcher für die genannten Bestandteile, behufs Unterstützung der erst vor kurzem aufgenommenen Fabrikation derselben, eine besondere Position mit einem erhöhten Zollansatz gebildet, dafür aber auch der Zoll für fertige Bürsten erhöht wird.

Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation (Nr. 236) ist im gegenwärtigen Tarif mit Fr. 4 (vertragsmäßig Fr. 3) oder circa 16—25 % des Wertes besteuert. Ein großer Teil dieses Rohstoffes für unsere Zündholzindustrie muß aus dem Auslande eingeführt werden. Für die Fabrikation der paraffinierten Hölzchen ist nur das bei uns schwer erhältliche Aspenholz verwendbar,

da Fichtenholz das Paraffin nicht annimmt. Aber auch für den Bezug von Fichtendraht zur Herstellung der Schwefelhölzer behaupten unsere Fabrikanten zum Teil auf das Ausland (Bayern) angewiesen zu sein, da das inländische Holz zu weich sei.

Das gleiche gilt für Schachtelspan oder geritztes Schachtelholz zur Fabrikation der großen runden Schachteln für überall entzündbare Hölzchen, die von der Landbevölkerung den kleinen Schächtelchen mit besonderer Reibfläche vorgezogen werden. Für diesen Schachtelspan, der im jetzigen Generaltarif nicht namentlich aufgeführt ist, haben wir bereits anfangs 1901 durch Ver-
setzung in eine andere Tarifposition eine Zollermäßigung von Fr. 4 (vertragsmäßig Fr. 3) auf Fr. —. 40 (vertragsmäßig Fr. —. 15) eintreten lassen.

Wir beantragen Ihnen nun für beide genannten Artikel eine Zollermäßigung auf Fr. —. 30 per 100 kg.

Für fertige Zündholzschachteln (Nr. 237) haben wir auf das Ansuchen der Zündholzfabrikanten im verflossenen Jahre ebenfalls eine Zollermäßigung von Fr. 25 (vertragsmäßig Fr. 16) auf Fr. 8 (vertragsmäßig Fr. 6) auf dem Interpretationswege vorgenommen.

Wir schlagen Ihnen nun eine weitere Herabsetzung auf Fr. 2 vor.

VI. Papier.

Es stehen sich in der weitschichtigen Papierindustrie die verschiedenartigsten Interessen und Begehren gegenüber. Unsere Papierfabriken, die früher $\frac{1}{3}$ ihrer Produktion exportieren konnten, werden nun durch die ausländische Konkurrenz bedrängt, durch welche die Preise in ruinöser Weise immer mehr herabgedrückt werden. Sie wünschen daher eine Erhöhung der jetzigen Papierzölle, ferner Zollfreiheit für die Einfuhr von Hadern und Makulatur, verbunden mit einem Ausfuhrzoll, wogegen sie bereit sind, für Faserstoffe, namentlich Cellulose, einen etwas höheren Zoll zu acceptieren. Andererseits machen die Papier-konsumierenden Industrie- und Gewerbszweige Anspruch auf Zollermäßigung für Papier und auf Zollerhöhung für ihre eigenen Erzeugnisse. Außerdem bestehen wieder besondere Differenzen zwischen dem Buchhandel und dem Buchdrucker- und Buchbindergewerbe mit Bezug auf die künftige Belastung gebundener, sowie solcher Bücher, die im Ausland für inländische Verleger gedruckt worden sind.

Unsere Entschlüsseungen hinsichtlich der Zollansätze sowohl als einer rationellen Einteilung, die beim Papier wegen der großen Mannigfaltigkeit der Artikel besonders schwierig ist, sind uns durch die Resultate einer Ausgleichskonferenz zwischen Vertretern fast aller interessierten Industriezweige erleichtert worden. (Vertreten waren der Schweizerische Gewerbeverein, der Schweizerische Handels- und Industrieverein, die schweizerischen Vereine der Buchdruckereibesitzer, der Lithographen, der Photographen, der Buchbinder, der Buchhändler, der Papier- und Papierstofffabrikanten, der Pappendeckel- und der Cartonagefabrikanten, ferner die Buntpapier- und die Geschäftsbücherfabrikation, sowie das Artistische Institut Orell Füßli in Zürich.)

In dieser Konferenz wurde eine ganz neue Einteilung aufgestellt und eine Verständigung hinsichtlich der Ansätze für die meisten Positionen erzielt. Wir haben diese Ansätze denn auch in unsern Entwurf aufgenommen, mit Ausnahme derjenigen für Pappen (Nr. 283) und für bedruckte Papiere (Nr. 305—310), die uns zu weit zu gehen schienen und die wir daher mehr oder weniger reduziert haben. Mit Bezug auf das einfarbige Bucherdruckpapier, Schreib-, Post- und Zeichnungspapier (Nr. 293) konnten sich die Konferenzteilnehmer nicht verständigen, weil der Vertreter der Buchdrucker, durch Instruktionen gebunden, in keine Erhöhung des jetzigen Generaltarifs einwilligen konnte. Wir schlagen Ihnen für diese Position gleichwohl einen erhöhten Zoll vor, einerseits weil die Papierpreise zum Vorteile der Druckereien infolge der großen Einfuhr fast auf die Hälfte ihrer früheren Höhe gesunken sind, anderseits weil auch für bedruckte Papiere Zollerhöhungen beantragt werden.

Differenzen blieben ferner bestehen mit Bezug auf die leichten Kartons (Nr. 295) und die Bunt- und Phantasiepapiere (Nr. 298 und 299), sowie hinsichtlich des bereits erwähnten Begehrens einer besondern Belastung gebundener Bücher und ferner von solchen Büchern, die für Rechnung inländischer Verleger im Auslande gedruckt worden sind. Was dieses letztere Begehren betrifft, so konnten wir demselben wegen der Unmöglichkeit einer genauen Kontrolle sowohl als mit Rücksicht auf den Buchhandel, der durch die Neuerung schwer beeinträchtigt würde, keine Folge geben, und zwar um so weniger, als wir nicht der Überzeugung sind, daß dem einheimischen Gewerbe daraus ein Vorteil im erhofften Maße erwachsen würde. Wir beantragen daher für Bücher, Zeitschriften, Karten und Musikalien, die sich als Artikel des Buch- und Kunstverlags qualifizieren (Nr. 315—317), ohne Unterschied den

alten Zoll von Fr. 1. Für die Kartons und Buntpapiere hingegen beantragen wir Ansätze, die in der Mitte der in der Konferenz vorgeschlagenen stehen.

Was die Faserstoffe betrifft, so enthält der jetzige Tarif einen einzigen Ansatz von Fr. 1. 25. Wir schlagen eine Trennung von mechanisch (Holzschliff, etc.) und von chemisch (Cellulose etc.) hergestelltem Stoffe vor, da die Fabrikation und der Wert ganz verschieden sind. Ersterer wird von den größeren Papierfabriken für den eigenen Bedarf selbst fabriziert, letzterer wird teils von einer Fabrik im Inlande, die auch bedeutende Mengen exportiert, teils vom Auslande bezogen. Wir beantragen für mechanischen Stoff eine Erhöhung auf Fr. 2, für chemischen eine solche auf Fr. 3.

Mit Bezug auf unsern Antrag, den Einfuhrzoll von 20 Rp. für Lumpen (Hadern) und Makulatur etc. (Nr. 279) aufzuheben, deren Ausfuhr hingegen mit einem Zoll von Fr. 2 zu belegen, ist zu bemerken, daß diese unentbehrlichen Rohstoffe für unsere Papier- und Karton-Fabriken durch massenhaften Export (1900 für über 1 Million Franken) verteuert werden.

VII. Spinn- und Flechtstoffe; Konfektion.

Baumwolle. Die teilweise stark auseinandergelenden Interessen der verschiedenen Zweige unserer Baumwollindustrie haben auch sehr verschiedenartige Forderungen hervorgerufen. Diejenigen der Spinnerei, Zwirnerei und Weberei haben zwar durch den Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weberverein einen einheitlichen Ausdruck gefunden; sie gehen aber so weit, daß sie mit den Interessen der Färberei, Druckerei und Stickerei, die als Exportindustrien einen Teil der nötigen Garne vom Auslande, namentlich von England, beziehen müssen, um auf fremden Märkten konkurrenzfähig zu bleiben, unvereinbar sind. Auch die Seidenweberei erträgt keine große Zollbelastung für das von ihr benötigte Garn zu gemischten Geweben.

Die genannten Gegensätze traten schon bei den früheren Tarifrevisionen, namentlich auch bei der letzten vom Jahre 1891, auf das schärfste zu Tage, so daß die Kaufmännische Gesellschaft Zürich, die sich damals zu vermitteln bemühte, mit Bezug auf Gewebe keinen Erfolg erzielte und zu dem Antrag gelangte, von einer Änderung der streitigen Positionen gänzlich Umgang zu

nehmen. Der Bundesrat stellte sich auf den gleichen Standpunkt und beschränkte sich darauf, eine Erhöhung der Garnzölle von Fr. 6, 8 und 11 auf Fr. 7, 9 und 12 zu beantragen, was dann auch von der Bundesversammlung beschlossen wurde. Letztere nahm sich aber gleichzeitig auch der Weber an, indem sie die Zölle für rohe Baumwollgewebe von Fr. 8 und 14 je nach Gewicht und Fadenzahl auf Fr. 10, 20 und 50 erhöhte.

Diesmal hat es der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins unternommen, Vermittlungsvorschläge aufzustellen, jedoch nicht auf Grund von Unterhandlungen zwischen den zuständigen Vereinsorganen oder Körperschaften, sondern nach Einvernahme einzelner, hervorragender Autoritäten jeder Branche.

Obschon nun seine Kombination jeder Partei möglichst gerecht zu werden sucht, haben wir uns des Eindrucks nicht erwehren können, daß die darin vorgesehenen Zollerhöhungen für Garne und Gewebe durch die der Druckerei und Stickerei zugeordneten Vorteile nicht ausgeglichen würden.

Die große Schwierigkeit einer Verständigung liegt eben darin, daß die Färberei, Druckerei und Stickerei für Erschwerungen ihrer Bezüge von Garn und Geweben nicht durch Zollerhöhungen zu gunsten ihrer Fabrikate entschädigt werden können, weil sie Exportindustrien sind, für welche der Absatz im Inlande neben dem Export nur eine kleine Rolle spielt. Dazu kommt als Erwägung von nicht unwesentlicher Natur, daß der quantitativ bedeutendste Artikel, der in Frage steht, nämlich Cambric für die Stickerei, fast nur aus England eingeführt wird, und daß dieses Land einen großen Teil davon bestickt von uns zurückkauft. Im Jahr 1900 betrug die Einfuhr der betreffenden Gewebe aus England in runder Summe $12\frac{1}{2}$ Millionen Franken, die Ausfuhr der entsprechenden Stickereien nach England hingegen annähernd 21 Millionen Franken.

Wir können uns unter den obwaltenden Umständen nicht entschließen, eine neue, durchgreifende Änderung der streitigen Garn- und Gewebezölle vorzuschlagen. Wir beschränken uns darauf, Ihnen eine Zollerhöhung für Garn auf Spulen in Detailaufmachung (Nr. 343), ferner für gefärbtes Garn (Nr. 342), sowie für gefärbte und bedruckte Gewebe (Nr. 348 und 349) zu beantragen. Nach dem jetzigen Tarif wird zwischen gebleichten, gefärbten und bedruckten Garnen und Geweben kein Unterschied gemacht.

Die Zollerhöhungen, die wir Ihnen für die übrigen Baumwollwaren empfehlen, geben uns zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß.

Eine neue Position ist u. a. für Kapok (Nr. 336) gebildet worden. Es ist dies eine Art von Pflanzendaunen, die in neuerer Zeit als Ersatz für Roßhaar und anderes Polstermaterial in Aufnahme gekommen ist. Wir haben dafür einen Zollansatz von 60 Rp. oder ca. 3 % vom Wert aufgenommen.

Leinen, Hanf, Jute. In dieser Textilgruppe haben wir zur Zeit fast durchgängig, selbst für die feinsten Artikel, nur Zölle von 1—5 % vom Wert, während unserm früher nicht unbedeutenden Absatz im Auslande viel höhere Zölle entgegenstehen. Um der einheimischen Industrie den inländischen Markt etwas mehr zu sichern, haben wir erheblich erhöhte Ansätze, von ca. 8—12 % vom Wert variierend, eingestellt und dabei zum Zwecke einer möglichst dem Werte angepaßten Tarifierung die Fadenklassen um 2 vermehrt.

Gelaugte (gebauchte) Gewebe wurden bisher wie rohe behandelt. Da jedoch eine sichere Unterscheidung der gebleichten und der bloß gebauchten Ware in manchen Fällen unmöglich ist, und deshalb oft Differenzen bei der Zollabfertigung entstehen, subsumieren wir in unserm Entwurf alle nicht ganz rohen Waren unter die gebleichten, für die wir, soweit es sich um Gewebe handelt, einen Zuschlag von 50 % beantragen. Dies bedeutet jedoch keineswegs einen Schutz der Bleichereien in diesem prozentualen Verhältnis. Es ist nämlich Thatsache, daß Leinengewebe beim Bleichen 25—30 % ihres Gewichtes verlieren. Der vorgeschlagene Zuschlag zum Schutze der Bleicherei beträgt daher nur 20—25 %. Was die Garne betrifft, so haben wir hingegen von einem Bleichezuschlag Umgang genommen. Die einheimische Bleicherei ist, wie ihre Vertreter selbst zugeben, für die Garne weniger gut eingerichtet als für die Gewebe. Wir beantragen daher für gebleichtes Garn nur einen festen Ansatz von Fr. 11 (bisher Fr. 10), d. h. gleichviel wie für rohen Zwirn. Für Garne über Nr. 5 (solche unter Nr. 5 kommen nur für die Seilerei in Betracht und werden in der Regel nicht gebleicht) entspricht dies einem Bleichezuschlag von Fr. 2 oder rund 20 %. Über diese Vorschläge ist zwischen den Webern und den Bleichern volles Einverständnis erzielt worden. Im gegenwärtigen Tarif steht die Verzollung der veredelten Gewebe in keinem Verhältnis zu den Mehrkosten, indem für die gebleichten, gefärbten und bedruckten, ohne Rücksicht auf den Zoll der rohen, ein fixer Zoll von Fr. 60 erhoben wird. Gewebe von mehr als 22 Fäden auf 5 mm. z. B. zahlen deshalb, wenn gebleicht, gleich viel wie roh, solche von

14—22 Fäden das doppelte der rohen, d. h. einen Bleichezuschlag von 100 %, solche von 9—13 Fäden das vierfache.

Die Zollerhöhungen für grobe Hanfgarne (von Fr. 1. 50 auf Fr. 3. 50) gleichen wir mit Rücksicht auf das Seilergewerbe und die Schlauchfabrikation durch eine Erhöhung der Ansätze für Stricke, Schnüre, Netze etc. (Nr. 401—403), sowie derjenigen für Gurten und Schläuche (Nr. 405 und 406) aus.

Seide. Unsere Seidenzwirnerie, die im wesentlichen nur Trame (Schuß-Seide) fabriziert, wurde seiner Zeit mehr als jede andere Industrie durch das Fabrikgesetz, und seither in wachsendem Maße auch durch die ausländischen Zölle in ihrer Entwicklung gehemmt. Sie erhebt daher nicht mit Unrecht Anspruch auf Rücksichtnahme durch den Zolltarif. Der jetzige Generalzoll von Fr. 7 macht nur circa $1\frac{1}{2}$ % vom Wert der Ware oder 1 % vom Arbeitswerte aus. Andererseits ist allerdings unsere Seidenweberei, welche die Trame zu verarbeiten hat, in einem Maße Exportindustrie, daß sie, um mit anderen Ländern auf fremden Märkten konkurrieren zu können, keine wesentliche Verteuerung ihres Rohstoffes zu ertragen vermag. In Übereinstimmung mit dem Vororte des Schweizerischen Handels- und Industrievereins beschränken wir uns deshalb darauf, einen Zoll von Fr. 20 zu beantragen, was allerdings dem Begehren der Tramenzwirnerie nur in geringem Maße entgegenkommt. Etwas mehr berücksichtigen wir dieselbe mit Bezug auf Nähseide und dergleichen (Nr. 421—423), da hierbei keine vitalen Interessen anderer Industriezweige in Frage stehen.

Was die Seidengewebe (Nr. 425 und 426) betrifft, so ist zunächst zu bemerken, daß der jetzige Generaltarif zwischen reinseidenen und halbseidenen Geweben unterscheidet und die letzteren mit Fr. 100, die ersteren, wertvolleren hingegen nur mit Fr. 16 belastet. Diese Anomalie rührt daher, daß unsere Seidenweberei von jeher jeden Zollschatz abgelehnt hat. Dieselbe wünscht auch heute nicht, geschützt zu sein. Gleichwohl sehen wir uns veranlaßt, eine Zollerhöhung zu beantragen, weil wir es für zweckmäßig halten, die bisherige Unterscheidung von Seide und Halbseide, die in der Praxis schwer durchführbar ist, fallen zu lassen und den Zoll für Seidengewebe überhaupt demjenigen der übrigen Gewebe einigermaßen anzupassen. Wir empfehlen Ihnen daher, für alle nicht zugeschnittenen Seidengewebe (Nr. 425) mit Ausnahme von Seidenbeutel Tuch, einen einheitlichen Ansatz von Fr. 150.

Wolle. Der Verein schweizerischer Woll- und Halbwollindustrieller hat für die Garne und Gewebe, mit Ausnahme einiger Specialitäten, durchwegs sehr erhebliche Zollerhöhungen postuliert, die auch vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins empfohlen werden. Bei aller Geneigtheit, eine kräftige Ausdehnung dieser wichtigen Industrie im Inlande zu begünstigen, haben wir ihre Forderungen nicht ohne Abstriche in unsern Entwurf aufnehmen können, da wir auch die Interessen der Gesamtbevölkerung ins Auge fassen müssen.

Für Alpacca-, Mohair- und Kamelhaargarne (Nr. 447) beantragen wir, auf Anregung des genannten Vereins, die Errichtung einer besondern Position mit einem niedrigen Zollansatze, da diese Garne in der Schweiz nicht erzeugt werden, sondern von England bezogen werden müssen.

Ausbrennstoffe für die Stickerei (Nr. 451), die weggeätzt werden, nachdem sie während dem Sticken als Grundgedient haben, die also lediglich als Hülfs-gewebe zu betrachten sind, mußten wir ebenfalls, wenn auch entgegen dem Wunsche des Vereins der Woll- und Halbwollindustriellen, in eine besondere Position verweisen, da sie sonst von der für die Position Nr. 450 proponierten Zollerhöhung von Fr. 50 auf Fr. 70 mit betroffen, d. h. mit ca. 12 % vom Werte belegt würden. Schon die jetzige Belastung mit ca. 8 % vom Werte muß als zu hoch erscheinen, wenn ihre Verwendung als Hülfs-gewebe ins Auge gefaßt wird. Aus Rücksicht auf die inländische Weberei nehmen wir jedoch Umgang davon, die von der Stickerei begehrte Herabsetzung des bisherigen Zolles zu beantragen.

Für Kunstwolle (Nr. 437), die bisher wie Naturwolle behandelt und daher nur mit 30 Rp. verzollt wurde, schlagen wir eine besondere Position und einen Zoll von Fr. 2. 50 vor. Dieselbe ist ein Fabrikat von zweifelhaftem Nutzen, dessen Einfuhr nicht begünstigt zu werden verdient. Wir haben eine Fabrik im Inlande, welche dasselbe so gut fabriziert, als es überhaupt möglich ist.

Von der gleichen Fabrik wird auch Streichgarn aus Kunstwolle fabriziert, und zwar hauptsächlich einfaches gefärbtes, das unter die Nr. 443 fällt. Das meiste zur Einfuhr gelangende Garn dieser Position ist Kunstgarn, weshalb wir eine Erhöhung des jetzigen Generalzolles von Fr. 15 auf Fr. 20 oder cirka 7 % vom Werte empfehlen, während der Verein schweizerischer Woll- und Halbwollindustrieller einen niedrigeren Zoll vorschlägt.

Die in unserem Entwurfe für Decken, Teppiche, Shawls und andere Artikel der Abteilung „Wolle“ vorgesehenen Zoll-erhöhungen veranlassen uns zu keinen besonderen Bemerkungen.

VIII. Mineralische Stoffe.

Rohe Bausteine, Straßenmaterial etc. (Nr. 556 bis 563) sind gegenwärtig, mit Ausnahme der polierbaren Steinarten, zollfrei. Wir beantragen keine Änderung, obschon vom Verein schweizerischer Steinbruchbesitzer die Aufstellung von Zöllen gewünscht worden ist. Die Einfuhr ist zwar sehr bedeutend (1900 Fr. 2,735,298), und es kann nicht bestritten werden, daß wir vortreffliche Kalk- und Sandsteine im Inlande mehr als genug besitzen. Dagegen ist zu beachten, daß der größte Teil der Einfuhr auf den Grenzverkehr entfällt und daher ohnehin, trotz der Aufstellung von Zöllen, zollfrei ist. Im ganzen wurden nämlich im Jahre 1900 5,565,781 q. Straßenmaterial, rohe Bruch- und Bausteine eingeführt, wovon 4,843,149 q. im allgemeinen Grenzverkehr.

Was hingegen die bearbeiteten Bausteine (Nr. 564 bis 570) betrifft, so schlagen wir, in teilweiser Berücksichtigung der Begehren des genannten Vereins, eine zweckmäßigere Einteilung und mit Bezug auf einige Positionen etwas erhöhte Ansätze vor.

Cement. (Nr. 590—592.) Mit Bezug auf Portlandcement soll zwischen den schweizerischen und den süddeutschen Fabriken, die sich gegenseitig eine ruinöse Konkurrenz bereiteten, unlängst ein Kartell für die Dauer von 4 Jahren zu stande gekommen sein, nach welchem jeder Teil dem andern das eigene Gebiet überläßt. Die Ein- und Ausfuhr ist denn auch bereits sehr stark zurückgegangen. Die Zollerhöhung, die wir beantragen, dürfte daher zunächst keine fühlbare Wirkung äußern, sich aber doch für den Fall der Nichterneuerung des Kartells sehr empfehlen. Entsprechend haben wir auch den Zoll für Romancement heraufgesetzt.

IX. Thon, Steinzeug,²⁵⁷Töpferwaren.¹¹

X. Glas.

Die in diesen Kategorien beantragten Änderungen veranlassen uns zu keinen besonderen Erläuterungen.

XI. Metalle.

XII. Maschinen, mechanische Geräte und Fahrzeuge.

Die Einteilung und die Ansätze für diese Kategorien sind vom Ausschuß des Vereins schweizerischer Maschinenindustrieller und vom Vorstande des Vereins schweizerischer Metallwarenfabrikanten, sowie von den Vertretern unserer Eisenwerke zum größten Teil gemeinsam beraten und einheitlich formuliert worden. Die Tendenz der zu unsern Händen aufgestellten Vorschläge ist einerseits möglichst geringe Belastung der Rohstoffe und Halbfabrikate für die Maschinenindustrie und Metallwarenfabrikation, was im allgemeinen auch den Interessen des Handwerks (Schlosser, Klempner etc.) entspricht, andererseits Zollerhöhung für fertige Waren und Maschinen etc. Die Maschinenindustrie ist zwar, ihrem vorwiegenden Charakter als Exportindustrie entsprechend, ihren freihändlerischen Grundsätzen treu geblieben, wünscht aber angesichts der Vorbereitungen des Auslandes zu neuen großen Erschwerungen ihres Exports für alle Fälle sich das inländische Absatzgebiet etwas mehr als bisher zu sichern. Wir lassen diese berechnete Tendenz in unseren Anträgen im großen und ganzen zur Geltung kommen, wenn wir auch in vielen einzelnen Punkten die Vorschläge der genannten Organe nicht oder nur teilweise berücksichtigen konnten.

Im einzelnen bemerken wir folgendes:

Roheisen. (Nr. 677.) Die gewünschte Aufhebung des Zolles von 10 Rp., der circa 1 % vom Werte beträgt, haben wir unterlassen, hingegen den Zoll für Bruch- und Alteisen (Nr. 678) auf die Hälfte reduziert.

Flacheisen und Quadrateisen (Nr. 683—685), **Rundeisen** (Nr. 679—681), **Façoneisen** (Nr. 686—688) sind, ungefähr nach Vorschlag, für die größeren Dimensionen bedeutend ermäßigt, für die dünneren Sorten etwas erhöht.

Walzdraht (Nr. 682) und **gezogenes Eisen** (Nr. 689 bis 691) sind konform einer Separatverständigung zwischen dem Walzwerk Luzern einerseits und allen bestehenden Drahtziehereien andererseits, die den Walzdraht ausziehen und zur Fabrikation von Schrauben, Ketten etc. verarbeiten, etwas höher belastet worden.

Eisenblech (Nr. 693—699). Wir hätten für dekapiertes und Dynamoblech, Wellbleche und Weißblech gerne, dem

Wünsche der Interessenten entsprechend, eine größere Ermäßigung beantragt, sind aber durch finanzielle Bedenken davon abgehalten worden.

Eisenbahnmaterial (Nr. 700 bis 710). Wir halbieren den bisherigen Zoll von 60 Rp. für Schienen und Schwellen, die 25 kg. oder mehr per Laufmeter wiegen. Darunter fallen auch alle Schienen für Normalbahnen. Die Schienen und Schwellen von geringeren Dimensionen und verschiedene andere Eisenbahnmaterialien werden unter Berücksichtigung unserer Eisenwerke etwas mehr belastet. Ebenso Röhren und Röhrenverbindungsstücke (Nr. 711 bis 714).

Werkzeuge (Nr. 715—723) werden gegenwärtig meistens als gemeine Waren aus Schmiedeseisen (jetziger Generaltarif Nr. 165, 166) zu Fr. 10 und Fr. 15 verzollt. Wir haben nun für alle Werkzeuge eine besondere Gruppe von Positionen gebildet. Feilen und Raspeln werden nach der Länge der Hiebfläche in 3 Positionen geteilt und erheblich höher als bisher angesetzt. Unsere Feilenfabrikation ist sehr leistungsfähig und hat auch im Auslande einen vorzüglichen Ruf.

Für Sensen und Sichel (Nr. 719) stellen wir den bisherigen niedrigen Generalzoll von Fr. 10 (konv. Fr. 7) ein, der ungefähr 3 % vom Werte ausmacht. Der Schweizerische Bauernverband hat den Wunsch ausgesprochen, daß für landwirtschaftliche und Gartenwerkzeuge aller Art eine besondere Position mit dem jetzigen ermäßigten Vertragszoll von Fr. 7 gebildet werde. Es ist indessen nicht einzusehen, warum im allgemeinen landwirtschaftliche und Gartenwerkzeuge günstiger behandelt werden sollten als diejenigen für andere Handwerke und Gewerbe. Mit Bezug auf Sensen rechtfertigt sich ein Ausnahmezoll, weil sie nur von einer Fabrik im Inlande hergestellt und vom Auslande, namentlich von Amerika, in besserer Qualität bezogen werden können. Mit Bezug auf die übrigen Werkzeuge machen jedoch unsere zahlreichen Hammerschmiede Anspruch auf Berücksichtigung. Es sind namentlich die kleineren, leichteren Werkzeuge, die durch den bestehenden, einheitlichen Zoll fast gar nicht geschützt werden. Wir haben daher einige Gewichtskategorien aufgestellt und die Zollansätze entsprechend abgestuft. Die verschiedenen Werkzeugformen sind in einer besonderen Position (Nr. 762) mit Fr. 6 (bisher Fr. 3) eingestellt.

Nicht genannte Eisenwaren (Nr. 754—769) haben wir, dem Vorschlage der Vereine entsprechend, ebenfalls nach

Gewichtskategorien abgestuft. Darin sind jedoch gewisse Kategorien von Maschinenteilen nicht inbegriffen. Im bisherigen Tarif figurieren sämtliche roh vorgearbeiteten Maschinenteile unter den Maschinen (Nr. 131, 132) und sind, sofern sie mindestens 50 kg. wiegen, mit 60 Rp., wenn leichter mit Fr. 2, belastet. In unserem Entwurf sind nur noch folgende roh vorgearbeitete Teile bei den Maschinen aufgeführt:

1. diejenigen aus nicht schmiedbarem Eisenguß im Gewichte von 500 kg. und darüber;
2. diejenigen aus Stahlguß im Gewichte von 250 kg. und darüber;
3. alle Teile aus schmiedbarem Eisen oder Stahl, sowie nicht genietete oder gelochte Kesselteile und gewundene Röhren aus diesem Metall.

Die übrigen fallen unter die nichtgenannten Eisenwaren und werden infolgedessen höher belastet als bisher.

Maschinen. Der bereits angedeuteten Tendenz gemäß, der Maschinenindustrie für den Fall neuer Exporterschwerungen durch ausländische Zölle das Inland mehr als bisher zu reservieren, ist der bisherige Ansatz, der für alle Maschinen außer Lokomotiven Fr. 4 per 100 kg. betrug, mit Unterscheidung der hauptsächlichsten Arten von Maschinen und entsprechenden Abstufungen, durchwegs erhöht worden. Vom Verein schweizerischer Maschinenindustrieller ist für zahlreiche Maschinenarten auch eine Abstufung nach Gewichtskategorien vorgeschlagen worden. Nach näherer Erwägung der großen Schwierigkeiten, die dadurch für die Zollabfertigung entstünden, haben wir von einer so weitgehenden Spezifizierung Umgang genommen.

Ackergeräte, wie Pflüge, Eggen, Kultivatoren, Ackerwalzen, Mottenbrecher etc. (Nr. 851), haben wir von Fr. 6 auf Fr. 8, landwirtschaftliche Maschinen, inkl. Wetter-schießapparate (Nr. 853) von Fr. 4 auf Fr. 10, gleich 8 % vom Wert, heraufgesetzt. Der Schweizerische Bauernverband ist zwar für eine Zollermäßigung eingetreten, im Sinne einer Gleichstellung der landwirtschaftlichen Maschinen etc. mit den übrigen. Es ist indessen unbestritten, und wird von Autoritäten der Landwirtschaft selbst erklärt, daß sowohl mit Bezug auf landwirtschaftliche Maschinen, als besonders auch auf Pflüge das Inland Vorzügliches bietet. Auch wird der Absatz unserer eigenen Maschinen und Geräte im Auslande immer mehr erschwert, so daß wir es

nicht für billig erachten, die Einfuhr zum Schaden unserer Werkstätten zu begünstigen, während wir andererseits der Landwirtschaft mit Bezug auf ihre Erzeugnisse ebenfalls nach Möglichkeit entgegenzukommen suchen.

Fahrräder (Nr. 873—875) haben wir mit einem Stückzoll belegt, da der bestehende Gewichtszoll zur Folge hat, daß die leichteren Luxusfahrzeuge niedriger belastet werden als die gewöhnlichen, etwas schwereren. Für fertige Teile ist ein ungefähr entsprechender Gewichtszoll eingestellt worden.

Eisenbahnwagen für Schmalspurbahnen, Drahtseilbahnen, Tramways etc. (Nr. 876, 877) sind zur Zeit höheren Zöllen unterworfen als solche für Normalbahnen, entsprechend der Tatsache, daß sie dem Gewichte nach höher zu stehen kommen als letztere. Der Verband schweizerischer Sekundärbahnen hat das Ansuchen gestellt, es möchte dieser Unterschied mit Rücksicht auf die teilweise schwierigen Verhältnisse dieser Bahnen beseitigt werden, in der Meinung, daß der Zoll für Schmalspurwagen zum Personentransport von Fr. 12 auf Fr. 9, zum Gütertransport von Fr. 8 auf Fr. 5 herabgesetzt würde. Wir entsprechen dem Wunsche teilweise, indem wir für Personenwagen ohne Unterschied Fr. 10 beantragen. Für Gepäck- und Güterwagen hingegen stellen wir als Einheitszoll den bisherigen Ansatz der Güterwagen für Schmalspurbahnen ein. Damit kommen wir auch dem Wunsche einer unserer Waggonfabriken einigermaßen entgegen, die um eine Zollerhöhung von Fr. 5 auf Fr. 12 für Güterwagen der Normalbahnen im Sinne der Belassung der jetzigen Zölle für die übrigen Wagen eingekommen ist.

Lastschiffe und Fischerbarken (Nr. 880). Unser Antrag, den jetzigen ermäßigten Vertragszoll von Fr. 2 (Generalzoll Fr. 5) in den Generaltarif einzustellen, entspricht teilweise einem Begehren der Direktion des Bodenseesegelschiffsverbandes, die darauf aufmerksam macht, daß am Bodensee nur eine Schiffsbauanstalt im Hard bei Fußach besteht.

XIII. Uhren, Instrumente und Apparate.

Uhren. An Stelle der jetzigen Unterscheidung von Gewichtuhren und von Federtriebuhren, welche für die Qualität und den Wert der Uhren nicht durchwegs maßgebend ist, beantragen wir, die frühere Position „Standuhren und Wanduhren“

wieder herzustellen unter Ausscheidung der Weckeruhren, für die wir einen etwas niedrigeren Ansatz aufgenommen haben. Für Turmuhren haben wir, ihren besonderen Gewichtsverhältnissen angemessen, ebenfalls eine eigene Position gebildet.

Taschenuhren. Unsere Uhrenindustrie begehrt keinerlei Schutz. Wir belassen die alten Ansätze.

Instrumente und Apparate. Die beantragten Zollansätze bewegen sich trotz der Erhöhung, die sie in sich schließen, mit Ausnahme der Accumulatoren und der Musikinstrumente, im Rahmen von 1—5 % vom Wert. Mit Bezug auf Pianos, Orgeln etc. bedeuten unsere Anträge einen angemessenen Schutz für unsere beachtenswerte Landesindustrie.

XIV. Drogen, Chemikalien, Farbwaren und verwandte Produkte.

Die Schweizerische Gesellschaft für chemische Industrie hat es unternommen, die äußerst verschiedenartigen Interessen der in ihrem Schoße vertretenen Industriezweige auszugleichen. Die Grundtendenz ist auch hier Entlastung der im Lande nicht erhältlichen Rohstoffe und Fabrikate einerseits, ein mäßiger Schutz der inländischen Fabrikation anderseits. Um diesen Zweck zu erreichen, mußte vor allem eine technisch und kommerziell richtige Spezifikation und Gruppierung der Artikel vorgenommen werden, denn wie wir schon eingangs erwähnten, sind den Chemikalien im gegenwärtigen Tarif nur wenige Positionen eingeräumt, die keine genügende Anpassung der Zollansätze an die mannigfaltigen Wert-, Bezugs- und Fabrikationsverhältnisse gestatten. Die chemische Gesellschaft, beziehungsweise die von ihr eingesetzte Tarifkommission, hat nun, unter Mitwirkung des Schweizerischen Apothekervereins, einen vollständigen, einheitlichen Tarifentwurf für die ganze Kategorie XIV aufgestellt und es erscheint derselbe im großen und ganzen mit Bezug auf die Einteilung sowohl als auch hinsichtlich der Ansätze annehmbar. Wir haben ihn deshalb mit nicht sehr zahlreichen Abänderungen in unsern Entwurf aufgenommen. Die meisten derselben beziehen sich auf die Rohstoffe, mit Bezug auf welche wir die gewünschte Zollbefreiung zu unserm Bedauern aus finanziellen Gründen nicht beantragen können.

XV. Nicht anderweit genannte Waren.

Keine Bemerkungen.

Ausfuhr.

Der jetzige Generaltarif enthält unter anderm noch eine Reihe von Ausfuhrzöllen für Vieh und andere Tiere aller Art, sowie für frisches Fleisch. Wir schließen uns der Ansicht des Schweizerischen Bauernverbandes an, daß diese Zölle heute keine Berechtigung mehr haben und beantragen deren Aufhebung.

Einverstanden sind wir mit dem genannten Verbande auch, daß der Ausfuhrzoll für Knochen von 10 Cts. auf Fr. 3 zu erhöhen sei. Dieselben werden jährlich in großen Mengen ausgeführt, während im Inlande den Knochenstampfern das Material mangelt. Ähnlich verhält es sich mit den Lumpen und der Makulatur, wie wir schon bei der Besprechung der Kategorie „Papier“ erwähnten. Wir schlagen deshalb für diese bisher bei der Ausfuhr zollfreien Abfälle einen Zoll von Fr. 2 vor.

* * *

Eine Schätzung der finanziellen Folgen der von uns beantragten Änderungen ist zur Zeit nicht wohl möglich. Da einerseits in unserem Entwurfe nur wenige neue Zollbefreiungen und Ermäßigungen der jetzigen Zölle, anderseits keine Zollerhöhungen zum Zwecke einer Einnahmenvermehrung enthalten sind, so hängt das finanzielle Ergebnis der dermaligen Tarifrevision hauptsächlich davon ab, ob neue Tarifverträge zu stande kommen, in welchem Maße sie den Generaltarif modifizieren werden, und welchen Einfluß die definitive Gestaltung des Gebrauchstarifs auf die zukünftigen Einfuhrquanta ausüben wird. Berechnungen in dieser Hinsicht heute schon aufstellen zu wollen, müßten wir deshalb als gänzlich verfrüht bezeichnen.

Indem wir Ihnen nun unsern Gesetzentwurf zur Annahme empfehlen, ersuchen wir Sie, sich bei Ihren Beratungen besonders

vergegenwärtigen zu wollen, daß der neue Generaltarif nicht zur unmittelbaren Anwendung bestimmt ist, sondern zunächst zu Unterhandlungszwecken dienen und daher in vielen Punkten etwas höher gehalten werden muß als wenn er ohne weiteres als Gebrauchstarif anzuwenden wäre.

Wir haben uns im übrigen neuerdings überzeugt, daß jeder Zolltarif notwendig ein Kompromiß der verschiedenen wirtschaftlichen Parteien, also ein Akt der Versöhnlichkeit sein muß; und daß Landwirtschaft, Kleingewerbe und Großindustrie keine unversöhnlichen Gegensätze sind, sondern sich gegenseitig bedingen. Diese Thatsache schließt extreme Richtungen im Zolltarif aus, und wir zweifeln nicht daran, daß sich auch Ihnen diese Überzeugung aufdrängen wird.

Genehmigen Sie, Tit., den Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 12. Februar 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesgesetz
betreffend
den schweizerischen Zolltarif.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Art. 28 und 29 der schweizerischen
Bundesverfassung vom 29. Mai 1874;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
12. Februar 1902,

beschließt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Gegenstände, welche in das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft eingeführt oder aus demselben ausgeführt werden, sind nach dem beigefügten Tarif zu verzollen, soweit nicht durch andere Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder durch Verträge Ausnahmen festgesetzt werden.

Art. 2. Im Tarif nicht genannte Waren sind durch den Bundesrat den ihrer Natur entsprechenden Positionen zuzuteilen. Es soll ein Warenverzeichnis herausgegeben und periodisch ergänzt werden.

Rekurse gegen Entscheidungen der untern Behörden über die Anwendung des Zolltarifs werden, nötigenfalls nach Einholung von Expertengutachten, vom Bundesrate letztinstanzlich entschieden.

Art. 3. Der Bundesrat ist befugt, unter ausserordentlichen Verhältnissen Durchfuhrzölle zu erheben.

Art. 4. Für Waren aus solchen Staaten, welche die in der Schweiz erzeugten oder aus derselben kommenden Waren mit hohen Zöllen belegen oder sie ungünstiger behandeln als die Waren anderer Staaten, kann der Bundesrat die Ansätze des Generaltarifs jederzeit in dem ihm zweckmäßig erscheinenden Maße erhöhen.

Ferner kann der Bundesrat unter außerordentlichen Umständen, namentlich im Falle von Teuerung der Lebensmittel, vorübergehend die zweckmäßig erscheinenden Änderungen im Tarif vornehmen.

Unter den in Abschnitt 1 und 2 erwähnten Verhältnissen kann der Bundesrat überdies weitere ihm geeignet scheinende Maßnahmen treffen.

Art. 5. Von den in den Art. 3 und 4 vorgesehenen Verfügungen hat der Bundesrat der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft Kenntnis zu geben. Dieselbe entscheidet über die Fortdauer der Verfügungen.

Art. 6. Der Bundesrat kann für solche Erzeugnisse, welche zur Veredlung oder zur Reparatur aus dem Auslande vorübergehend in die Schweiz eingeführt oder aus der Schweiz nach dem Auslande gesandt und wieder nach der Schweiz zurückgeführt werden, weitere Ausnahmen im Sinne der Zollermäßigung oder der gänzlichen Zollbefreiung bewilligen. Solche Bewilligungen sind jedoch nur zu erteilen, wenn besondere Interessen der Industrie es er-

fordern und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, sowie unter der Bedingung, daß die wesentliche Beschaffenheit der Ware durch die Veredlung nicht verändert wird. Die Frist für Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr im Veredlungsverkehr darf die Dauer eines Jahres nicht übersteigen.

Der Bundesrat wird auch die nähern Bestimmungen über den Veredlungsverkehr erlassen.

Art. 7. Bei der Einfuhr sind zollfrei:

- a. Alle Gegenstände, welche im jeweiligen Zolltarifgesetz oder in der Folge durch Verträge mit ausländischen Staaten als zollfrei bezeichnet sind.
- b. Alle Gegenstände, welche zum eigenen Gebrauche der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen Vertreter des Auslandes dienen und nicht zur Wiederveräußerung bestimmt sind, sofern von dem betreffenden Staate Gegenrecht gehalten wird.
- c.
 1. Gebrauchte Hausgeräte und Effekten, gebrauchte Fabrikgerätschaften und gebrauchtes Handwerkzeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung.
 2. Auf besondere Erlaubnis Ausstattungsgegenstände (neue Hausgeräte aller Art, sowie Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Effekten) von solchen Personen, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheiratung in dem Gebiete der Schweiz niederlassen.
 3. Gebrauchte Hausgeräte und Effekten, welche nachgewiesenermaßen als Erbschaftsgut eingehen.

Die Zollbefreiung ad 1, 2 und 3 ist nur zu gewähren, sofern von dem betreffenden fremden Staate Gegenrecht gehalten wird.

- d. Reiseeffekten (Kleidungsstücke, Wäsche u. dgl.), welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer etc. zu ihrem Ge-

brauche, auch gebrauchtes Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräte und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, auch andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen voraus gehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch.

- e. Wagen von Ausländern, einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Bahnverwaltungen, sowie ausländische Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingang über die Grenze zum Personen- und Warentransport dienen und nicht in der Schweiz verbleiben; leer zurückkehrende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Bahnverwaltungen; Pferde und andere Tiere, welche als Bespannungen von Reise- oder Lastwagen eingeführt werden und zur Wiederausfuhr bestimmt sind.
- f. Armenfahren mit ihrem Gepäck.
- g. Alle zollpflichtigen Warensendungen, bei welchen der Zollbetrag weniger als 10 Rappen ausmacht; ferner die im Postverkehr eingehenden, sowie alle von einer einzelnen Person eingebrachten, nach Gewicht zollpflichtigen Waren bis auf 250 Gramm Gesamtgewicht.

Die Anwendung dieser Bestimmung kann, wenn sich Mißbräuche zeigen, vom Bundesrate ganz oder teilweise sistiert werden.

- h. Unverkäufliche Warenmuster (solche von Verzehrungsgegenständen ausgenommen), einschließlich der Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben ohne Wert.
- i. Leere Fässer, Säcke und andere Gefäße, welche in die Schweiz eintreten, um gefüllt an den Absender zurückgesandt oder für dessen Rechnung an eine andere Bestimmung im Auslande wieder ausgeführt

zu werden, sowie solche, welche an den ursprünglichen Absender in der Schweiz zurückkehren, nachdem sie gefüllt ausgeführt worden.

- k. Kunstgegenstände für öffentliche Zwecke, ferner Naturalien, kunstgewerbliche Gegenstände, gewerblich-technische Instrumente, Apparate und Modelle, antiquarische und ethnographische Gegenstände, welche nachweislich für öffentliche Sammlungen und Unterrichtsanstalten eingehen.
- l. Kriegsmaterial, welches vom Bunde zu Zwecken der Landesverteidigung eingeführt wird.
- m. Tiere, Gerätschaften und andere Gegenstände, die von Inländern zur Bewirtschaftung auf ausländischem Gebiete, jedoch nicht über 10 Kilometer von der Landesgrenze entfernt gelegener Grundstücke ausgeführt wurden und innerhalb einer bestimmten Frist wieder in die Schweiz zurückkehren; desgleichen solche, welche von Ausländern zur Bewirtschaftung auf schweizerischem Gebiete, jedoch nicht über 10 Kilometer landeinwärts gelegener Grundstücke eingeführt werden und nur vorübergehend in der Schweiz verbleiben; im letztern Falle jedoch nur, wenn und insoweit von dem betreffenden fremden Staate Gegenrecht gehalten wird.
- n. Die rohen Bodenerzeugnisse von denjenigen auf ausländischem Gebiete innerhalb der Grenzzone von 10 Kilometern gelegenen Grundstücken, welche Einwohner der Eidgenossenschaft (Besitzer, Nutznießer oder Pächter) selbst bebauen oder auf eigene Rechnung durch Drittpersonen bebauen lassen.
- o. Milch, Eier, frische Fische, Krebse, Frösche, Schnecken frische Feld- und Gartengewächse, insofern diese Gegenstände für den Markt- oder Hausierverkehr

bestimmt sind und von den Feilbietenden in die Schweiz getragen oder nur auf kleinen Handwagen geführt werden. Immerhin ist hierbei die Einhaltung der Zollstraße und Anmeldung auf dem Grenzzollamt erforderlich.

- p. Waren und Vieh schweizerischen Ursprungs, welche innerhalb der durch Verordnung festzusetzenden Fristen wegen verweigerter Annahme durch den Adressaten oder wegen Unverkäuflichkeit aus dem Auslande an den ursprünglichen Absender in der Schweiz zurückkehren.

Das Zolldepartement ist überdies ermächtigt, auch in andern als den oben erwähnten Fällen für ins Ausland exportierte Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs, die vom Absender innert einer durch Verordnung zu bestimmenden Frist zurückbezogen werden, bei der Wiedereinfuhr Zollbefreiung zu gestatten, wenn der schweizerische Ursprung der Ware und deren Ausfuhr gehörig nachgewiesen werden können.

- q. Gegenstände, welche aus der Schweiz durch das Ausland wieder in die Schweiz gehen.

In allen unter a—q hiuvor erwähnten Fällen bleiben die nähern Bestimmungen und Kontrollmaßnahmen der Vollziehungsbehörde vorbehalten.

Art. 8. Alle Gewichtszölle werden, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, vom Bruttogewicht erhoben. Der Bundesrat wird auf dem Verordnungswege Vorschriften treffen für Sendungen, bei welchen eine Umgehung der Bruttoverzollung versucht wird. Unter Vorbehalt der Bestimmungen in Art. 7, litt. g, sind Bruchteile eines Kilogramms als ganzes Kilogramm zu behandeln.

Bruchteile eines Rappens werden nicht berechnet.

Art. 9. Warenführer, von denen keine Gewichtsangabe erhältlich ist, haben für die dadurch erforderlich werdende Gewichtsausmittlung eine durch Verordnung festzusetzende Gebühr zu bezahlen.

Art. 10. Waren, deren Beschaffenheit oder Verschuß eine Revision nicht zuläßt, oder bei welchen der Warenführer eine Revision nicht zugeben will, werden mit dem höchsten Zollansatze belegt.

Art. 11. Güter mit zweideutiger Inhaltsbezeichnung unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Maßgabe ihrer Art auferlegt werden kann.

Art. 12. Wenn Waren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, in einem und demselben Frachtstück verpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Ware, so ist der Zoll für das Gesamtgewicht nach demjenigen Ansätze zu beziehen, welchen der mit der höchsten Gebühr belastete Teil der Ware zu bezahlen hätte.

Art. 13. Mit Bezug auf die Einfuhr von gebrannten Wassern zum Trinkverbrauch, von starken Weinen und von Rohstoffen zur Erzeugung gebrannter Wasser bleiben die Bestimmungen des Alkoholgesetzes und der Ausführungsverordnungen zu demselben vorbehalten.

Alkoholhaltige oder mit Alkohol hergestellte Produkte, die nicht zu Trinkzwecken dienen, können bei der Einfuhr mit einer Monopolgebühr von Fr. 1. 30 per Grad und Metercentner Bruttogewicht belegt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 13 des Alkoholgesetzes.

Art. 14. Für die Kontrolle der die schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waren ist eine statistische Gebühr zu entrichten, wie folgt:

- 1 Rp. per q., für die nach dem Gewichte,
- 1 Rp. per Stück, für die nach der Stückzahl zu deklarierenden Waren.

Diese Gebühr soll für je eine Abfertigung, beziehungsweise Sendung, nicht weniger als 5 Rappen betragen.

Von der Bezahlung derselben sind ausgenommen:

- a. Waren, für welche ein Zoll entrichtet wird.
- b. Waren, welche im Grenzverkehr oder im kleinen Marktverkehr ein- oder ausgehen, sowie Postsendungen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für Wagenladungen von einheitlicher Warengattung im Eisenbahnverkehr, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, eine Ermäßigung der statistischen Gebühr anzuordnen und diejenigen Warengattungen zu bezeichnen, auf welche eine solche Gebührenermäßigung Anwendung zu finden hat.

Art. 15. Betreffend das zur Sömmerung oder Winterung in die Schweiz eingeführte oder aus der Schweiz eingeführte Groß- und Kleinvieh erläßt der Bundesrat, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse, besondere Vorschriften. Vorbehalten sind überdies die Bestimmungen über die Sanitätspolizei.

Art. 16. Da, wo schweizerische Gebietsteile vom Auslande oder ausländische Gebietsteile von der Schweiz enclaviert sind, sowie bei außerordentlichen topographischen Verhältnissen, wird der Bundesrat zur Wahrung der Interessen der dabei beteiligten schweizerischen Landesgegenden die erforderlichen besondern Bestimmungen treffen.

Art. 17. Der Bundesrat wird die zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs allfällig noch erforderlichen weiteren Begünstigungen eintreten lassen.

Art. 18. Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen Vollziehungsverordnungen zu diesem Gesetze zu erlassen und einen Gebrauchstarif mit selbständiger Nummerierung aufzustellen.

Art. 19. Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben:

- a. Das Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif, vom 10. April 1891 (A. S. n. F. XII, 457).
- b. Alle Bestimmungen früherer Gesetze, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze sich im Widerspruche befinden.

Art. 20. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Zolltarif.

| | | | |
|------------|-----------|------|---------|
| A. Einfuhr | | pag. | 526/622 |
| B. Ausfuhr | | „ | 623 |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|---|--|-------------------|
| A. Einfuhr. | | Fr. Rp. per q. |
| I. Nahrungs- und Genussmittel. | | |
| A. Getreide und Hülsenfrüchte. | | |
| Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, nicht geschrotet, nicht geschält: | | |
| 1 | — Weizen | — 30 |
| 2 | — Roggen | — 30 |
| 3 | — Hafer | — 30 |
| 4 | — Gerste | — 30 |
| 5 | — Reis in Hülsen oder enthält | — 30 |
| 6 | — andere Getreidearten | — 30 |
| 7 | — Mais | — 30 |
| 8 | — Bohnen | — 30 |
| 9 | — Erbsen | — 30 |
| 10 | — andere Hülsenfrüchte | — 30 |
| Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, in geschroteten, geschälten oder gespaltenen Körnern; Graupe, Gries, Grütze: | | |
| 11 | — Hafer | 2 50 |
| 12 | — Reis | 4 — |
| 13 | — andere | 2 50 |
| 14 | Malz | 1 50 |
| Mehl in Gefäßen aller Art von mehr als 5 kg. Gewicht: | | |
| 15 | — aus Getreide, Mais, Hülsenfrüchten . . . | 2 50 |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-------------------------------|---|----------------|
| | Mehl in Gefäßen aller Art von mehr als 5 kg. Gewicht: | Fr. Rp. per q. |
| 16 | — aus Reis | 2. 50 |
| 17 | Mehl in Gefäßen aller Art von 5 kg. Gewicht und darunter | 20. — |
| 18 | Kindermehl | 20. — |
| 19 | Brot | 2. — |
| 20 | Zwieback und feine Bäckerwaren ohne Zucker NB. Mit Zucker, s. Kat. I. E. | 15. — |
| 21 | Teigwaren | 15. — |
| B. Früchte und Gemüse. | | |
| Obst und genießbare Beeren: | | |
| — frisch: | | |
| 22 | — — offen oder in Säcken | frei |
| 23 | — — in anderer Packung | 1. 50 |
| — gedörrt oder getrocknet: | | |
| 24 | — — nicht ausgesteint, nicht ausgekernt | 10. — |
| 25 | — — ausgesteint, ausgekernt | 15. — |
| 26 | — Dörrobstfäße | 10. — |
| 27 | Frucht- und Beerensäfte, Latwergen, Obstmus: ohne Zucker, mit oder ohne Alkohol | 25. — |
| 28 | Eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln zur Destillation | 10. — |
| Weintrauben: | | |
| — frische: | | |
| 29 | — — zum Tafelgenuß | 10. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | Weintrauben: | Fr. Rp. per q. |
| | — frische: | |
| 30 | — — zur Kelterung, auch eingestampft . . | 10.— |
| 31 | — getrocknete, aller Art, mit Ausnahme der Malaga-Tafeltrauben | 50.— |
| 32 | — Malaga-Tafeltrauben, getrocknete . . . | 20.— |
| 33 | Kastanien, frisch oder getrocknet | 1.— |
| | Südfrüchte: | |
| 34 | — Citronen, Orangen | 15.— |
| 35 | — Datteln, Feigen | 15.— |
| 36 | — Mandeln | 20.— |
| 37 | — andere Südfrüchte | 30.— |
| | Gemüse: | |
| 38 | — frisch | 2.— |
| | — konserviert: | |
| 39 | — — getrocknet, offen | 10.— |
| 40 | — — eingesalzen, auch Sauerkraut | 5.— |
| | — — in Essig oder anderswie eingemacht: | |
| 41 | — — — in Gefäßen aller Art von mehr als 5 kg. Gewicht | 30.— |
| 42 | — — — in Gefäßen aller Art von 5 kg. Ge- wicht und darunter | 40.— |
| 43 | Kartoffeln | frei |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | | Fr. Rp. per q. |
| | C. Kolonialwaren und verwandte Produkte: | |
| | Gewürze aller Art: | |
| 44 | — nicht gemahlen | 15. — |
| 45 | — gemahlen | 20. — |
| | Salz: | |
| 46 | — Steinsalz und Lecksteine | — 10 |
| 47 | — Koch-, Sied- und Seesalz; Salzsole, Mutterlauge | — 30 |
| 48 | — Tafelsalz in Paketen | 10. — |
| | Senf: | |
| 49 | — in Körnern | 1. 50 |
| 50 | — gestoßen, gemahlen oder zubereitet, ohne Rücksicht auf die Verpackungsart | 20. — |
| 51 | Hopfen | 4. — |
| | Kaffee: | |
| 52 | — roh | 3. 50 |
| 53 | — gebrannt | 10. — |
| 54 | Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form | 10. — |
| 55 | Cichorienwurzeln, getrocknet; Feigen, geröstet, unter Nachweis ihrer Verwendung zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten | 1. — |
| 56 | Thee | 40. — |
| | Cacao und Cacaopräparate: | |
| 57 | — Cacaoshalen | 1. — |
| 58 | — Cacaobohnen | 1. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|------------------|
| | Cacao und Cacaopräparate: | Fr. Rp. per q |
| 59 | — Cacaobutter | 10.— |
| 60 | — Cacaopulver, Chokoladeteig | 30.— |
| 61 | — Chokolade | 30.— |
| | Sago und Tapioka: | |
| 62 | — in Gefäßen aller Art von mehr als 5 kg. Gewicht | 3.— |
| 63 | — in Gefäßen aller Art von 5 kg. Gewicht und darunter | 20.— |
| | Zucker: | |
| 64 | — Melasse und Sirup, roh oder gereinigt | 3.— |
| 65 | — Roh- und Kristallzucker; Stampf-(Pilé) Zucker; Traubenzucker (Stärkezucker) in fester Form | 7. 50 |
| 66 | — in Hüten, Platten, Blöcken etc.; Abfall von raffiniertem Zucker | 12.— |
| 67 | — geschnitten oder fein gepulvert | 15.— |
| | NB. Mischungen von geschnittenem Zucker mit anderem Zucker aller Art unterliegen der Verzollung als geschnittener Zucker. | |
| 68 | Honig | 20.— |
| | Speiseöle: | |
| | — in Gefäßen aller Art von mehr als 10 kg. Gewicht: | |
| 69 | — — Olivenöl | 3.— |
| 70 | — — andere Speiseöle | 2.— |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | Speiseöle: | Fr. Rp. per q. |
| | — in Gefäßen aller Art von 10 kg. Gewicht und darunter: | |
| 71 | — — Olivenöl | 20. — |
| 72 | — — andere Speiseöle | 20. — |
| | NB. Medizinische Öle fallen unter die Nummern 921 und 934; technische Öle, siehe Kategorie XIV. D. | |
| | D. Animalische Nahrungsmittel. | |
| | Fleisch: | |
| 73 | — frisch geschlachtet | 12. — |
| | — konserviert: | |
| 74 | — — gesalzen, geräuchert; Speck, gedörnt | 16. — |
| 75 | — — anderes | 20. — |
| 76 | Fleischextrakte, fest oder flüssig | 40. — |
| 77 | Wurstwaren (Charcuterie) aller Art . . . | 35. — |
| 78 | Wildbret, Wildgeflügel | 15. — |
| 79 | Wildbret- und Wildgeflügelkonserven . . | 20. — |
| 80 | Geflügel, lebend | 15. — |
| 81 | Geflügel, getötet | 20. — |
| 82 | Geflügelkonserven | 30. — |
| 83 | Eier | 5. — |
| | Fische: | |
| 84 | — frisch oder gefroren | 2. 50 |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | Fische: | Fr. Rp. per q. |
| | — getrocknet, gesalzen, mariniert, geräuchert oder anderswie zubereitet: | |
| 85 | — — in Gefäßen aller Art von mehr als 3 kg. Gewicht | 2. — |
| 86 | — — in Gefäßen aller Art von 3 kg. Gewicht und darunter | 50. — |
| 87 | Schaltiere: Austern, Seekrebse, etc., frisch . NB. ad 87. Konserven von Schaltieren fallen unter Nr. 100. | 30. — |
| | Milch: | |
| 88 | — frisch | frei |
| 89 | — kondensiert, sterilisiert, etc. | 7. — |
| 90 | Butter, frisch; Rahm | 15. — |
| 91 | Butter, gesotten, gesalzen | 20. — |
| 92 | Schweineschmalz | 10. — |
| 93 | Oleomargarin; Speisetalg | 15. — |
| 94 | Margarinbutter, Kunstbutter und andere Buttersurrogate aller Art; Kokosbutter; Kochfette | 20. — |
| | Käse: | |
| 95 | — Weichkäse | 12. — |
| 96 | — Hartkäse | 12. — |
| | E. Esswaren, nicht anderweit genannt. | |
| 97 | Suppen, kondensiert, in fester oder flüssiger Form; Juliennes und ähnliche Suppenartikel: ohne Rücksicht auf die Verpackung | 20. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|------------------|---|-------------------|
| | Eßwaren, feine: | Fr. Rp. per q. |
| 98 | — Früchte aller Art, eingemacht, auch mit Zucker und Alkohol, ohne Rücksicht auf die Verpackung | 60. — |
| 99 | — Zuckerwaren und Zuckerbäckerwaren | 60. — |
| 100 | — Konserven und Gegenstände des feineren Tafelgenusses, nicht anderweit genannt | 60. — |
| 101 | Eis | frei |
| 102 | Bierhefe | 3. — |
| 103 | Preßhefe | 16. — |
| F. Tabak. | | |
| | Abfälle der Tabakfabrikation: | |
| 104 | — in Mehlform | 75. — |
| 105 | — andere | 25. — |
| | Tabak: | |
| 106 | — unverarbeitete Tabakblätter, Tabak-Rippen und -Stengel, Tabaksaucen | 25. — |
| 107 | — Karotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation | 50. — |
| | Tabakfabrikate: | |
| 108 | — Rauch-, Schnupf- und Kautabak | 75. — |
| 109 | — Cigarren | 150. — |
| 110 | — Cigaretten | 200. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|---|--|-------------------|
| G. Getränke. | | Fr. Rp. per q. |
| Bier und Malzextrakt: | | |
| 111 | — in Fässern NB. ad 111. Für die Gewichtsrechnung von Bier in geeichten Fässern nach der Literzahl werden 100 Liter = 165 kg. brutto angenommen, sofern eine Gewichtsdeklaration nicht erhältlich ist. | 6. — |
| 112 | — in Flaschen oder Krügen | 12. — |
| 113 | Obstwein (Most) | 5. — |
| — | Frucht- und Beerensäfte, s. Kat. I. B. und I. E. | |
| Wein und Weinmost: | | |
| — in Fässern: | | |
| 114 | — — Naturwein | 15. — |
| 115 | — — Kunstwein | 60. — |
| — in Flaschen, etc.: | | |
| 116 | — — Naturwein | 35. — |
| 117 | — — Kunstwein | 100. — |
| <p>NB. ad 114/117. Als Naturwein wird nur der gegorene Saft von frischen Trauben ohne irgend welche andere Beimischung zugelassen. Alle andern als Wein benannten Flüssigkeiten, wie z. B. Trockenbeerwein, aus Sprit, Wasser, etc., hergestellte sog. Kunstweine, gallisierte, petiotisierte und Tresterweine, etc., sowie ferner die Mischungen solcher Weine mit Naturwein sind als Kunstwein zu verzollen.</p> <p>Natur- und Kunstweine mit mehr als 12 Grad Alkoholgehalt unterliegen für jeden weitem Grad einer Monopolgebühr von 80 Rappen und einem Zollzuschlag von 20 Rappen per q.</p> | | |
| 118 | — Schaumweine, auch aus Obst | 50. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|--------------------|---|-------------------|
| | Weine, alkoholfreie: | Fr. Rp. per q. |
| 119 | — in Fässern | 12. — |
| 120 | — in Flaschen, etc. | 25. — |
| 120 ^{bis} | Weinmost, eingedickt | 60. — |
| 121 | Weingeist, Alkohol: in Fässern, für jeden Grad reinen Alkohols mit dem Alkoholometer von Tralles gemessen | — 20 |
| | NB. ad 121. Für Sprit in Kesselwagen beträgt der Tarazuschlag zum Nettogewicht 20 %. | |
| | Branntwein und andere geistige Getränke (Qualitätsspirituosen), welche nicht unter die Liqueurs fallen, d. h. nicht aromatisiert, nicht versüßt sind: | |
| 122 | — in Fässern, für jeden Grad reinen Alkohols, mit dem Alkoholometer von Tralles gemessen | — 20 |
| 123 | — in Flaschen oder Krügen, ohne Unterschied des Stärkegrades | 40. — |
| | NB. ad 111/123. Getränke in mehr als 3 Liter haltenden Gefäßen sind zu behandeln wie solche in Fässern; in 3 Liter oder weniger haltenden Gefäßen wie solche in Flaschen oder Krügen. Getränke, Sprit ausgenommen, in Kesselwagen, sind verzollbar nach Maßgabe des Nettogewichtes mit 15 % Tarazuschlag. | |
| 124 | Liqueurs in Fässern, Flaschen oder Krügen | 40. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|---|--|----------------------------|
| 125 | <p>Wermut in Fässern, Flaschen oder Krügen .</p> <p>NB. ad 122/125. Unter den Begriff Qualitäts-spirituosen fallen alle aus gebrannten Wassern bestehenden oder hergestellten, ohne weiteres genießbaren, nicht aromatisierten oder versüßten Getränke, wie z. B. Brantwein, Cognac, Rum, Kirschwasser, Whisky, Arrac, u. dgl.</p> <p>Unter Liqueurs fallen alle aus gebrannten Wassern bestehenden oder hergestellten, versüßten oder aromatisierten alkoholischen Getränke, wie z. B. Curaçao, Anisette, Chartreuse, Bitter, Cassis, u. dgl.; medikamentöse Weine aller Art fallen unter Nr. 934.</p> <p>Essig und Essigsäure mit einem Säuregehalt von :</p> | Fr. Rp. per q. 40. — |
| 126 | — 12 % oder weniger | 40. — |
| 127 | — über 12 % | 60. — |
| <p>NB. ad 126/127. Die Einfuhr von Speise-essig und von Essigsäure wird auf die hierfür vom Bundesrate speciell zu bezeichnenden Zollämter beschränkt.</p> | | |
| <p>II. Tiere und tierische Stoffe; Düngstoffe und animalische Abfälle.</p> | | |
| <p>A. Tiere.</p> | | |
| 128 | Pferde | per Stück 10. — |
| 129 | Cirkuspferde, auch wenn zur Wiederausfuhr bestimmt | 3. — |
| 130 | Maultiere | 3. — |
| 131 | Füllen, sofern sie die ersten Milchzähne nicht abgestoßen haben | 3. — |
| 132 | Esel | 1. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|----------------------|
| | | Fr. Rp. per Stück |
| 133 | Ochsen | 35. — |
| 134 | Stiere | 40. — |
| | NB. Als Stiere sind alle männlichen, nicht verschnittenen (nicht kastrierten) Tiere des Rindviehgeschlechtes zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben geschaufelt oder nicht geschaufelt sind. (Mastkälber und Kälber bis und mit 60 kg. Gewicht sind von dieser Bestimmung ausgenommen, s. Nr. 137/138.) | |
| 135 | Kühe | 35. — |
| 136 | Rinder, geschaufelt | 35. — |
| | NB. Als geschaufelte Tiere sind diejenigen zu behandeln, bei welchen Ersatzzähne (Schaufelzähne) vorhanden sind, sowie solche, welche einen oder beide mittleren Milchzähne verloren haben, auch wenn die Ersatzzähne noch nicht sichtbar sind. — Unter diese Position gehören nur weibliche Tiere; männliche geschaufelte Tiere fallen unter die Nummern 133/134. | |
| | Jungvieh: | |
| 137 | — Kälber bis und mit 60 kg. Gewicht | 8. — |
| 138 | — Mastkälber über 60 kg. Gewicht | 12. — |
| 139 | — anderes | 20. — |
| | NB. Als Jungvieh verzollbar sind solche Tiere, welche noch nicht abgestoßen haben, d. h. welche noch sämtliche Milchzähne besitzen. | |
| | Schweine: | |
| 140 | — über 60 kg. Gewicht | 15. — |
| 141 | — bis und mit 60 kg. Gewicht | 20. — |
| 142 | Schafe | 2. — |
| 143 | Ziegen | 2. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|---|---|---------------------------|
| 144 | Bienenstöcke, gefüllt NB. Gefüllte Bienenstöcke von 5 kg. brutto und darunter, sowie solche in Originalkästen (sogen. Mobilbau) von 12 kg. brutto und darunter werden noch nach Nr. 144 zugelassen; ein allfälliges Übergewicht ist als Honig nach Nr. 68 des Tarifes zu verzollen. | Fr. Rp. per q. 2. — |
| 145 | Tiere, nicht anderweit genannt | frei |
| B. Tierische Stoffe und verwandte Produkte, nicht anderweit genannt. | | |
| — | Tierische Fette zu technischem Gebrauch, nicht anderweit genannt, s. Kat. XIV. D. | |
| 146 | Blasen, Därme, Käselab | — 60 |
| Hörner: | | |
| 147 | — roh, sowie nicht anderweit genannte rohe animalische Stoffe | — 30 |
| 148 | — vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten | 1. — |
| 149 | Elfenbein, Walroß- und andere Tierzähne, roh | 10. — |
| Fischbein: | | |
| 150 | — roh oder gerissen | 4. — |
| 151 | — abgeschliffen | 16. — |
| 152 | Bettfedern | 15. — |
| 153 | Daunen (Flaum) | 70. — |
| 154 | Schildpatt und Perlmutter, roh | 10. — |
| 155 | Korallen, verarbeitet, ungefaßt | 50. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|---|--|-------------------|
| | | Fr. Rp. per q. |
| 156 | Perlen, ungefaßt | 50. — |
| 157 | Waschschwämme | 20. — |
| C. Düngstoffe und animalische Abfälle. | | |
| 158 | Stalldünger; Düngererde (Kompost); Asche (Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugt; Schlamm, Kehrriecht, etc. | frei |
| 159 | Dünglumpen aus Wolle und Halbwolle; Hornmehl, Ledermehl; tierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet, sowie nicht anderweit genannte, zur Düngerfabrikation dienliche Abfälle | frei |
| 160 | Salpeter, ungereinigt, und rohe Ammoniaksalze; schwefelsaures Ammoniak | frei |
| 161 | Guano, nicht aufgeschlossen | frei |
| 162 | Knochen, rohes Knochenmehl, Knochenasche; Kalkäsker und Knochenschaum (Zuckererde) | frei |
| 163 | Thomasphosphate (Thomasschlacken) | frei |
| 164 | Kalidünger; Staßfurter Abraumsalze | frei |
| 165 | Chlorkalium | frei |
| 166 | Aufgeschlossene Düngmittel; Superphosphate; Kunstdünger, offen in Säcken, Fässern, etc. | — 30 |
| 167 | Schwefelsäure zu Düngzwecken (Abfall-schwefelsäure) | frei |
| 168 | Abfälle der Wachsbereitung; Lederschnitzel; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); Hornspäne; Tierflechten; Klauen, sowie nicht anderweit genannte animalische Abfälle | frei |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | III. Häute und Felle, Leder, Lederwaren, Schuhwaren. | Fr. Rp. per q. |
| | Häute und Felle: | |
| | — roh, gesalzen oder ungesalzen, getrocknet: | |
| 169 | — — Häute | — 60 |
| 170 | — — Felle | — 60 |
| | NB. ad 169/170. Unter „Häuten“ sind nur Häute von Großvieh (Stieren, Ochsen, Kühen, Pferden, etc.) zu verstehen, unter „Fellen“ solche von Schmalvieh (Kälbern, Schafen, Ziegen, etc.). | |
| 171 | — lohgar, aus Grube, Faß oder Farbe, naß oder trocken | 20. — |
| | NB. Bei nassen Häuten und Fellen wird ein Gewichtsabzug von 40 % gewährt. | |
| 172 | — gegerbt, zugerichtet: mit Haaren, zu Sattler- oder Kürschnerarbeiten, etc. | 15. — |
| 173 | — zusammengenäht, jedoch nicht abgepaßt, in sog. Tafeln, Säcken oder Kreuzen, für Mantelfutter u. dgl. | 30. — |
| | Leder: | |
| 174 | — Bodenleder aller Art, mit Einschluß von Kopf- und Bauchleder | 24. — |
| | — Oberleder: | |
| 175 | — — Kalbleder, braun, gewichst, matt, chromgar | 40. — |
| 176 | — — Schmalleleder und Rindsleder, braun oder gewichst | 12. — |
| 177 | — — andere, sowie nicht anderweit genannte Lederarten aller Art | 8. — |
| 178 | — Zeugleder und Riemenleder; Militärleder . | 30. — |
| 179 | — Treibriemen | 50. — |
| | NB. Treibriemen aus Kautschuk, s. Nr. 496, andere, s. Nr. 861. | |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | Leder: | Fr. Rp. per q. |
| 180 | — nicht anderweit genanntes Abfalleleder aller Art; Kunstleder | 12. — |
| 181 | Vorgearbeitete Bestandteile von Lederwaren, Schuhwaren ausgenommen | 45. — |
| 182 | Lederwaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel (s. Kat. XV) | 120. — |
| | Bestandteile von Schuhen und Pantoffeln, vorgearbeitet: | |
| 183 | — aus Leder | 45. — |
| 184 | — andere | 45. — |
| 185 | Schuheinlagessohlen aller Art, Korksohlen ausgenommen | 80. — |
| | Schuhe und Pantoffeln: | |
| | — aus braunem oder gewichstem Rinds- und Kuhleder, Wildleder, Crotte: | |
| 186 | — — ungefütert | 60. — |
| 187 | — — gefüttert | 100. — |
| 188 | — mit Kalb-, Roß-, Chevreau-, Ziegen-, Schaf- und Phantasieoberleder, mit und ohne Futter | 175. — |
| 189 | — aus Geweben aller Art, ohne Ledersohle | 60. — |
| 190 | — aus Filz, ohne Ledersohle | 60. — |
| 191 | — aus Kautschuk | 40. — |
| 192 | — aus Stramin, Filz, Baumwollstoff, Lastings, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz | 80. — |
| 193 | — aus Seide, Sammet, Plüsch, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz | 200. — |
| 194 | — nicht anderweit genannt | 80. — |
| 195 | Handschuhe, lederne | 300. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | IV. Sämereien; Pflanzen; vegetabilische Futtermittel und Abfälle. | Fr. Rp. per q. |
| | Sämereien: | |
| 196 | — Gras und Kleesaat | frei |
| 197 | — Ölsamen und Ölfrüchte | — 30 |
| 198 | — nicht anderweit genannt | frei |
| 199 | Blumenzwiebeln und Pflanzenknollen | 50. — |
| 200 | Blumen, geschnitten, frisch, Zweige, Immergrün, etc., auch zu Sträußen, Kränzen u. dgl. gebunden | 20. — |
| | Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen: | |
| 201 | — in Kübeln oder Töpfen | 4. — |
| | — nicht in Kübeln oder Töpfen: | |
| 202 | — — ohne Wurzelballen | 4. — |
| 203 | — — mit Wurzelballen | 2. — |
| 204 | Laub, Schilf, Stroh, Spreu, Torfstreue | frei |
| 205 | Heu | frei |
| 206 | Ölkuchen und Ölkuchenmehl; Johannisbrot | frei |
| 207 | Malzkeime, Malzträber, Bierträber, Schlempe, Diffusionsschnitzel u. dgl.: getrocknet; Melassefuttermehl; Fleischfuttermehl | frei |
| 208 | Kleie (Krüsch) | frei |
| 209 | Abfallprodukte der Müllerei zur Viehfütterung | frei |
| 210 | Thorleys Viehmastpulver, Créméine, Provende Garraud, Lactina Bowick und ähnliche Fabrikate zur Viehfütterung | 10. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|---|--|---------------------------|
| 211 | Trauben- und Obsttrester (Träber); Weinhefe, flüssig NB. Weinhefe, trocken, s. Nr. 950. | Fr. Rp. per q. — 50 |
| 212 | Vegetabilische Abfälle, nicht anderweit genannt | frei |
| 213 | Feld-, Wald- und Gartengewächse, frisch, sofern sie nicht unter vorstehende Positionen oder unter Kategorie I, Nahrungs- und Genußmittel, fallen | frei |
| V. Holz. | | |
| Brennholz, Reisig, Holzborke: | | |
| 214 | — Laubholz | — 02 |
| 215 | — Nadelholz | — 02 |
| 216 | Torf, Lohkuchen | — 02 |
| 217 | Holzkohlen | — 30 |
| 218 | Gerberrinde, Gerberlohe | — 02 |
| 219 | Besen aus Reisig | 4. — |
| Korkholz: | | |
| 220 | — roh oder in Platten | 2. — |
| 221 | — verarbeitet, Sohlen, Stöpsel, etc. | 30. — |
| Bau- und Nutzholz: | | |
| — roh: | | |
| 222 | — — Laubholz | — 20 |
| 223 | — — Nadelholz | — 20 |
| — mit der Axt beschlagen (roh behauen): | | |
| 224 | — — Laubholz | — 20 |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | Bau- und Nutzholz : | Fr. Rp. per q. |
| | — mit der Axt beschlagen (roh behauen) : | |
| 225 | — — Nadelholz | — . 20 |
| | — in der Längenrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen : | |
| | — — Schwellen : | |
| 226 | — — — eichene | — . 60 |
| 227 | — — — andere | 1. — |
| | — — anderes aller Art : | |
| 228 | — — — Laubholz | 1. 20 |
| 229 | — — — Nadelholz | 1. 20 |
| 230 | — — Rebstecken, auch zugespitzt ; Reifholz | — . 20 |
| 231 | — — Faßholz, gespalten NB. ad 231. Gesägtes Faßholz fällt unter die Nrn. 228/229. | — . 60 |
| 232 | — abgebunden NB. ad 232. Unter abgebundenem Holz versteht man das mit Zapfen und Zapfenlöchern, Versetzungen, Verschneidungen, etc., versehene, zum Montieren fertig zugerichtete Konstruktionsholz. | 2. — |
| 233 | — — Fourniere aller Art NB. ad 233. Dünngeschnittene Bretter, von denen wenigstens vier der Dicke eines Centimeters gleichkommen, sind als Fourniere zu behandeln. | 5. — |
| | — Fertige Bodenteile aller Art für Parketterie : | |
| 234 | — — unverleimt | 6. — |
| 235 | — — verleimt | 10. — |
| 236 | Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation ; Schachtelspan | — . 30 |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | Holzschachteln aller Art: | Fr. Rp. per q. |
| 237 | — für Zündhölzer, auch mit Papierüberzug und mit Reibfläche versehen | 2. — |
| | — andere: | |
| 238 | — — roh oder gebeizt | 6. — |
| 239 | — — gefärbt, bemalt, bedruckt, etc., mit oder ohne Papierüberzug, mit oder ohne Etikette | 12. — |
| 240 | Gewöhnliches Verpackungsmaterial (Packkisten, Packfässer u. dgl.) aus weichem Holz, für trockene Gegenstände; Holzwolle | 2. 50 |
| 241 | Naben, Landenbäume und Felgen, unfertig . | — 40 |
| 242 | Nicht anderweit genannte Holzwaren aller Art, vorgearbeitet, auch gehobelt: nicht zusammengesetzt | 8. — |
| | Bauschreinerwaren, fertig, auch mit Metallbeschlägen oder in Verbindung mit Glas: | |
| 243 | — glatt, nicht fourniert, roh | 15. — |
| 244 | — andere (fourniert, gekehlt, geschnitzt, bemalt, gefirnißt, gebeizt, gewichst, poliert, etc.) | 35. — |
| 245 | Rechenmacherwaren, nicht anderweit genannt, auch mit Metallbeschlägen | 20. — |
| 246 | Schmalzkübel | 8. — |
| 247 | Gebrauchte Petrol- und Ölfässer | 1. — |
| 248 | Küfer- und Küblerwaren, montiert oder demontiert | 15. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|---|
| | Drechslerwaren : | Fr. Rp. per q. |
| 249 | — roh | 25. — |
| 250 | — andere | 35. — |
| | Schreinerwaren, Möbel und Möbelteile (mit Ausnahme der Korbmöbel), massiv oder furniert, auch ganz oder teilweise aus gebogenem Holze : | |
| | — glatt : | |
| 251 | — — roh | 20. — |
| 252 | — — andere | 30. — |
| | — gekehlt, mit Stäben verziert, graviert, mit Kerbschnitt : | |
| 253 | — — roh | 45. — |
| 254 | — — andere | 55. — |
| | — geschnitzt, gestochen, eingelegt, mit Mosaik, etc. : | |
| 255 | — — roh | 70. — |
| 256 | — — andere | 80. — |
| | — gepolstert, mit oder ohne Posamenterie : | Zuschlag zum Zoll der ungepolsterten : |
| 257 | — — mit Rohpolster, ohne Überzug . . . | 60 % |
| 258 | — — mit Überzug aus Baumwolle, Leinen, Jute, Ramie oder Wolle | 70 % |
| 259 | — — mit Überzug aus Sammet, Plüsch, Seide, etc. | 100 % |
| 260 | Luxus-, Galanterie- und Phantasieartikel : sogenannte Kleinmöbel (Nipp- und Rauchtischen, Blumentische, Schatullen, Kassetten, Etuis, Dosen, etc.) | per q. 130. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | Holzwaren aller Art, nicht anderweit genannt: | Fr. Rp. per q. |
| 261 | — roh oder gebeizt | 30. — |
| 262 | — andere | 50. — |
| | Leisten (Stäbe) zu Rahmen: | |
| | — rohgrundiert: | |
| 263 | — — glatt, ohne Verzierung | 20. — |
| 264 | — — verziert (ornamentiert) | 30. — |
| 265 | — andere | 50. — |
| | Rahmen für Spiegel und Bilder: | |
| | — rohgrundiert: | |
| 266 | — — glatt, ohne Verzierung | 30. — |
| 267 | — — verziert (ornamentiert) | 50. — |
| 268 | — andere | 75. — |
| — | Korbflechterwaren, s. Kat. VII. F. | |
| | Korbmöbel: | |
| 269 | — aus Flechtweiden | 20. — |
| | — aus anderen Materialien: | |
| 270 | — — nicht in Verbindung mit Textilstoffen | 50. — |
| 271 | — — in Verbindung mit Textilstoffen oder gepolstert | 80. — |
| | NB. ad 269/271. Unter Korbmöbeln sind alle Gestallarbeiten verstanden, welche sich als Korbmacherwaren qualifizieren, wie Arbeitsständer, Blumentische, Étageren, Notenständer, Sessel, etc. | |
| | Bürstenbinderwaren: | |
| | — Bürstenhölzer: | |
| 272 | — — vorgearbeitet, auch gelocht | 8. — |
| 273 | — — fertig | 50. — |
| 274 | — Pinsel aller Art | 30. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|---|---|-------------------|
| | Bürstenbinderwaren: | Fr. Rp. per q. |
| | — andere, auch in Verbindung mit andern Materialien: | |
| 275 | — — roh oder gebeizt: Stahldrahtbürsten . | 50. — |
| 276 | — — poliert, lackiert, etc. | 100. — |
| | Siebmacherwaren: | |
| 277 | — mit rohen oder bloß gebeizten Zargen: mit Böden aus Holzgeflecht, Holzspan, rohem oder verzinktem Eisen- oder Stahldraht, Kupfer- oder Messingdraht | 15. — |
| 278 | — andere | 40. — |
| VI. Papier und graphische Erzeugnisse. | | |
| A. Rohstoffe zur Papierbereitung. | | |
| 279 | Lumpen (Hadern) aller Art, mit Ausnahme der Düngelumpen; altes Tauwerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle, Makulatur, etc. | frei |
| | Faserstoffe zur Papierfabrikation: | |
| 280 | — auf mechanischem Wege hergestellt (Holzschliff, Holzmehl), naß oder trocken; Lumpenhalbstoff | 2. — |
| | — auf chemischem Wege hergestellt (Cellulose, Stroh, Alfastoff u. dgl.), naß oder trocken: | |
| 281 | — — ungebleicht | 3. — |
| 282 | — — gebleicht | 3. — |
| NB. ad 280 282. Faserstoffe in Papier- oder Pappdeckelform müssen, um nach Nr. 280/282 zugelassen zu werden, vor der Einfuhr derart durchlöchert sein, daß sie weder als Papier noch als Pappdeckel Verwendung finden können. | | |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | B. Unbedruckte Papiere, Kartons und Pappen. | Fr. Rp. per q. |
| | <i>1. Ohne nachträgliche Bearbeitung.</i> | |
| 283 | Pappen, graue, sowie Holz-, Stroh- und Lederpappen, etc. | 5. — |
| | NB. Pappen von weniger als 0,6 m ² Flächeninhalt fallen unter die Nr. 324. | |
| 284 | Preßspäne | 15. — |
| | Packpapiere : | |
| 285 | — beidseitig rauh, im Gewicht von 100 bis und mit 400 g. per m ² | 10. — |
| 286 | — nicht anderweit genannt, auch geölt | 15. — |
| 287 | — Wellpapiere | 15. — |
| 288 | — Patentpacking u. dgl. | 12. — |
| 289 | — Teerpapiere | 12. — |
| | NB. ad 283 und ad 285/289. Als Grenze zwischen Packpapier (Nr. 285/289) und Pappen (Nr. 283) gilt das Gewicht von 400 g. per m ² , in dem Sinne, daß Papierfabrikate bis und mit 400 g. noch als Packpapier, solche von mehr als 400 g. als Pappen zu betrachten sind. | |
| — | Glas-, Rost- und Schmirgelpapier fallen unter die Schmirgelfabrikate (Kat. VIII, Nr. 600). | |
| 290 | Löschpapier, Löschkarton, Filtrierpapier, Faltenfilter | 18. — |
| 291 | Seidenpapiere von 25 g. und darunter per m ² | 15. — |
| | NB. Seidenpapiere von mehr als 25 g. per m ² fallen je nach Beschaffenheit unter die Nummern 290, bezw. 293/294. | |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | Druckpapier, Schreib-, Post- und Zeichnungspapier: | Fr. Rp. per q. |
| | — einfarbig: | |
| 292 | — — im Gewicht von 45 bis und mit 55 g. per m ² , holzhaltig (Zeitungsdruckpapier) . | 10. — |
| 293 | — — anderes | 15. — |
| 294 | — mehrfarbig | 18. — |
| | Kartons im Gewichte von: | |
| 295 | — 200 bis und mit 300 g. per m ² | 16. — |
| 296 | — über 300 g. per m ² | 20. — |
| | NB. Papierfabrikate im Gewicht von weniger als 200 g. per m ² fallen unter die Nummern 292/294. | |
| | <i>2. Mit nachträglicher Bearbeitung.</i> | |
| | Papiere, Kartons, Pappen: | |
| 297 | — liniert | 20. — |
| 298 | — einseitig gestrichen oder mit gestrichenem Papier überzogen, auch mit gepreßten oder geprägten Dessins (farbig gemustert, charginiert, moiriert, gauffriert, plissiert, perforiert, etc.); gummiertes Papier; nicht lichtempfindliche Papiere | 20. — |
| | NB. ad 297/298. Derartige Papierfabrikate, mit Monogramm oder Fabrikmarke versehen, fallen, je nach Beschaffenheit, unter die Nummern 305/312. | |
| 299 | — beidseitig gestrichen | 25. — |
| 300 | — Öl-, Paraffin-, Paus-, Wachspapier; Stanniolpapier; Pergament- und Pergaminpapier, auch imitiert; chemisch präparierte und lichtempfindliche Papiere | 30. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | Papiere, Kartons, Pappen: | Fr. Rp. per q. |
| 301 | — geschnitten in der Breite von weniger als 25 cm., auch aufgerollt | 25. — |
| 302 | — für den Detailverkauf hergerichtet | 40. — |
| 303 | Kartons und Pappen, mit Naturpapier überzogen | 15. — |
| 304 | Nicht anderweit genannte Papiere in Verbindung mit Geweben | 20. — |
| | C. Bedruckte Papiere, Kartons und Pappen. | |
| | Papiere, Kartons, Pappen: | |
| | — typographisch oder lithographisch bedruckt: | |
| | — — einfarbig: | |
| 305 | — — — lose oder broschiert | 80. — |
| 306 | — — — gebunden oder eingerahmt | 100. — |
| | — — mehrfarbig: | |
| 307 | — — — lose oder broschiert | 150. — |
| 308 | — — — gebunden oder eingerahmt | 200. — |
| | — — nach andern Verfahren bedruckt (Lichtdruck, photographischer Druck, Stahl- oder Kupferdruck, etc.): | |
| 309 | — — — lose oder broschiert | 250. — |
| 310 | — — — gebunden oder eingerahmt | 300. — |
| | — gepreßt, geprägt, auch mit Gold- oder farbigem Schnitt: | |
| 311 | — — zugeschnittene Kartons zum Aufkleben von Photographien, etc. | 40. — |
| 312 | — — andere | 100. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | | Fr. Rp. per q. |
| 313 | Spielkarten | 120. — |
| 314 | Papiertapeten | 35. — |
| | D. Bücher, Zeitschriften, °Bilder (Buch- und Kunstverlagsartikel). | |
| 315 | Bücher, gedruckte | 1. — |
| 316 | Karten und kartographische Werke | 1. — |
| 317 | Musikalien | 1. — |
| | Bilder: | |
| | — Photographien: | |
| 318 | — — nicht eingerahmt | 10. — |
| 319 | — — eingerahmt | 75. — |
| | — andere: | |
| 320 | — — nicht eingerahmt | 10. — |
| 321 | — — eingerahmt | 75. — |
| | Gemälde: | |
| 322 | — nicht eingerahmt | 10. — |
| 323 | — eingerahmt | 75. — |
| | E. Buchbinder- und Cartonnagearbeiten. | |
| 324 | Pack- und Faltschachteln, Rohre, nicht überzogen, nicht bedruckt; zugeschnittene, geritzte oder gebogene Pappen | 60. — |
| 325 | Papiersäcke, Düten, Falzkapseln | 60. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | | Fr. Rp. per q. |
| | Enveloppen : | |
| 326 | — lose verpackt | 60. — |
| 327 | — in Schachteln, Kassetten, etc., mit oder ohne Briefbogen (Papeterien u. dgl.) | 80. — |
| 328 | Karten und Papiere für Jacquardwebstühle . | 30. — |
| 329 | Geschäftsbücher, Agenden u. dgl. NB. Alle Bücher, welche zum Schreiben, Zeichnen, Kopieren, Einkleben, etc., eingerichtet sind. | 80. — |
| 330 | Einbanddecken | 80. — |
| 331 | Wand- und Abreißkalender | 80. — |
| | Nicht anderweit genannte Buchbinder- und Cartonnagearbeiten : | |
| 332 | — mit Papier und Pappe ausgerüstet . . . | 100. — |
| 333 | — andere | 250. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|--|---|-------------------|
| VII. Spinn- und Flechtstoffe; Konfektion. | | Fr. Rp. per q. |
| <p>NB. Gemischte Garne, Gewebe, Geflechte, Decken, Teppiche, Bänder und Posamentierwaren unterliegen, soweit keine Specialbestimmungen entgegenstehen, der Verzollung als reine Garne, Gewebe, etc. etc., aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höhern Zollansatze belegt ist.</p> | | |
| <p>Bestickte Gewebe und Decken, etc., aller Art, unterliegen dem Zollansatze als Stickereien nach Maßgabe des Grundgewebes, ohne Rücksicht auf das zur Stickerei verwendete Material, soweit keine Specialbestimmungen entgegenstehen.</p> | | |
| <p>Gewebe von weniger als 35 Centimeter Breite sind als Bänder zu verzollen.</p> | | |
| A. Baumwolle. | | |
| Baumwolle: | | |
| 334 | — roh | — 30 |
| 335 | — gebleicht, gefärbt, etc. | — 60 |
| 336 | Kapok (Pflanzendaunen) | — 60 |
| 337 | Baumwollabfälle, auch kardierte, nicht in Lagen | — 30 |
| 338 | Baumwollwatte | 5. — |
| Baumwollgarne: | | |
| — roh oder gedämpft: | | |
| 339 | — — einfach | 7. — |
| 340 | — — gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt | 9. — |
| 341 | — gebleicht | 12. — |
| 342 | — gefärbt | 15. — |
| <p>NB. ad 339/342. Baumwollgarne in Strangpackung, in Bündeln von 2½—5 kg. und aufgespulte Baumwollgarne zum Webereigebrauch.</p> | | |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | Baumwollgarne: | Fr. Rp. per q. |
| 343 | — für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, in flacher, gepreßter Faltenpackung, etc.) | 70. — |
| | Baumwollgewebe: | |
| | — glatt oder geköpert: | |
| | — — — roh oder cremiert: | |
| 344 | — — — im Gewichte von 6 kg. und darüber per 100 m ² | 10. — |
| | — — — im Gewichte von weniger als 6 kg. per 100 m ² : | |
| 345 | — — — — mit weniger als 20 Fäden auf 5 mm. im Geviert | 20. — |
| 346 | — — — — mit 20 und mehr Fäden auf 5 mm. im Geviert | 50. — |
| | NB. ad 344/346. Zettel und Eintrag zusammengenommen. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. | |
| 347 | — — gebleicht | 45. — |
| 348 | — — gefärbt | 50. — |
| 349 | — — bedruckt | 60. — |
| | — buntgewebt: | |
| 350 | — — glatt oder geköpert | 70. — |
| 351 | — — andere | 80. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | Baumwollgewebe : — gemustert, wie Piqués, Basins, Damast, Brillantés, Storen; Gewebe, gestreift, carré, etc.; Drehergewebe; Finettes, Handtücher, Tischtücher, etc., mit oder ohne Fransen, nicht abgepaßt: | Fr. Rp. per q. |
| 352 | — — roh | 50. — |
| 353 | — — andere | 70. — |
| | NB. ad 352/353. Als gemustert werden solche Gewebe betrachtet, bei welchen mittelst eigenartiger Verschlingung von Zettel- und Eintragsfäden im Grundgewebe selbst Muster (Dessins) entstehen. | |
| 354 | — sammetartig | 60. — |
| 355 | — broschiert, Tüll ausgenommen | 60. — |
| | — Tüll : | |
| 356 | — — glatt, auch halbgebleicht | 4. — |
| 357 | — — broschiert | 60. — |
| 358 | — Bobbinetgewebe (Spitzengewebe) | 60. — |
| 359 | — Plattstichgewebe | 60. — |
| 360 | — Buchbinderleinwand | 45. — |
| | NB. ad 360. Als Buchbinderleinwand sind die unter dieser Bezeichnung bekannten, gefärbten, appretierten, gepreßten, gaufrierten oder nicht gaufrierten Leinen- oder Baumwollgewebe zu verstehen (Moleskin, Zwilch, Perkal u. dgl.). | |
| | Decken (Bett- und Tischdecken, etc.), abgepaßt: | |
| 361 | — ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen | 50. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | Decken (Bett- und Tischdecken, etc.), abgepaßt: | Fr. Rp. per q. |
| 362 | — mit Posamentier- oder Näharbeit . . . NB. ad 362. Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sog. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln. | 75. — |
| 363 | Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, Foulards, Halstücher, etc.: gewebt | 75. — |
| 364 | Bänder | 100. — |
| 365 | Posamentierwaren | 100. — |
| | Stickereien: | |
| | — Kettenstich- (Crochet-) Stickereien, von Hand oder auf der ein- oder mehrnadligen Maschine hergestellt, mit oder ohne Applikation: | |
| 366 | — — Vorhänge (Storen, rideaux, Bordüren, vitrages, etc.) | 150. — |
| 367 | — — andere Kettenstichstickereien (Taschentücher, Halstücher, Kolonnen, Kragen, etc.) — Plattstichstickereien, auf der gewöhnlichen Stickmaschine oder auf der Schiffchenmaschine hergestellt, mit oder ohne Applikation: | 150. — |
| 368 | — — Besatzartikel (bandes und entredeux) | 150. — |
| 369 | — — Tüllstickereien | 150. — |
| 370 | — — andere Plattstichstickereien (Specialitäten und Roben; fancy articles und dresses) | 150. — |
| 371 | — Handstickereien | 150. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|---|---|-----------------------------|
| 372 | Spitzen | Fr. Rp. per q. 150. — |
| 373 | Filttücher aus Baumwolle NB. ad 373. Filttücher für Holzstoff-, Strohhoff-, Cellulose- und Papierfabrikation sind endlos (schlauchförmig) gewebte und gerauhte, filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilze, etc. | 60. — |
| 374 | Wachstuch und sog. Ölleinwand, zu Verpackungszwecken NB. Als Wachstuch zu Verpackungszwecken wird nur einfarbiges, glattes Wachstuch von höchstens 13 Fäden auf 5 mm. im Geviert zugelassen. | 10. — |
| 375 | Wachstuch zu Möbeln, etc.; Wachstaffet | 30. — |
| 376 | Linoleumteppiche | 20. — |
| B. Flachs, Hanf, Jute, Ramie, etc. | | |
| 377 | Flachs (Leinen), Hanf, Jute, Ramie (Rameh, Nesselhanf, Chinagras), Manillahanf und andere ähnliche Spinnstoffe, sowie deren Abfälle: roh, geröstet, gebrochen oder gechehelt, gekämmt, gebleicht, gefärbt, etc. | — 30 |
| Garne aus den unter Nr. 377 genannten Spinnstoffen: | | |
| — roh: | | |
| — — einfach: | | |
| — — — aus Leinen, Hanf, Ramie: | | |
| 378 | — — — — bis und mit Nr. 5 englisch | 3. 50 |
| 379 | — — — — über Nr. 5 englisch | 9. — |
| 380 | — — — — aus den übrigen unter Nr. 377 genannten Spinnstoffen | 2. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|---|
| | Garne aus den unter Nr. 377 genannten Spinnstoffen: | Fr. Rp. per q. |
| | — roh: | |
| 381 | — — gezwirnt | 11. — |
| 382 | — gekocht, gelaugt (gebaucht), cremiert, gebleicht | 11. — |
| 383 | — gefärbt, bedruckt | 18. — |
| 384 | — für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, etc.) | 60. — |
| | Gewebe aus den unter Nr. 377 genannten Spinnstoffen: | |
| | — roh, auf 5 mm. im Geviert enthaltend: | |
| | — — unter 9 Fäden: | |
| 385 | — — — aus Jute | ° 4. — |
| 386 | — — — andere | 10. — |
| 387 | — — von 9 bis und mit 12 Fäden | 20. — |
| 388 | — — von 13 bis und mit 20 Fäden | 45. — |
| 389 | — — von 21 bis und mit 35 Fäden | 90. — |
| 390 | — — von mehr als 35 Fäden | 150. — |
| | | Zuschlag zum Zoll der rohen Gewebe: |
| 391 | — gekocht, gelaugt (gebaucht), cremiert, gebleicht | 50 % |
| 392 | — gefärbt, bedruckt | 35 % |
| 393 | — buntgewebt | 35 % |
| | NB. ad 385/393. Zettel und Eintrag zusammengenommen. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. | |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | | Fr. Rp. per q. |
| | Gewebe aus den unter Nr. 377 genannten Spinnstoffen: | |
| 394 | — Tüll, glatt oder broschiert: roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt | 60. — |
| | Decken (Bett- und Tischdecken, etc.), abgepaßt: | |
| 395 | — ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen | 80. — |
| 396 | — mit Posamentier- oder Näharbeit | 120. — |
| | NB. ad 396. Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutz der Ränder dienenden sog. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln. | |
| 397 | Bänder | 100. — |
| 398 | Posamentierwaren | 100. — |
| 399 | Stickereien | 150. — |
| 400 | Spitzen | 150. — |
| | Seilerarbeiten: | |
| 401 | — Stricke, Taue | 20. — |
| 402 | — Netze | 70. — |
| 403 | — andere | 40. — |
| | Ad 401/403. Als Grenze zwischen Stricken (Tarif Nr. 401) und andern Seilerarbeiten (Tarif Nr. 403) ist ein Durchmesser von 8 mm. anzunehmen, so daß nur Fabrikate von 8 mm. Dicke oder mehr zu den Stricken zu zählen sind. | |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|---|---|----------------------------|
| 404 | Säcke NB. ad 404. Als Säcke, verzollbar nach Nr. 404, sind nur die Transportsäcke für Massenartikel zu betrachten, wie Getreide, Malz, Mehl, Salz, Gips, Cement, u. dgl.; Säcke für Haushaltungs- und andere Zwecke sind je nach Material als Konfektion zu verzollen (s. Nr. 529/531). | Fr. Rp. per q. 20. — |
| 405 | Gurten | 40. — |
| 406 | Schläuche NB. Schläuche in Verbindung mit Kautschuk, s. Nr. 491 u. 495. | 40. — |
| 407 | Matten, Bodendecken und Teppiche aus den unter Nr. 377 genannten Spinnstoffen, auch mit eingefäßigem Rand oder mit Fransen: — nicht gewebt | 15. — |
| 408 | — gewebt | 35. — |
| C. Seide. | | |
| 409 | Seidencocons | — 30 |
| 410 | Seidenraupeneier | — 30 |
| 411 | Seidenabfälle (Struse, Strazze, Stumpen, etc.); defekte Cocons | — 30 |
| 412 | Peignée | 1. — |
| Seide und Florettseide (Schappe) zum Weben: | | |
| — roh: | | |
| — — ungezwirnt: | | |
| 413 | — — — Grège | 1. 50 |
| 414 | — — — Florettseide | 1. 50 |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | Seide und Florettseide (Schappe) zum Weben: | Fr. Rp. per q. |
| | — roh: | |
| | — — gewirnt: | |
| 415 | — — — Organzin | 7. — |
| 416 | — — — Trame | 20. — |
| 417 | — — — Florettseide | 7. — |
| | — gefärbt: | |
| 418 | — — Seide | 35. — |
| 419 | — — Florettseide | 25. — |
| 420 | — — Resten- und Ausschußseide (Organzin und Trame) | 7. — |
| | Seide und Florettseide (Cordonnets), zum Nähen, Sticken, Posamentieren: | |
| 421 | — roh | 75. — |
| 422 | — gefärbt | 100. — |
| 423 | — für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, Papierhülsen, Karten, in Knäueln oder kleinen Strängchen, etc.) | 120. — |
| 424 | Kunstseide | 100. — |
| | Waren aus Seide, Florettseide, Kunstseide: | |
| 425 | — am Stück | 150. — |
| 426 | — zugeschnitten und gesäumt, Decken ausgenommen | 200. — |
| 427 | — Seidenbeuteluch | 16. — |
| 428 | — Bänder | 300. — |
| 429 | — Posamentierwaren | 300. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | Waren aus Seide, Florettseide, Kunstseide: | Fr. Rp. per q. |
| 430 | — Stickereien | 300. — |
| 431 | — Spitzen | 300. — |
| | Decken (Bett- und Tischdecken, etc.) aus Seide, Florettseide, Kunstseide, abgepaßt: | |
| 432 | — ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen | 100. — |
| 433 | — mit Posamentier- oder Näharbeit NB. ad 433. Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutz der Ränder dienenden sog. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln. | 200. — |
| | D. Wolle. | |
| | Wolle: | |
| 434 | — roh, gewaschen, gefärbt | — 30 |
| 435 | — Wollabfälle, Kämmlinge | — 30 |
| 436 | — Kammszug NB. ad 434/436. Kamel-, Kaninchen-, Ziegen-, Biberhaare, etc. | — 30 |
| 437 | — Kunstwolle | 2. 50 |
| 438 | Wollwatte | 7. — |
| | Wollgarne, roh: | |
| | — Streichgarn: | |
| 439 | — — einfach | 8. — |
| 440 | — — mehrfach | 10. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | Wollgarne, roh: | Fr. Rp. per q. |
| | — Kammgarn: | |
| 441 | — — einfach | 12. — |
| 442 | — — mehrfach | 15. — |
| | Wollgarne, gesengt, gebleicht, gefärbt, bedruckt, etc.: | |
| | — Streichgarn: | |
| 443 | — — einfach | 20. — |
| 444 | — — mehrfach | 22. — |
| | — Kammgarn: | |
| 445 | — — einfach | 25. — |
| 446 | — — mehrfach | 30. — |
| | Wollgarne: | |
| 447 | — Alpacca-, Mohair- und Kamelhaargarne . | 5. — |
| 448 | — für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, etc.) | 60. — |
| | <p>NB. ad 448. Als für den Detailverkauf hergerichtet sind zu betrachten: <i>a.</i> Alle Wollgarne in Strängchen von weniger als 50 g. Gewicht, mit oder ohne Unterabteilungen; <i>b.</i> alle Wollgarne in Strängen mit Unterabteilungen von weniger als 50 g. Gewicht, ohne Rücksicht darauf, ob eine eigentliche Abknüpfung (Unterbindung) vorliegt, oder ob der zur Teilung verwendete Faden nur lose durch die Strange gezogen ist.</p> <p>Alle Wollgarne, welche in Strängen von 50 g. Gewicht und darüber unterbunden oder eingeteilt sind, sowie Wollgarne in nicht unterbundenen oder nicht eingeteilten Strängen von 50 g. Gewicht und mehr, fallen dagegen, je nach Beschaffenheit, unter Nr. 439/447.</p> | |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | Wollgewebe, roh: | Fr. Rp. per q. |
| 449 | — Streichgarngewebe | 40. — |
| 450 | — Kammgarngewebe | 70. — |
| 451 | — Ausbrennstoffe für die Stickerei . . . | 50. — |
| | Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt (Streichgarn- und Kammgarngewebe): | |
| 452 | — im Gewichte von mehr als 300 g. per m ² | 100. — |
| 453 | — im Gewichte von 300 g. und darunter per m ² | 120. — |
| 454 | Lastings (Serge de Berry) zur Schuhfabrikation | 16. — |
| 455 | Tuchenden (Leisten) | 4. — |
| | Decken (Bett- und Tischdecken, etc.), abgepaßt: | |
| 456 | — ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen | 60. — |
| 457 | — mit Posamentier- oder mit Näharbeit . . | 75. — |
| | NB. ad 457. Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutz der Ränder dienenden sog. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zuzulassen. | |
| | Bodenteppiche: | |
| 458 | — nicht sammetartig gewebt, ohne Fransens oder Näharbeit, auch gesäumt oder bloß mit Umwurf versehen | 60. — |
| 459 | — andere | 100. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | | Fr. Rp. per q. |
| 460 | Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, Foulards, Halstücher, etc.: gewebt | 180. -- |
| 461 | Bänder | 180. -- |
| 462 | Posamentierwaren | 180. -- |
| 463 | Stickereien | 180. -- |
| 464 | Spitzen | 180. -- |
| 465 | Filztücher aus Wolle NB. Filztücher für Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation, sind endlos (schlauchförmig) gewebte und gerauhte, filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilze, etc. | 150. -- |
| 466 | Filzstoffe NB. Unter die Filzstoffe fallen nur die leichten, weichen, stoffartigen, jedoch nur gewalkten und nicht gewebten Filze, z. B. solche zu Kleidungsstücken, Jacken, Unterröcken, Schuhwaren, etc. | 40. -- |
| | Filzwaren ohne Näharbeit: | |
| 467 | — roh | 30. -- |
| 468 | — gebleicht, gefärbt, bedruckt NB. ad 467/468. Filzwaren mit Näharbeit: wie Wollkonfektion, s. die Nummern 520, 523 und 531. | 60. -- |
| | E. Haare aller Art, nicht anderweit genannt. | |
| 469 | Menschenhaare | 50. -- |
| 470 | Perrückenmacher- und Haararbeiten | 100. -- |
| | Pferde- und Büffelhaare: | |
| 471 | — roh | 1. -- |
| 472 | — gereinigt, gesponnen, zugerichtet, in Bündel sortiert | 25. -- |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|---|---|----------------------------|
| 473 | Gewebe und andere Arbeiten aus Pferdehaaren, rein oder gemischt, sofern nicht unter Nr. 484 fallend | Fr. Rp. per q. 80. — |
| 474 | Borsten, sortiert und in Bündel gebunden | 2. — |
| 475 | Tierhaare, nicht anderweit genannt | — 60 |
| 476 | Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den unter Nr. 475 fallenden Tierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen | 20. — |
| F. Stroh, Rohr, Bast, Flechtweiden, Holzspäne u. dgl. | | |
| Stroh, sortiertes, Rohr, Bast, Flechtweiden, Holzspäne, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Sorgho, Spartogras (Halfa), Kokosfaser, Palmblätter, Seegras, Waldhaar, etc.: | | |
| 477 | — roh | — 20 |
| 478 | — gebleicht, gefärbt, lackiert, bronziert, geschält, gespalten, gesponnen, aufgerollt, in Zöpfen | 1. 50 |
| 479 | Besen | 10. — |
| Matten, Bodendecken u. dgl.: | | |
| 480 | — roh, ohne Verzierungen | 10. — |
| 481 | — andere | 20. — |
| 482 | Geflechte (Tressen). | 2. — |
| Nicht anderweit genannte Waren aus den in die Nr. 477/478 gehörenden Materialien: | | |
| 483 | — nicht in Verbindung mit andern Materialien, roh, ohne Verzierungen | 20. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | Nicht anderweit genannte Waren aus den in den Nr. 477/478 gehörenden Materialien: | Fr. Rp. per q. |
| 484 | — gefärbt, bedruckt, mit Verzierungen, auch in Verbindung mit andern Materialien. . . | 100. — |
| | Korbflechterwaren, ohne Gestell: | |
| | — roh oder gebeizt: | |
| 485 | — — aus ungeschälten Weiden (Ruten) . . . | 8. — |
| 486 | — — ausgeschälten Weiden, Holzspänen, Rohr — andere: | 20. — |
| 487 | — — nicht in Verbindung mit Leder oder Textilstoffen | 50. — |
| 488 | — — in Verbindung mit Leder oder Textilstoffen | 120. — |
| | G. Kautschuk und Guttapercha. | |
| | Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt: | |
| | — ohne Gewebe- oder Metalleinlage: | |
| 489 | — — Blöcke, sog. Flaschen und Negroheads (Rohgummi); Abfälle von Kautschuk und Guttapercha | 1. — |
| 490 | — — Bänder, Streifen, Platten, Puffer, Formartikel, Schnüre, Kugeln, Stäbe und dgl. | 5. — |
| 491 | — — Schläuche, Röhren | 10. — |
| 492 | — — Fäden (gezogen) für Elastiqueweberei | 1. — |
| 493 | — — Teppiche, Läufer, Thürvorlagen, etc. | 40. — |
| | — mit Gewebe- oder Metalleinlage: | |
| 494 | — — Platten, Ringe, Kugeln, Bänder, Streifen, etc. | 10. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|---|---|-------------------|
| | Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt: | Fr. Rp. per q. |
| | — mit Gewebe oder Metalleinlage: | |
| 495 | — — Schläuche, Röhren | 20. — |
| 496 | — — Treibriemen | 30. — |
| 497 | — — Teppiche, Läufer, Thürvorlagen, etc. | 40. — |
| 498 | Gummierte Tücher für technische Zwecke, Kardentücher, Drucktücher für Rouleaux, Isoliertücher, gummierte Stoffe für Wagendecken | 5. — |
| 499 | Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide, etc. | 40. — |
| 500 | Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe | 40. — |
| 501 | Nicht anderweit genannte Kautschuk- und Guttaperchawaren | 40. — |
| H. Konfektionswaren. | | |
| <p>NB. Bei Konfektionswaren aus gemischten Stoffen ist der dem höheren Zollansatze unterliegende Stoff für die Verzollung maßgebend, sofern derselbe nicht nur einen unwesentlichen Bestandteil bildet, und sofern nicht Specialbestimmungen entgegenstehen. Das Material und die Beschaffenheit des Textilfutters fällt für die Verzollung nicht in Betracht.</p> | | |
| <p>Zugeschnittene Konfektionswaren werden den fertigen gleichgestellt.</p> | | |
| Leibwäsche: | | |
| | — aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc.: | |
| 502 | — — Hemden | 180. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | Leibwäsche: | Fr. Rp. per q. |
| | — aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc.: | |
| 503 | — — Hemdenkragen, Hemdeneinsätze, Chemisetten, Manchetten, etc. | 120. — |
| | — — andere Leibwäsche, Wirk- und Strickwaren ausgenommen: | |
| 504 | — — — aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc. | 180. — |
| 505 | — — — aus Seide | 500. — |
| 506 | — — — aus Wolle | 200. — |
| | Korsetten, Wirk- und Strickwaren ausgenommen: | |
| 507 | — aus Baumwolle | 180. — |
| 508 | — andere | 300. — |
| | Wirk- und Strickwaren, mit oder ohne Näharbeit: | |
| | — aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc.: | |
| 509 | — — Handschuhe | 300. — |
| 510 | — — Strümpfe | 150. — |
| 511 | — — andere | 150. — |
| | — aus Seide: | |
| 512 | — — Handschuhe | 500. — |
| 513 | — — Strümpfe | 400. — |
| 514 | — — andere | 300. — |
| | — aus Wolle: | |
| 515 | — — Handschuhe | 250. — |
| 516 | — — Strümpfe | 200. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | Wirk- und Strickwaren, mit oder ohne Näharbeit: | Fr. Rp. per q. |
| | — aus Wolle : | |
| 517 | — — andere | 200. — |
| | NB. ad 509/517. Unter den Begriff von Wirkwaren fallen, außer den von Hand gestrickten oder gehäkelten Artikeln, alle auf der Strick- oder auf der Wirkmaschine, ferner auf Rundstühlen u. dgl. Maschinen, etc., hergestellten Waren aller Art, wie Jagdwesten (gilets de chasse), Shawls, Handschuhe, Unterkleider (Leibchen, Unterhosen u. dgl.), etc. etc. | |
| | Wirkwaren, bestickt oder mit Spitzenbesatz, fallen unter die Nr. 524. | |
| | Kleidungsstücke für Herren und Knaben : | |
| 518 | — aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc. . . | 150. — |
| 519 | — aus Seide | 400. — |
| 520 | — aus Wolle | 300. — |
| | Kleidungsstücke für Damen und Mädchen : | |
| 521 | — aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc. . . | 200. — |
| 522 | — aus Seide | 500. — |
| 523 | — aus Wolle | 300. — |
| | NB. ad 518/523. Konfektionsgegenstände aus Geweben mit Kautschuk sind verzollbar nach der betreffenden Stoffrubrik. | |
| 524 | Kleidungsstücke für Damen und Mädchen : bestickt; Spitzenkleider | 500. — |
| 525 | Krawatten aller Art | 400. — |
| 526 | Kleidungsstücke, Wirk- und Strickwaren aller Art: mit Besatz oder Futter aus Pelzwerk oder Federn | 400. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | | Fr. Rp. per q. |
| 527 | Kirchliche Paramente aller Art, auch bestickt | 400. — |
| 528 | Papierwäsche | 60. — |
| | Konfektionswaren, nicht anderweit genannt, wie montierte Vorhänge, Draperien, Lam- brequins, etc.: | |
| 529 | — aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc. . . | 150. — |
| 530 | — aus Seide | 400. — |
| 531 | — aus Wolle | 250. — |
| | NB. ad 529/531. Gestepte Bettdecken, ge- füllt oder nicht, sind je nach Material als nicht anderweit genannte Konfektionswaren zu ver- zollen. | |
| | Mützen aller Art: | |
| 532 | — aus Pelz oder mit Pelzbesatz | 350. — |
| 533 | — aus Seide | 400. — |
| 534 | — andere | 250. — |
| | Hüte aller Art, fertig geformt, ungarniert: | |
| 535 | — aus Stroh, Rohr, Bast, etc. | 200. — |
| 536 | — aus Filz | 200. — |
| 537 | — andere | 200. — |
| | Hüte aller Art, fertig geformt, ganz oder teil- weise garniert: | |
| 538 | — aus Stroh, Rohr, Bast, etc. | 300. — |
| 539 | — aus Filz | 300. — |
| 540 | — andere | 300. — |
| | NB. Vorgeformte Hüte zahlen nach Mate- rial und Beschaffenheit. | |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-----------------------------|
| 541 | Pelzwerk, nicht anderweit genannt, zugeschnitten und fertig | Fr. Rp. per q. 350. — |
| 542 | Blumen, künstliche, aus Textilstoffen aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien NB. ad 542. Künstliche Blumen aus anderen Materialien als Textilstoffen sind nach Material und Beschaffenheit zu verzollen. | 400. — |
| 543 | Schmuckfedern | 500. — |
| 544 | Putzmacherwaren, nicht anderweit genannt . | 400. — |
| 545 | Bettzeug (Matratzen, Federdecken, Kissen), fertig gefüllt | 100. — |
| | Regen- und Sonnenschirme: | |
| 546 | — seidene | 200. — |
| 547 | — andere | 80. — |
| 548 | Schirmgestelle, fertige | 25. — |
| 549 | Integrierende Bestandteile von Schirmgestellen, wie: Glocken, Kronen, Gestellrippen und -Gabeln, Schieber, Platten, Schlüssel, Spitzen, Federn, Stockzwingen, Lederringe, Stoffunterlagen | 10. — |
| | Schirmstöcke und Spazierstöcke: | |
| 550 | — mit Griff aus dem Material des Stockes | 20. — |
| 551 | — mit Griff aus andern Materialien . . . | 100. — |
| | NB. Griffe für Schirme und Spazierstöcke, Schirmfutterale, sowie nicht anderweit genannte Bestandteile von Schirmgestellen sind nach Material und Beschaffenheit zu verzollen. | |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------------------------------|---|-------------------|
| | | Fr. Rp. per q. |
| | Schirmbezüge, genäht: | |
| 552 | — aus Seide | 300. — |
| 553 | — andere | 180. — |
| | Wagendecken (Blachen), fertige: | |
| 554 | — aus Segeltuch mit oder ohne Imprägnierung | 40. — |
| 555 | — aus Kautschukstoffen | 30. — |
| VIII. Mineralische Stoffe. | | |
| 556 | Kies und anderes Straßenmaterial; Sand in offenen Wagenladungen | frei |
| | Pflastersteine: | |
| 557 | — nicht zugerichtet | frei |
| 558 | — zugerichtet | frei |
| | Bruchsteine: | |
| 559 | — roh | frei |
| | NB. ad 559. Als solche sind nur Steine zuzulassen, die keine regelmäßige Form aufweisen und so wie sie vom Steinbruch kommen, d. i. ohne irgend welche weitere Bearbeitung, zur Einfuhr gelangen und die zu keinem andern Zwecke als zu gewöhnlichem Mauerwerk Verwendung finden können. | |
| 560 | — zugerichtete Schichten- oder Spitzsteine (moëllons) | frei |
| | NB. ad 560. Unter diese Position fallen Steine, welche nur in der Front winkelrecht und lagerhaft zugerichtet sind und im Haupte weder aufgezoene Schläge noch Bossen aufweisen; derartige Steine mit aufgezoenen Schlägen oder mit Bossen fallen unter die Nr. 563. | |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|---------------------------|
| 561 | Krystallinische Marmore, Granit, Syenit, Porphy, etc., in rohen Blöcken | Fr. Rp. per q. — 50 |
| | Bausteine und Platten, roh, auch bloß bosiert oder gesägt: | |
| 562 | — weiche, wie Sandstein, Savonnières, Morley, St-Just u. dgl. Steine | frei |
| 563 | — andere | frei |
| | Bausteine und Platten, bearbeitet, und andere Steinbauer- und Steindrechslerarbeiten: | |
| | — Platten: | |
| 564 | — — ungeschliffen | 1. 50 |
| 565 | — — geschliffen oder poliert | 4. — |
| | NB. ad 562/565. Bausteine, deren kleinste Dimension (Dicke) höchstens ein Viertel der kleinern der beiden andern Dimensionen (Breite oder Tiefe) ausmacht, werden als Platten behandelt. | |
| | — andere: | |
| | — — nicht profiliert: | |
| 566 | — — — ungeschliffen | 1. 20 |
| 567 | — — — geschliffen oder poliert | 4. — |
| | NB. Eine bloße Abfasung gilt nicht als Profilierung (Gesimsglied), dagegen Hohlkehlen, Spunten oder Falze. | |
| | — — profiliert: | |
| 568 | — — — ungeschliffen | 4. — |
| 569 | — — — geschliffen oder poliert | 6. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|---------------------------------------|
| 570 | <p>Bausteine und Platten, bearbeitet, und andere Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten:</p> <p>— andere:</p> <p>— — profiliert:</p> <p>— — — ornamentiert</p> <p>NB. ad 570. Als ornamentiert sind solche Arbeiten zu betrachten, welche Verzierungen in geometrischen Formen, in Formen von Laubwerk, Rosetten, Medaillons, etc., aufweisen, unter Ausschluß der menschlichen und der Tierfiguren (s. Nr. 572, Bildhauerarbeiten).</p> <p>NB. ad 566/570. Unter den Begriff von Steinhauerarbeiten fallen u. a., ohne Unterschied bezüglich des Gewichtes: bearbeitete Steinplatten jeder Form und Größe, Grabsteine, Kreuze, Kamingesimse, Schüttsteine, Treppenstufen, gedrehte Sockel und Kapitäle zu Säulen, Säulen, profilierte Baugesimse, Balkenträger, Brunnenbecken, etc., auch ornamentiert, sofern sie sich nicht als Bildhauerarbeiten qualifizieren (siehe Nr. 572).</p> | <p>Fr. Rp. per q.</p> <p>8. —</p> |
| 571 | <p>Bildhauerarbeiten:</p> <p>— Statuenkörper, vorgearbeitet</p> | <p>4. —</p> |
| 572 | <p>— andere</p> <p>NB. ad 572. Unter den Begriff von Bildhauerarbeiten fallen, ohne Unterschied bezüglich des Gewichtes und der Größe, nur solche Gegenstände, welche menschliche Figuren und Tiere, sei es in Standbildern oder in Basreliefs, künstlerisch darstellen; ferner Vasen, Blumen- und Fruchtkörbe, etc., sofern sie nach irgend einer Richtung hin (Höhe, Breite, Länge) eine Dimension von mehr als 20 cm. aufweisen; dergleichen Gegenstände von und unter 20 cm. sind nach Material und Beschaffenheit zu verzollen.</p> | <p>16. —</p> |
| 573 | <p>Abgüsse und Formerarbeiten aus Gips, Schwefel, Steinpappe, Papiermâché, Cement, etc., soweit sie nicht unter Nr. 1096 fallen . . .</p> | <p>7. —</p> |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | | Fr. Rp. per q. |
| 574 | Mühlsteine | — . 50 |
| 575 | Schleifsteine ohne Stuhlung | — . 50 |
| 576 | Wetzsteine | — . 50 |
| | Lithographiesteine: | |
| 577 | — ohne Zeichnung oder Schrift | — . 50 |
| 578 | — mit Zeichnungen oder Schrift | 30. — |
| | Schiefer: | |
| 579 | — Dachschiefer | 1. — |
| | NB. Als Maximalgrenze für die Zulassung als Dachschiefer sind Dimensionen von 60/40 cm. anzunehmen. | |
| 580 | — in Fliesen oder Platten | 4. — |
| | NB. Schiefertafeln für den Schulgebrauch fallen unter Nr. 1105. | |
| 581 | Töpferthon, Lehm; Huppererde; Infusorien- erde; Kaolin und nicht anderweit genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen | frei |
| 582 | Gips und Kalkstein, ungebrannt | frei |
| 583 | Gips, gebrannt oder gemahlen | — . 40 |
| | Kalk, fetter: | |
| 584 | — in Stücken | — . 20 |
| 585 | — gemahlen | — . 20 |
| 586 | Kalk, hydraulischer; Traß | — . 50 |
| | Hochofenschlacken: | |
| 587 | — roh | frei |
| 588 | — granuliert; Schlackenwolle | — . 20 |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | Hochfenschlacken: | Fr. Rp. per q. |
| 589 | — gemahlen | — 50 |
| | Cement: | |
| 590 | — Romancement | — 70 |
| 591 | — Portlandcement | — 90 |
| 592 | — Schlacken- und Puzzolancemente, sowie alle nicht anderweit genannten Cemente . | — 80 |
| | Cementarbeiten (Formerarbeiten ausgenommen, s. Nr. 573) wie: Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren, etc.: | |
| 593 | — roh, nicht ornamentiert | — 60 |
| 594 | — ornamentiert, gefärbt, gemustert, geschliffen | 3. — |
| 595 | Schilfbretter, Magnesitbretter und ähnliches, nicht anderweit genanntes Baumaterial, auch in Platten, Schalen, etc. | 4. — |
| 596 | Korksteine, Korksteinplatten, Korkschaalen, etc., für Bauzwecke | 8. — |
| | Bimssteine; Feuersteine; Kryolith; Magnesit; Putzsteine; Wienerkalk; Speckstein; Trippel, Sand, gewaschen oder gefärbt: | |
| 597 | — in Gefäßen aller Art von mehr als 5 kg. Gewicht | — 50 |
| 598 | — in Gefäßen aller Art von 5 kg. Gewicht und darunter | 5. — |
| 599 | Schmirgel, roh (Bruchschmirgel); Carborundum, roh | — 50 |
| | Schmirgel- und Carborundum-Fabrikate: | |
| 600 | — Schmirgelpapier; Flintsteinpapier; Carborundumpapier; Glas- und Rostpapier . . . | 20. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | Schmirgel- und Carborundum-Fabrikate: | Fr. Rp. per q. |
| 601 | — Schmirgelleinwand | 20. — |
| 602 | — andere, wie Schmirgelscheiben, Schmirgel- feilen, Carborundumscheiben, etc. | 12. — |
| | Asbest, Mica und Fabrikate daraus: | |
| 603 | — Asbest, roh, auch in Flocken; Mica, roh und in Schiefeln | frei |
| 604 | — Asbest und Mica in Tafeln, Ausschnitten oder Rahmen, auch in Verbindung mit Ge- weben, Metall, etc. | 3. — |
| 605 | — Gewebe, Geflechte, Schnüre, Seile, Röhren, Bobinen, etc., auch in Verbindung mit un- edeln Metallen, Kautschuk oder andern Ma- terialien | 10. — |
| 606 | — Kleidungsstücke aus Asbest | 50. — |
| 607 | Bernstein und Meerschaum, unverarbeitet | 10. — |
| 608 | Edelsteine aller Art, nicht anderweit genannt, ungefaßt; rohe Granaten und Rubinen | 30. — |
| 609 | Asphalt und Erdharze aller Art, roh | — 30 |
| 610 | Asphalt in Platten, Fliesen, etc., für Boden- belag; Asphaltrohren | 1. — |
| 611 | Asphaltpappe, Asphaltfilz; Holzcement | 2. — |
| 612 | Teertuch zu Packzwecken | 10. — |
| 613 | Steinkohlen | — 02 |
| 614 | Braunkohlen | — 02 |
| 615 | Coaks | — 02 |
| 616 | Briquettes aller Art | — 02 |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|--|---|-------------------|
| IX. Thon, Steinzeug; Töpferwaren. | | Fr. Rp. per q. |
| A. Thon. | | |
| Dachziegel: | | |
| — roh oder engobiert: | | |
| 617 | — — Falzziegel | 1. — |
| 618 | — — andere | — 80 |
| 619 | — gedämpft, geschiefert, geteert | 1. 50 |
| 620 | — glasiert | 2. — |
| Backsteine: | | |
| — roh oder engobiert: | | |
| 621 | — — ungelocht und quergelocht | — 50 |
| — — längsgelocht: | | |
| 622 | — — — von 30 cm. Länge und darunter | — 70 |
| 623 | — — — andere; Hourdis | — 90 |
| 624 | — glatt (Verblendsteine); auch aus zweierlei Masse: naturfarbig (sog. Fourniersteine) . | 1. — |
| 625 | — glasiert | 2. — |
| Platten und Fliesen: | | |
| — einfarbig, glatt oder gerippt: | | |
| 626 | — — roh oder engobiert; Pflastersteine (Klinker) | 1. — |
| 627 | — — gedämpft, geschiefert, geteert, glasiert | 2. — |
| 628 | — mehrfarbig, bemalt, bedruckt, inkrustiert, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen | 8. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|----------------------|--|---------------------------|
| 629 | Backsteine, Röhren, Platten, etc.: feuerfest und säurefest | Fr. Rp. per q. 1. — |
| | Röhren, roh oder glasiert: | |
| 630 | — Drainröhren | — 75 |
| 631 | — andere; Röhrenformstücke | 1. — |
| 632 | Architektonische Verzierungen; Terrakotten für Architektur und Gärten NB. ad 632. Unter Terrakotten für Architektur und Gärten werden nur gewöhnliche, rohe, geformte Terracottafiguren, etc., verstanden. | 3. — |
| 633 | Kunstgebilde aus Terracotta, auch roh, wie Statuen, Tierfiguren, Vasen, Urnen, etc. . | 30. — |
| 634 | Gasretorten | 2. 50 |
| 635 | Tiegel, Muffeln, Kapseln | 2. 50 |
| 636 | Ofenkacheln aller Art | 8. — |
| 637 | Kachelöfen, aufgesetzt; Eisenöfen mit Kachelverkleidung | 8. — |
| B. Steinzeug. | | |
| Platten und Fliesen: | | |
| 638 | — roh (naturfarbig), aus einerlei Masse und von einerlei Farbe | 2. — |
| 639 | — geschiefert, geschliffen, glasiert: einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrerlei Masse und von mehrerlei Farbe | 4. — |
| 640 | — bemalt, bedruckt, inkrustiert, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen . . . | 10. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|------------------------|--|---------------------------|
| 641 | Röhren; Röhrenformstücke, sofern sie nicht unter die Nrn. 642/643 fallen | Fr. Rp. per q. 2. — |
| 642 | Kanalisationsbestandteile: — aus feinem Steinzeug (Steingut) oder Porzellan | 18. — |
| 643 | — andere | 3. — |
| 644 | Steinzeugwaren, gemeine (Krugware, etc.) | 4. — |
| 645 | Steinzeugwaren, feine | 30. — |
| C. Töpferwaren. | | |
| Töpferwaren: | | |
| 646 | — mit grauem oder rötlichem Bruch, roh oder glasiert | 4. — |
| 647 | — mit weißem oder gelblichem Bruch; Parian, Biskuit | 25. — |
| 648 | — Isolatoren aus Porzellan | 4. — |
| 649 | — Porzellan aller Art | 30. — |
| 650 | — nicht anderweit genannt | 30. — |
| X. Glas. | | |
| 651 | Abfälle der Glasfabrikation; Scherben von Glas- und Thonwaren, etc. | frei |
| 652 | Rohglas (gegossenes Glas), wie Dachglas und Glasziegel, Boden- und Wandplatten von Glas, sogenanntes Diamantglas: — naturfarbig, glatt oder gemustert | 5. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | Rohglas (gegossenes Glas), wie Dachglas und Glasziegel, Boden- und Wandplatten von Glas, sogenanntes Diamantglas: | Fr. Rp. per q. |
| 653 | — gefärbt, matt, poliert, etc. | 12. — |
| 654 | — Kathedralglas jeder Färbung NB. ad 654. Kathedralglas ist gegossenes und undurchsichtiges Glas mit rauher oder welliger Oberfläche. | 5. — |
| | Fensterglas, glatt oder gerippt: | |
| 655 | — naturfarbig NB. ad 655. Als naturfarbig gilt auch grünes, schwarzes und braunes Fensterglas. | 8. — |
| 656 | — gefärbt, gemustert, graviert, matt, geätzt, etc. NB. ad 656. Als gemustert wird alles Glas angesehen, das durch Schneiden, Ätzen, Polieren, Pressen, Schleifen oder sonstwie mit Verzierungen oder Inschriften versehen worden ist. | 20. — |
| | Hohlglas und Glaswaren: | |
| 657 | — Glaskugeln zur Uhrengläserfabrikation; Glaskolben zur Fabrikation von elektrischen Glühlampen; Glasstangen und Glaslitzen zu gewerblichen Zwecken | 1. 50 |
| 658 | — Glaswannen und Glasisolationsrohre für elektrische Accumulatoren; Glasisolatoren | 4. — |
| 659 | — aus schwarzem, braunem, grünem Glas — nicht geschliffen oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, sofern nicht graviert: | 4. — |
| 660 | — — aus halbweißem Glas | 8. — |
| 661 | — — aus farblosem (sog. weißem) Glas | 10. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | Hohlglas und Glaswaren: | Fr. Rp. per q. |
| | — aller Art: | |
| 662 | — — geschliffen, graviert, gefärbt, vergoldet, etc., auch in Verbindung mit andern Materialien, edle Metalle ausgenommen . . . | 30. — |
| 663 | — — in Verbindung mit edeln Metallen . | 100. — |
| | Hohlglas der unter Nr. 659 bis 661 erwähnten Gattung: | |
| 664 | — in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht | 8. — |
| 665 | — in feinem Geflecht oder mit Überzug aus Leder, Textilstoffen, etc. | 25. — |
| 666 | — mit Verschlüßvorrichtung (Deckel, Patentverschlüsse, etc.) aus unedeln Metallen, Steingut, Porzellan, etc. | 16. — |
| 667 | Glasflüsse, Email, Glasperlen | 10. — |
| 668 | Glasmalereien und Photographien auf Glas . | 50. — |
| 669 | Spiegelglas, unbelegt | 16. — |
| | Spiegelglas, belegt: | |
| 670 | — unter 18 dm ² | 20. — |
| 671 | — von 18 dm ² und darüber | 45. — |
| | Spiegel, mit dem Rahmen gemessen: | |
| 672 | — unter 18 dm ² | 30. — |
| 673 | — von 18 dm ² und darüber | 50. — |

| Tarif- | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|--|--|------------|
| XI. Metalle. A. Eisen. | | |
| <p>NB. Stahl und schmiedbarer Eisenguß sind in jeder Beziehung dem Schmiedeeisen gleichgestellt.</p> | | |
| <p>Waren von Guß- und Schmiedeeisen unterliegen, je nachdem das Gewicht des Gußeisens oder dasjenige des Schmiedeeisens vorherrscht, der Verzollung wie Gußwaren oder wie Schmiedeeisenwaren.</p> | | |
| <p>Eisenwaren in Verbindung mit Holz, sowie solche mit unwesentlichen Bestandteilen aus andern unedeln Metallen sind noch als Eisenwaren, je nach ihrer Art, zu behandeln, sofern nicht specielle Bestimmungen entgegenstehen.</p> | | |
| 674 | Eisenerze | frei |
| 675 | Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne, etc.) | frei |
| 676 | Stahlspäne (Stahlwolle) | 15. — |
| 677 | Roheisen in Masseln; Luppeneisen und Rohschienen; Rohstahl in sogenannten Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben); vorgewalzte Blöcke und Knüppel bis und mit 100 cm. Länge; Platinen zur Blechfabrikation bis und mit 150 cm. Länge | — 10 |
| 678 | Brucheisen und Alteisen | — 05 |
| Eisen, geschmiedet oder warm gewalzt: | | |
| — Rundeisen : | | |
| 679 | — — von 120 mm. Dicke und darüber | — 30 |
| 680 | — — von 75 bis auf 120 mm. Dicke | — 60 |
| 681 | — — unter 75 mm. Dicke, Walzdraht der Nr. 682 ausgenommen | 2. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | Eisen, geschmiedet oder warm gewalzt: | Fr. Rp. per q. |
| 682 | — Walzdraht in Ringen: über 5 mm. und unter 13 mm. Dicke | 1. 50 |
| | — Flacheisen, Quadrateisen: | |
| 683 | — — von 100 cm ² Querschnittfläche und darüber | — 30 |
| 684 | — — von 36 bis auf 100 cm ² Querschnittfläche | — 30 |
| 685 | — — unter 36 cm ² Querschnittfläche . . . | 2. — |
| | — Façoneisen (T-, Doppel-T-, U-, Z-, Halbrundeisen, Ovaleisen, Winkeleisen, Zoresisen, etc.), roh, nicht gelocht, nicht gebogen, mit einer größten Querschnittdimension: | |
| 686 | — — von 12 cm. und darüber | — 30 |
| 687 | — — von 6 bis auf 12 cm. | — 60 |
| 688 | — — bis auf 6 cm. | 2. — |
| | Eisen, gezogen oder kalt gewalzt (komprimiert): | |
| | — roh, auch geglüht, im Gewichte von: | |
| 689 | — — 5 kg. und darüber per Laufmeter | 4. 50 |
| 690 | — — weniger als 5 kg. per Laufmeter | 6. — |
| 691 | — verbleit, verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt, poliert, bemalt, etc. | 6. 50 |
| | NB. ad 689/691. Alles gezogene Eisen, je nach Beschaffenheit: ohne Rücksicht auf die Dimensionen oder die Form (rund, oval, quadratisch, flach, etc.). | |
| | Eisenblech, nicht gelocht, nicht gebogen: | |
| | — roh, verzinkt, verbleit: | |
| 692 | — — von 10 mm. Dicke und darüber; Wellrohre, roh | — 30 |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | Eisenblech, nicht gelocht, nicht gebogen: | Fr. Rp. per q. |
| | — roh, verzinkt, verbleit: | |
| 693 | — — von 3 bis auf 10 mm. Dicke | — 60 |
| 694 | — verzinkt, verkupfert, vernickelt, bemalt, etc.: von 3 mm. Dicke und darüber | 2. 50 |
| | — von weniger als 3 mm. Dicke: | |
| 695 | — — dekapiert und Dynamobleche, unter Vorbehalt der nötigen Kontrollmaßregeln . NB. Als dekapiert wird nur völlig zunder- und schlackenfreies Blech behandelt. | 1. 50 |
| 696 | — — Wellbleche, nicht gelocht, nicht ge- nietet, roh, verbleit, verzinkt, etc. | 2. 50 |
| | — — anderes: | |
| 697 | — — — roh | 2. 50 |
| 698 | — — — verzinkt (Weißblech), verbleit, ver- zinkt | 2. — |
| 699 | — — — verkupfert, vernickelt, bemalt, lackiert, etc. | 3. — |
| | NB. ad 692/699. Als Blech wird behandelt alles flache Eisen von 25 cm. Breite oder mehr. Perforierte Bleche aller Art sind als nicht anderweit genannte Eisenblechwaren zu ver- zollen, je nach Beschaffenheit und Gewicht. NB. ad 683/688 und 692/699. Flacheisen, Façoneisen, Eisenblech: gelocht, gebogen, fällt unter die Nummer 857 (Eisenkonstruktionen). | |
| | Eisenbahnmaterial: | |
| | — Eisenbahnschienen und Eisenbahnschwellen: | |
| 700 | — — von 25 kg. Gewicht und darüber per Laufmeter | — 30 |
| 701 | — — von 15 bis auf 25 kg. Gewicht per Laufmeter | — 60 |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | Eisenbahnmaterial: | Fr. Rp. per q. |
| | — Eisenbahnschienen und Eisenbahnschwellen: | |
| | — — von weniger als 15 kg. Gewicht per Laufmeter: | |
| 702 | — — — nicht gelocht, nicht gebogen . . . | 2. — |
| 703 | — — — gelocht oder gebogen | 4. — |
| 704 | — Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen; Drehscheiben; Schiebebühnen; transportable Geleise | 6. — |
| 705 | — Achsen, Federn, Radbandagen: roh vorgearbeitet | — 60 |
| 706 | — Räder, Radsterne: roh vorgearbeitet | 1. 50 |
| | — Fertige Achsen und Räder, Radbandagen, Radsterne, Zug-, Trag- und Stoß- (Puffer-) Federn; Radsätze (montierte Räder und Achsen); Untergestelle; Signalscheiben, Lichtraumprofile: im Gewichte von: | |
| 707 | — — 400 kg. und darüber | 6. — |
| 708 | — — weniger als 400 kg. | 10. — |
| 709 | — Laschen und Unterlagsplatten | 10. — |
| 710 | — Achsgabeln, Bremswellen, Klemmplatten, Kupplungen, Notketten, Puffer, Zughaken, schmiedeeiserne Pufferhülsen, Schienennägel, Schienenschrauben (tirefonds), Spurscheiben, Zahnstangenstühle, etc. | 10. — |
| | NB. ad 700/710. Nicht anderweit genanntes Eisenbahnmaterial ist nach Stoff und Beschaffenheit zu verzollen. | |
| | Röhren aller Art, nicht anderweit genannt: | |
| 711 | — roh, geteert, grundiert | 1. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | | Fr. Rp. per q. |
| 712 | Röhren aller Art, nicht anderweit genannt: — andere; Flanschen zu Röhren | 5.— |
| | Röhrenverbindungsstücke: | |
| 713 | — roh (schwarz), blank, getrommelt, gemennigt, geteert | 3.— |
| 714 | — verzinkt, verzinnt, vernickelt, verkupfert, etc. | 12.— |
| | Werkzeuge, nicht anderweit genannt: | |
| 715 | — Uhrenmacherwerkzeuge | 35.— |
| | — Feilen und Raspeln, mit Hiebflächenlänge von: | |
| 716 | — — 35 cm. und darüber | 15.— |
| 717 | — — 16 bis auf 35 cm. | 30.— |
| 718 | — — weniger als 16 cm. | 50.— |
| 719 | — Sensen, Sichel | 10.— |
| | — andere, das Stück im Gewichte von: | |
| 720 | — — 5 kg. und darüber | 20.— |
| 721 | — — 2 bis auf 5 kg. | 30.— |
| 722 | — — 0,5 bis auf 2 kg. | 45.— |
| 723 | — — weniger als 0,5 kg. | 75.— |
| | Ketten: | |
| 724 | — Gelenkketten (Gall'sche und andere) | 20.— |
| | — andere, mit einer Gliedstärke von: | |
| 725 | — — 5 mm. und darüber | 15.— |
| 726 | — — weniger als 5 mm. | 25.— |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | Drahtseile u. -Täue, mit einem Durchmesser von: | Fr. Rp. per q. |
| 727 | — 15 mm. und darüber | 10. — |
| 728 | — weniger als 15 mm. | 20. — |
| | Nieten, schwarze Schrauben und Schraubenmuttern, mit Bolzendurchmesser von: | |
| 729 | — 18 mm. und darüber | 8. — |
| 730 | — 12 bis auf 18 mm. | 12. — |
| 731 | — weniger als 12 mm. | 20. — |
| 732 | Schrauben und Schraubenmuttern, blank . . | 25. — |
| | Beschläge: | |
| 733 | — Fischbänder, roh, geschmiegelt, gescheuert | 15. — |
| 734 | — Thür-, Jalousie- und Fensterbeschläge, roh, gefeilt, lackiert | 12. — |
| | Thürschlösser: | |
| 735 | — ganz aus Schmiedeisen oder mit Gußeisenteilen | 30. — |
| 736 | — in Verbindung mit Messing, Nickel oder andern Materialien | 50. — |
| 737 | Drahtstiften | 15. — |
| | Nägels: | |
| 738 | — geschnitten, gepreßt, gegossen, geschmiedet | 15. — |
| 739 | — mit Kopf aus anderm Metall | 35. — |
| 740 | Pfannen, geschliffen oder verzinkt | 20. — |
| 741 | Bügeleisen | 16. — |
| 742 | Ofenrohre | 7. — |
| 743 | Kochherde und Öfen | 15. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | | Fr. Rp. per q. |
| 744 | Glocken | 30. — |
| | Möbel aller Art, auch in Verbindung mit Holz, sofern das Gewicht des Eisens vorherrscht: | |
| 745 | — roh, grundiert | 12. — |
| 746 | — andere | 35. — |
| 747 | Drahtgewebe und -Geflechte | 35. — |
| | Waren aus Blech, Draht; Schlosser- und Spenglerwaren, nicht anderweit genannt: | |
| 748 | — roh, gefeilt, abgeschliffen, geteert, grundiert | 15. — |
| 749 | — verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt | 25. — |
| 750 | — bemalt, lackiert, bronziert, vergoldet . . | 35. — |
| 751 | — emailliert | 40. — |
| | Heizungsapparate und bearbeitete Bestandteile von solchen, aus nicht schmiedbarem Eisen- guß (Grauguß), nicht anderweit genannt: | |
| 752 | — Rippenheizkörper | 7. — |
| 753 | — Radiatoren | 10. — |
| | Waren aus nicht schmiedbarem Eisenguß (Grauguß): | |
| | — nicht anderweit genannt: | |
| | — — roh, geteert, grundiert, das Stück im Gewichte von: | |
| 754 | — — — 100 kg. und darüber | 3. — |
| 755 | — — — 40 bis auf 100 kg. | 4. — |
| 756 | — — — 5 bis auf 40 kg. | 5. — |
| 757 | — — — weniger als 5 kg. | 6. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | Waren aus nicht schmiedbarem Eisenguß (Grauguß): | Fr. Rp. per q. |
| | — nicht anderweit genannt: | |
| | — — andere, das Stück im Gewichte von: | |
| 758 | — — — 100 kg. und darüber | 6. — |
| 759 | — — — 40 bis auf 100 kg. | 8. — |
| 760 | — — — 5 bis auf 40 kg. | 10. — |
| 761 | — — — weniger als 5 kg. | 12. — |
| | NB. Graugußwaren, welche sich als Kurzwaren, Spielzeug, Bureauaterial, etc., qualifizieren fallen unter die Kat. XV. Roh vorgearbeitete Maschinenteile aus Grauguß bis auf 500 kg. (exklusive) Gewicht per Stück fallen unter die Positionen 758/761; vgl. auch die Nummern 838/839 und NB. ad 838/839. | |
| | Waren aus schmiedbarem Eisenguß (Weichguß), aus Stahlguß, aus Schmiedeisen, aus Stahl: | |
| 762 | — Hammer-, Hebeisen-, Axt-, Hauen-, Pickel-, Schaufel-, Hufeisen-, Blitzableiter-Formen; Feilenstahl in Feilenform, nicht behauen . | 6. — |
| | — nicht anderweit genannt: | |
| | — — roh, vorgeschruppt, gefeilt, abgeschliffen, geteert, grundiert, das Stück im Gewichte von: | |
| 763 | — — — 100 kg. und darüber | 4. — |
| 764 | — — — 25 bis auf 100 kg. | 6. — |
| 765 | — — — 3 bis auf 25 kg. | 8. — |
| 766 | — — — 0,5 bis auf 3 kg. | 10. — |
| 767 | — — — weniger als 0,5 kg. | 14. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | Waren aus schmiedbarem Eisenguß (Weichguß), aus Stahlguß, aus Schmiedeisen, aus Stahl: | Fr. Rp. per q. |
| | — nicht anderweit genannt: | |
| | — — andere, das Stück im Gewichte von: | |
| 768 | — — — 25 kg. und darüber | 16. — |
| 769 | — — — weniger als 25 kg. | 20. — |
| | NB. Eisen- und Stahlwaren, welche sich als Kurzwaren, Spielzeug, Bureauaterial, etc., qualifizieren fallen unter die Kat. XV. | |
| | Roh vorgearbeitete Maschinenteile aus Stahlguß bis auf 250 kg. (exklusive) Gewicht per Stück fallen unter die Positionen 763/769; vergleiche auch die Nummern 838/839 und NB. ad 838/839. | |
| | Messerschmiedwaren: | |
| | — Tafelmesser: | |
| 770 | — — mit Heften aus Stahl oder Holz | 60. — |
| 771 | — — mit Heften aus andern Materialien, edle Metalle ausgenommen | 80. — |
| 772 | — Taschenmesser und nicht anderweit genannte Messerschmiedwaren aller Art | 100. — |
| | Waffen: | |
| 773 | — fertige | 100. — |
| | — Bestandteile: | |
| 774 | — — roh, vorgearbeitet | 10. — |
| 775 | — — fertig | 60. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | B. Kupfer. | Fr. Rp. per q. |
| | NB. Messing ist in allen seinen Formen dem Kupfer gleichgestellt. | |
| 776 | Kupfererze, Kupferfeile, Kupferspäne | frei |
| | Kupfer, rein oder legiert: | |
| 777 | — in Barren, Blöcken, Platten, Scheiben, etc. | 1. — |
| 778 | — Bruch, Hartlot; altes Glocken- und Kanonenmetall | 1. — |
| | — gehämmert, gewalzt, gezogen: | |
| 779 | — — Stangen, Blech | 4. — |
| 780 | — — Draht | 4. — |
| 781 | — — Röhren | 6. — |
| 782 | — versilbert, vergoldet, auf Garn oder Seide gesponnen | 80. — |
| 783 | Leonischer Draht | 60. — |
| 784 | Blattsilber und Blattgold, unecht | 60. — |
| | Kupferdraht mit Kautschuk- oder Guttaperchahüllung: | |
| 785 | — nicht umspinnen, nicht umflochten | 10. — |
| 786 | — mit Draht oder Garn umspinnen oder umflochten | 15. — |
| 787 | Kabel aller Art für elektrische Leitungen, auch mit Armaturen von Blei, Eisen, etc. | 15. — |
| 788 | Gewebe und Geflechte aus Kupfer- oder Messingdraht | 15. — |
| 789 | Nieten, Schrauben, Schwillen, Nägel, Stiften | 15. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | Glocken und Schellen aus Kupfer und Kupferlegierungen, sowie aus Bronze: | Fr. Rp. per q. |
| 790 | — Kirchenglocken | 30. — |
| 791 | — andere aller Art | 80. — |
| | Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen, nicht anderweit genannt: | |
| 792 | — roh, nicht abgedreht | 20. — |
| 793 | — abgedreht, nicht poliert | 40. — |
| 794 | — poliert | 60. — |
| 795 | — vernickelt, oxydiert, bemalt, gefirnißt . | 80. — |
| 796 | — vergoldet, versilbert | 100. — |
| | NB. ad 792/796. Ventile und Hahnen aus Rotmetall oder Messing fallen unter diese Positionen, sofern sie nicht als integrierende Bestandteile von Maschinen gleichzeitig mit diesen zur Einfuhr gelangen. | |
| | Nicht anderweit genannte Bronzewaren: | |
| 797 | — vorgeformt | 20. — |
| 798 | — fertig | 60. — |
| | C. Blei. | |
| 799 | Bleiglanz, Bleierz, Bleiabfall | frei |
| 800 | Blei (Weichblei) in Barren, Blöcken, Platten; Hartblei, Letternmetall | — 30 |
| 801 | Blei in Bruch | — 30 |
| 802 | Blei, gewalzt, in Blech, Röhren, Draht; Kugeln, Schrot | 2. 50 |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | Buchdruckerlettern: | Fr. Rp. per q. |
| 803 | — alt | 1. — |
| 804 | — neu | 10. — |
| | Bleiwaren, auch in Verbindung mit andern Materialien: | |
| 805 | — roh oder grundiert. | 10. — |
| 806 | — andere | 25. — |
| | D. Zink. | |
| 807 | Zink in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch; Zinkfeile, Zinkspäne | — 30 |
| | Zink, gewalzt, gezogen: | |
| 808 | — Stangen, Blech, Röhren | 1. — |
| 809 | — Draht | 1. — |
| | Zinkwaren: | |
| 810 | — roh oder grundiert. | 20. — |
| 811 | — poliert, bemalt, gefirnißt, vernickelt, emailliert, etc. | 40. — |
| | E. Zinn. | |
| 812 | Zinn in Barren, Blöcken, Platten | 1. — |
| 813 | Zinn in Bruch; Zinnfeile, Zinnspäne | 1. — |
| 814 | Zinn, rein oder legiert (Britanniametall), ge- hämmer, gewalzt, Blech, Draht, Röhren | 5. — |
| 815 | Stanniol | 10. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|--|--|-------------------|
| | Waren aus Zinn oder aus Zinnlegierungen (Britanniametallwaren): | Fr. Rp. per q. |
| 816 | — roh. | 25. — |
| 817 | — poliert, bemalt, gefirnißt, vernickelt, emailliert, etc. | 60. — |
| F. Nickel. | | |
| 818 | Nickel in Würfeln, Schwamm, gegossenen Barren; Nickelbruch, Nickelabfall; Argentan in rohen Stücken | 3. — |
| 819 | Nickel, rein oder legiert (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht, Röhren | 12. — |
| 820 | Waren aus Nickel oder aus Nickellegierungen, Neusilberwaren, Alfenid- und Alpakawaren | 70. — |
| G. Aluminium. | | |
| Aluminium, rein: | | |
| 821 | — in Masseln, Ingots, gegossenen Platten, Barren, Bruch | 1. 50 |
| 822 | — gehämmert, gewalzt, gezogen, gestanzt, in Stangen, Blech, Röhren, Draht | 10. — |
| Aluminiumlegierungen (Ferro- und Stahlaluminium, Aluminiumbronze, etc.): | | |
| 823 | — in Masseln, Ingots, gegossenen Platten, Barren, Bruch | 1. 50 |
| 824 | — gehämmert, gewalzt, gezogen, gestanzt, in Stangen, Blech, Röhren, Draht | 10. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|--|--|-------------------|
| | Waren aus Aluminium und Aluminiumlegierungen: | Fr. Rp. per q. |
| 825 | — für technische und Konstruktionszwecke | 40. — |
| 826 | — andere aller Art | 70. — |
| H. Edle Metalle. | | |
| 827 | Gekrätz, Asche und Schlacken von Edelmetallen | frei |
| | Gold, Silber, Platina: | |
| 828 | — unbearbeitet oder gemünzt | frei |
| 829 | — gewalzt, in Platten, Streifen | 70. — |
| 830 | Gold- und Silberdraht, Gold- und Silberfaden; Platinadraht und -Faden; Metalldraht mit Gold oder Silber umwunden | 70. — |
| 831 | Gewebe aus Gold- und Silberfaden; Blattsilber und Blattgold | 70. — |
| 832 | Plattierte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waren (Christofle, etc.) | 150. — |
| 833 | Gold- und Silberschmiedwaren; Bijouterie, echt | 300. — |
| J. Erze und Metalle, nicht anderweit genannt. | | |
| 834 | Erze, roh, nicht anderweit genannt | frei |
| 835 | Antimon (Spießglanz) | 1. — |
| 836 | Quecksilber | 5. — |
| 837 | Arsenik, gediegener, Kadmium, Wismut und nicht anderweit genannte Metalle, roh | 5. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | <p align="center">XII. Maschinen, mechanische Geräte und Fahrzeuge.</p> <p align="center">A. Maschinen und mechanische Geräte.</p> <p>Maschinenteile, roh vorgearbeitet, das Stück im Gewichte von:</p> | Fr. Rp. per q. |
| 838 | — 500 kg. und darüber für nicht schmiedbaren Eisenguß (Grauguß), 250 kg. und darüber für Stahlguß, 50 kg. und darüber für schmiedbares Eisen oder Stahl; ferner, ohne Gewichtsbeschränkung: Kesselteile, roh vorgearbeitet, aus Schmiedeisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher; Röhren aus Schmiedeisen oder Stahl, gewunden, in Spiralen, Schlangen u. dgl. | — 60 |
| 839 | — weniger als 50 kg., für schmiedbares Eisen oder Stahl NB. ad 838/839. Andere roh vorgearbeitete Maschinenteile als die vorstehend verzeichneten sind als Grauguß-, bzw. nicht anderweit genannte Schmiedeisenwaren zu behandeln. | 2. — |
| 840 | Dampf- und andere Kessel, Dampf- und andere Gefäße aller Art: aus Eisen, sowie zusammengesetzte Teile von solchen, mit oder ohne Armatur (Ausrüstung) | 8. — |
| 841 | Dampf- und andere Kessel, Apparate aller Art für technische Zwecke, zum Kochen, Verdampfen, Destillieren, Sterilisieren, etc.: aus andern Metallen als Eisen | 50. — |
| 842 | Dampf- und elektrische Lokomotiven; Tender | 12. — |
| 843 | Spinnerei- und Zwirnereimaschinen | 8. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | Webereimaschinen: | Fr. Rp. per q. |
| 844 | — Webstühle | 8. — |
| 845 | — andere Webereimaschinen, wie für Spulerei, Zettlerei, Aufbäumerei, Schlichterei, Schlichtezubereitung; Stoffmeß- und Stofflegmaschinen | 10. — |
| 846 | Strick-, Wirk- und Verlichtmaschinen | 15. — |
| 847 | Stickmaschinen | 10. — |
| 848 | Nähmaschinen und fertige Teile von solchen; Oberteile und deren fertige Teile | 20. — |
| 849 | Maschinen für die Herstellung und Verarbeitung von Papierstoff und Papier, für Färberei, Zeugdruck, Bleicherei und Appretur | 8. — |
| 850 | Maschinen für den Buchdruck und andere graphische Verfahren | 8. — |
| 851 | Ackergeräte, wie Pflüge, Eggen, Kultivatoren, Ackerwalzen, Mottenbrecher, etc. | 8. — |
| 852 | Hauswirtschaftliche Maschinen | 8. — |
| 853 | Landwirtschaftliche Maschinen, nicht anderweit genannt; Wetterschießapparate | 10. — |
| 854 | Müllereimaschinen; Porzellanwalzen, mit und ohne Stuhlung | 10. — |
| 855 | Dynamo-elektrische Maschinen und elektrische Transformatoren aller Art | 10. — |
| 856 | Maschinen und mechanische Geräte aller Art, nicht anderweit genannt, sowie bearbeitete Teile von solchen | 12. — |
| | NB. Ventile und Hahnen aus Rotmetall oder Messing, s. NB. ad Nr. 792/796. | |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|----------------------|--|-------------------------------|
| 857 | Eiserne Konstruktionen, wie Brücken, Balken, Marquisen (Vordächer), Dachstühle, Maste (Kabelträger) für elektrische Stromzuführung, etc., und fertige Bestandteile zu solchen, soweit sie nicht besonders taxiert sind . | Fr. Rp. per q. 8. — |
| | Walzen, Platten und Clichés aller Art für den Buch- und Kunstdruck, Zeugdruck, etc., Lithographiesteine ausgenommen: | |
| 858 | — nicht graviert: | 2. — |
| | — graviert: | |
| 859 | — — für den Zeugdruck | 4. — |
| 860 | — — andere | 30. — |
| 861 | Treibriemen aller Art, mit Ausnahme solcher aus Leder oder Kautschuk | 30. — |
| 862 | Kratzen und Kratzenbeschläge | 30. — |
| B. Fahrzeuge. | | |
| 863 | Ökonomie- und Lastwagen; Schubkarren . | 10. — |
| 864 | Möbelwagen | 10. — |
| 865 | Wohnwagen aller Art | 20. — |
| | Schlitten: | |
| 866 | — Ökonomie- und Lastschlitten | 10. — |
| 867 | — andere | 40. — |
| 868 | Kinderwagen und Kinderschlitten; Kinderfahräder mit wenigstens drei Rädern . . | 30. — |
| 869 | Krankenfahrstühle | 30. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|----------------------|
| | Andere Fuhrwerke zum Personen- oder Gütertransport: | Fr. Rp. per q. |
| 870 | — ohne mechanischen Motor | 40. --- |
| | — mit mechanischem Motor, einschließlich der Fahrräder: | |
| 871 | — — nicht mit Leder überzogen, nicht gepolstert | 80. — |
| 872 | — — mit Leder überzogen oder gepolstert | 100. --- |
| | Fahrräder (Velocipede) aller Art ohne mechanischen Motor: | |
| 873 | — Bicycles, Tandems | per Stück 25. --- |
| 874 | — Tricycles, Quadricycles, etc. | 35. — |
| 875 | — fertige Bestandteile von Fahrrädern aller Art | per q. 150. --- |
| 876 | Eisenbahnwagen für Personentransport . . | 10. — |
| 877 | Eisenbahnwagen für Güter- und Gepäcktransport, etc. | 8. -- |
| | Eisenbahnwagen, andere: | |
| 878 | — Rollwagen aller Art | 8. — |
| 879 | — Draisinen | 12. — |
| | Schiffe, gewöhnliche: | |
| 880 | — Lastschiffe und Fischerbarken, über 10 q. wiegend | 2. — |
| 881 | — andere | 6. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|----------------------------|
| 882 | Luxusschiffe | Fr. Rp. per q. 40. — |
| | <p>NB. ad Nr. 863/882. Nicht anderweit genannte fertige Bestandteile von Fahrzeugen unterliegen auch in rohem Zustande dem entsprechenden Zoll der letztern; Ausrüstungsmaterial und vorgearbeitete Bestandteile sind verzollbar nach der betreffenden Stoffrubrik und nach Beschaffenheit.</p> | |
| | XIII. Uhren; Instrumente und Apparate. | |
| | A. Uhren. | |
| | Bestandteile von Stand-, Wand- und Weckeruhren: | |
| 883 | — vorgearbeitet und Rohwerke | 15. — |
| 884 | — fertig | 60. — |
| 885 | Turmuhren | 25. — |
| 886 | Standuhren und Wanduhren | 70. — |
| 887 | Wecker | 50. — |
| | Bestandteile von Taschenuhren: | |
| 888 | — vorgearbeitete Bestandteile und Rohwerke | 16. — |
| 889 | — fertige Werke | 100. — |
| 890 | — fertige Gehäuse | 100. — |
| 891 | — andere fertige Bestandteile | 100. — |
| 892 | Taschenuhren, fertige | 100. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|---|--|-------------------|
| B. Instrumente und Apparate. | | Fr. Rp. per q. |
| Instrumente und Apparate: | | |
| 893 | — astronomische, geodätische, mathematische (Feinmeßwerkzeuge) | 40. — |
| 894 | — chirurgische und medizinische, orthopädische ausgenommen | 40. — |
| 895 | — orthopädische | 50. — |
| 896 | — chemische Apparate | 40. — |
| 897 | — wissenschaftliche Demonstrationsapparate (Globen, Erd- und Himmelskugeln, etc.) . | 40. — |
| 898 | — Zeichnungsinstrumente (Reißzeuge, Maßstäbe, Reißschieben, Winkel u. dgl.) . . | 100. — |
| 899 | — photographische Apparate | 30. — |
| 900 | — ungefaßte optische Gläser | 20. — |
| 901 | — Brillen, Lupen | 80. — |
| 902 | — Mikroskope, Stereoskope, Ferngläser . . | 100. — |
| 903 | — physikalische, nicht anderweit genannt . | 25. — |
| Instrumente und Apparate für angewandte Elektrizität: | | |
| 904 | — Accumulatoren und Accumulatorenplatten; Elemente und Batterien; montierte Elektroden | 10. — |
| 905 | — montierte Isolatoren | 10. — |
| 906 | — Kontroll- (Zähl- und Meß-) -Apparate und -Instrumente | 20. — |
| 907 | — Telephon- und Telegraphenapparate . . | 10. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | Instrumente und Apparate für angewandte Elektrizität: | Fr. Rp. per q. |
| 908 | — Phonographen; Graphophone; Kinematographen und ähnliche Apparate | 20. — |
| 909 | — nicht anderweit genannt | 20. — |
| | Musikinstrumente, auch zerlegt: | |
| 910 | — Pianos, Tafel- und Flügelklaviere . . . | 55. — |
| 911 | — Kirchenorgeln | 50. — |
| 912 | — Harmoniums | 50. — |
| 913 | — Orchestrions | 50. — |
| 914 | — andere | 50. — |
| 915 | Fertige Bestandteile von Musikinstrumenten, nicht anderweit genannt, wie: Mechaniken, Klaviaturen, Pedale, etc. NB. Vorgearbeitete Bestandteile sind nach Material und Beschaffenheit zu verzollen. | 30. — |
| 916 | Saiten aller Art zu Musikinstrumenten . . | 16. — |
| | Musikwerke: | |
| 917 | — vorgearbeitete Bestandteile und Rohwerke | 16. — |
| 918 | — fertige Musikwerke und Bestandteile von solchen | 60. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|--|--|-------------------|
| XIV. Drogen, Chemikalien, Farbwaren und verwandte Produkte. | | Fr. Rp. per q. |
| A. Apotheker- und Drogueriewaren; Parfümerien. | | |
| Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmaceutischem Gebrauch, wie: Beeren, Blätter, Blüten, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln, etc., nicht anderweit genannt und nicht unter die Abteilung B fallend: | | |
| 919 | — ganz, in unverarbeitetem Zustande . . . | 3. — |
| 920 | — zerkleinert oder sonstwie mechanisch verarbeitet | 20. — |
| Produkte pflanzlichen und tierischen Ursprungs zu pharmaceutischem Gebrauch und für Parfümerie, nicht anderweit genannt und nicht unter die Abteilung B fallend: | | |
| 921 | — Eingedickte Pflanzensäfte; Balsame; Harze und Gummiharze; nicht verarbeitete fette Öle; destillierte aromatische Wasser; Produkte tierischen Ursprungs | 20. — |
| 922 | — Ätherische Öle | 70. — |
| 923 | Süßholzsafft, auch parfümiert | 10. — |
| 924 | Pflanzenalkaloide | 10. — |
| 925 | Saccharin | 200. — |
| 926 | Heilsera; Impfstoffe | 10. — |
| 927 | Organische und anorganische chemisch-pharmaceutische Präparate, nicht anderweit genannt und nicht unter die Abteilung B fallend | 10. — |
| 928 | Jodoform | 10. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | | Fr. Rp. per q. |
| 929 | Chloroform, Chloral | 10. — |
| 930 | Milchzucker, Schotten- oder Molkensand . . | 10. — |
| 931 | Natürliches und künstliches Mineralwasser . | 4. — |
| | Quell- und Badesalze, Moorextrakte, mit und ohne Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung: | |
| 932 | — in Kistchen, Gläsern, Dosen, Büchsen, etc., nicht für den Detailverkauf hergerichtet . | 4. — |
| 933 | — für den Detailverkauf hergerichtet oder fertig dosiert | 20. — |
| 934 | Pharmaceutische Präparate, nicht anderweit genannt, wie: Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Sirupe, Tinkturen, pharmaceutische Fruchtmuse, verarbeitete fette Öle, extracta fluida, sicca et spissa, Essenzen, Linimente, Lotionen, Species, Suppositorien, Tisanen, medikamentöse Weine | 150. — |
| | Parfümerien und kosmetische Mittel; synthetische Riechstoffe: | |
| 935 | — in Gefäßen aller Art von mehr als 1 Kg. Gewicht | 100. — |
| 936 | — in Gefäßen aller Art von 1 Kg. Gewicht und darunter | 200. — |
| 937 | Künstliche Nährstoffe, wie Somatose, Nutrol, Tropon, etc. | 100. — |
| | B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch. | |
| | Rohstoffe: | |
| 938 | — Carrageenmoos, Flohsamen u. dgl., gegen Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken | — 20 |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | Rohstoffe: | Fr. Rp. per q. |
| 939 | — Catechu; Kino | 1. — |
| 940 | — Citronensaft | — 20 |
| 941 | — Gummi aller Art (Senegal-, Kirsch-, Tragantgummi, etc.); Agar-Agar | — 20 |
| | — Harze aller Art, für technischen Gebrauch: — — feste: | |
| 942 | — — — Kolophonium | — 20 |
| 943 | — — — Kopalharz, Damarharz, Sandarak, Stocklack, Schellack, Mastix, etc. | — 20 |
| | — — — weiche: | |
| 944 | — — — Peche, unverarbeitet, aller Art; Brai sec | — 20 |
| 945 | — — — Terpentin, Galipot, etc. | — 20 |
| 946 | — Schwefel in Stücken, Blöcken, Stangen und Pulver | — 20 |
| 947 | — Schwefelblüten | — 30 |
| 948 | — Terpentinöl | 1. — |
| 949 | — Teer aller Art | — 20 |
| 950 | — Weinhefe, trocken | — 20 |
| 951 | — Weinstein, ungereinigt | — 20 |
| 952 | — Nicht anderweit genannte Rohstoffe für gewerblichen Gebrauch | — 20 |
| | Anorganische zubereitete Hilfsstoffe und Fa- brikate: | |
| | — Ätzkali, Ätznatron: | |
| 953 | — — fest | — 80 |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | Anorganische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate: | Fr. Rp. per q. |
| | — Ätzkali, Ätznatron: | |
| 954 | — — flüssig (Lauge) | 1. 50 |
| 955 | — Alaune | — 30 |
| 956 | — Arsenige Säure; Chlorbaryum, Chlorcalcium, Chlormagnesium, Chlormangan; Magnesia: — kohlensaure, — schwefelsäure (Bittersalz) | — 50 |
| 957 | — Arsensäure; nicht anderweit genannte Antimonverbindungen; Chlorschwefel; Grünspan; Kalk, doppeltschwefligsaurer; Schwefelarsenik | 1. — |
| 958 | — Baryumsuperoxyd, Bleisuperoxyd, Natriumsuperoxyd | 1. — |
| 959 | — Blei, essigsäures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersäures | 1. — |
| 960 | — Bleiglätte | 2. 50 |
| 961 | — Borsäure; Phosphorsäure | 1. — |
| 962 | — Brom und Bromsalze; Jod und Jodsalze | 3. — |
| 963 | — Calciumcarbid | — 30 |
| 964 | — Chlorate, Perchlorate, Persulfate: nicht anderweit genannt | 5. — |
| 965 | — Chlorkalk | 2. 50 |
| 966 | — Chlor, komprimiert, flüssig | — 50 |
| 967 | — Kohlensäure, komprimiert, flüssig | 8. — |
| 968 | — Acetylen, komprimiert, flüssig | 10. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | Anorganische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate: | Fr. Rp. per q. |
| 969 | — Ammoniak, komprimiert, flüssig | 3. — |
| 970 | — Flüssige Gase, nicht anderweit genannt NB. ad 966/970. Flüssige Kohlensäure in Kesselwagen ist verzollbar nach Maßgabe des Nettogewichtes mit einem Tarazuschlag von 50 %, andere komprimierte Gase mit einem solchen von 30 %. | 3. — |
| 971 | — Chrom, essigsäures; Eisen, holzessigsäures (Eisenbeize); Thonerde, essigsäure (Alaunbeize) | 1. — |
| 972 | — Kali: — blausaures gelbes (Ferrocyankalium), — blausaures rotes (Ferricyankalium), — chromsaures rotes (Kaliumbichromat), — übermangansaures (Kaliumpermanganat); Rhodankalium; Cyankalium | 1. — |
| 973 | — Kali- und Natronsalpeter, rein | 1. — |
| 974 | — Kalk: — holzessigsaurer, — karbolsaurer (Karbolkalk); Baryt, salpetersaurer; Bleioxyd, schwefelsäures (Bleisatz, Bleisulfat); Schwefeleisen; Zinkstaub | — 30 |
| 975 | — Chlorzink, Chlorzinklauge | 1. — |
| 976 | — Natron: — arseniksaures flüssiges, — doppelkohlenstoffsaures, — phosphorsaures, — schwefligsaures, — doppeltschwefligsaures | 1. — |
| 977 | — Natron borsaures (Borax) | — 50 |
| 978 | — Natron: — chromsaures (Natriumbichromat), — blausaures, — schwefelsäures (Glaubersalz); Schwefelnatrium | — 50 |
| 979 | — Natron, salpetrigsaures (Nitrit) | 1. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | Anorganische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate: | Fr. Rp. per q. |
| 980 | — Natron: — essigsaures, — unterschwefligsaures (Antichlor, Natriumthiosulfat); Kieselfluornatrium (Fluorsilikat) | 1. — |
| 981 | — Natronsalze, nicht anderweit genannt. | 1. — |
| 982 | — — gelber NB. Die Einfuhr und die Verwendung von gelbem Phosphor sind nur für wissenschaftliche und pharmaceutische, sowie weiterhin für solche der Gesundheit nicht schädliche Zwecke gestattet, für welche eine besondere Bewilligung des Bundesrates erteilt worden ist ¹⁾ . | 2. — |
| 983 | — — roter (amorpher) | 2. — |
| 984 | — Pottasche | — 20 |
| 985 | — Salmiak (Chlorammonium) | 2. — |
| 986 | — Salmiakgeist (Ammoniak in wässriger Lösung) | 2. 50 |
| 987 | — Salpetersäure | 1. — |
| 988 | — Salzsäure | — 50 |
| 989 | — Schwefelsäure; schweflige Säure in wässriger Lösung | — 50 |
| 990 | — Schwefelsäurechlorhydrin (Chlorsulfonsäure); rauchende Schwefelsäure (oleum vitrioli fumans) | — 50 |
| 991 | — Flüssige Säuren, nicht anderweit genannt NB. Säuren und komprimierte Gase in Kesselwagen, siehe NB. ad Nr. 966/970 und nach Nr. 1001. | 1. — |

¹⁾ Bundesgesetz vom 2. November 1898 betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen, Art. 5 (A. S. n. F., XVII, 76).

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | Anorganische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate: | Fr. Rp. per q. |
| 992 | — Soda, kalciniert. | — 30 |
| 993 | — Soda, krystallisiert. | — 50 |
| 994 | Thonerde, schwefelsaure; Thonerdehydrat, Thonerdenatron; Chromchlorid, Chromchlorür (Chlorechrom), Fluorchrom, chromsaures Chromoxyd; Rhodanaluminium . . | — 30 |
| 995 | — Unterchlorigsaure Salze | 2. — |
| 996 | — Eisen- und Zinkvitriol | — 30 |
| 997 | — Kupfervitriol und sog. Fungivore . . . | — 30 |
| 998 | — Wasserglas | — 50 |
| 999 | — Wasserstoffsperoxyd | 4. — |
| 1000 | — Zinnsalze | 3. — |
| 1001 | — Anorganische zubereitete Hilfsstoffe zu gewerblichem Gebrauch, nicht anderweit genannt. | 3. — |
| | <p>NB. Flüssige, nicht komprimierte Säuren und komprimierte Gase in Kesselwagen sind verzollbar nach Maßgabe des Nettogewichtes mit einem Tarazuschlage von 15 % (siehe auch NB. ad Nr. 966/970).</p> | |
| | Organische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate: | |
| 1002 | — Amylalkohol (Fuselöl) | 7. — |
| 1003 | — Citronensäure; Weinsteinsäure(Weinsäure) | 2. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | Organische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate : | Fr. Rp. per q. |
| 1004 | — Essigsäure, roh und gereinigt, mit brenzlichem Geruch; Milchsäure; Holzgeist, ungerenigt; Aceton, Methyläthylketon . . . NB. Reine Essigsäure fällt unter Nr. 126/127 des Tarifes. | 1. — |
| 1005 | Nelken-, Lavendel-, Spick- und Wachholderöl, ätherisches; Amyläther; Kampfer; Thymol | 8. — |
| 1006 | — Formaldehyd, Aldehyd: denaturiert . . . | 8. — |
| 1007 | — Tannin (Gerbsäure), Gallussäure u. dgl. | 1. — |
| 1008 | — Gerbstoffextrakte, flüssig und fest . . . | — 30 |
| 1009 | — Glycerin, Glycerinlauge | 1. — |
| 1010 | — Harze, verarbeitete, aller Art (Brauerharz, Schusterpech u. dgl.) | 10. — |
| 1011 | — Kali: — saures weinsteinsaures (gereinigter Weinstein, cremor tartari), — neutrales weinsaures; Brechweinstein (Antimonoxalat) | 2. — |
| 1012 | — Methylalkohol; Kollodium; organische Brom-, Chlor- und Jodverbindungen; Phosgen; sowie analoge, nicht anderweit genannte Produkte | 2. — |
| 1013 | — Schwefelkohlenstoff | — 30 |
| 1014 | — Oxalsäure, Sauerkleesalz (Kali, oxalsaures) | 1. — |
| 1015 | — Schwefeläther | 1. — |
| 1016 | — Essigäther | 10. — |
| 1017 | Teerölderivate, wie: Carbolineum (Imprägnieröl); Kreosot, Kreosotöl, Kreolin; etc. . . | 1. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|---------------------------------|
| 1018 | Steinkohlenteerderivate und Hilfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation, wie: Benzol, Naphthalin, Anthracen, Karbolsäure, Toluol; Benzoëssäure; etc. | Fr. Rp. per q. 1. --- |
| 1019 | Anilin, Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation, wie: Toluidin, Dimethylanilin, etc. | 1. — |
| 1020 | Phthalsäure; Resorein | 1. — |
| 1021 | Salicylsäure | 1. — |
| 1022 | Benzylchlorid; Bittermandelöl, künstliches (Nitrobenzol, Mirbanessenz); Naphthol und dessen Verbindungen; etc. | 1. — |
| 1023 | Weingeist (Sprit, Äthylalkohol), denaturiert. | 7. — |
| 1024 | Albumin | 3. — |
| 1025 | Casein; Käselabextrakt | 2. — |
| 1026 | Buchdruckerwalzenmasse, Hektographenmasse und andere zugerichtete Massen für Vielfältigungsverfahren | 10. — |
| 1027 | Kleber (Wienerpapp, Schusterpapp) . . . | 7. — |
| | Leim: | |
| 1028 | — Tischler-, Maler- und Gipsleim . . . | 5. — |
| 1029 | — Gelatine; Fischleim (Hausenblase) . . | 10. — |
| 1030 | — flüssig oder in Pulverform | 10. — |
| | Stärke aller Art: | |
| | — roh, gegen Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken: | |
| 1031 | — — Kartoffel-, Sago-, Tapioka-Mehl; Kartoffel-, Sago-, Tapioka-Stärke | 1. 50 |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|------------------|
| | Stärke aller Art: | Fr. Rp. per . |
| | — roh, gegen Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken: | |
| 1032 | — — Reis-, Mais- und Weizenstärke, etc. . | 3. 50 |
| 1033 | — roh, zu andern als industriellen Zwecken | 5. — |
| 1034 | Stärke aller Art, verarbeitet und gebrannt (Dextrin, Leigomm); Stärkekummi, etc. . | 5. — |
| | Sprengstoffe und Zündwaren: | |
| 1035 | — Kollodiumwolle, Schießbaumwolle . . . | 50. — |
| 1036 | — Dynamit und nicht anderweit genannte Sprengstoffe | 70. — |
| 1037 | — Munition für Handfeuerwaffen | 100. — |
| 1038 | — Spreng- und Zündschnüre | 60. — |
| 1039 | — Streichkerzchen | 60. — |
| 1040 | — Zündhölzer | 40. — |
| | NB. ad 1039/1040. Die Einfuhr von Streichkerzchen und Zündhölzchen mit gelbem Phosphor ist verboten ¹⁾ . | |
| 1041 | — Feuerwerk und nicht anderweit genannte Zündstoffe und Zündwaren; Zündschwamm | 150. — |
| | C. Farbwaren. | |
| | Erdfarben: | |
| 1042 | — unverarbeitet, in Brocken, Blöcken, etc. | — 20 |
| 1043 | — verarbeitet: gemahlen, geschlemmt, gepulvert, etc., wie: Kreide, Ocker, Schwespath, etc. | — 30 |

¹⁾ Bundesgesetz vom 2. November 1898 betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen, Art. 4 (A. S. n. F., XVII, 76).

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | Vegetabilische Farben: | Fr. Rp. per q. |
| | — Farbhölzer: | |
| 1044 | — — in Blöcken | — 20 |
| 1045 | — — verarbeitet: geschnitten, gemahlen, gerspelt, gepulvert, etc. | — 60 |
| | — Farb-Beeren, -Blätter, -Flechten, -Früchte, -Kräuter, -Rinden, -Wurzeln, etc.: | |
| 1046 | — — unverarbeitet, unzerkleinert | — 20 |
| 1047 | — — verarbeitet: geschnitten, gemahlen, gerspelt, gepulvert, etc. | — 60 |
| 1048 | — Blauholzextrakt und nicht anderweit genannte Farbstoffextrakte in fester oder flüssiger Form; Garancine | 5. — |
| 1049 | — Orlean; Orseille, präparierte; Persio (Cudbear); Safflor; Cochenille | 4. — |
| | Farbstoffe aus Steinkohlenteer: | |
| 1050 | — Alizarin, künstliches | 3. — |
| 1051 | — Anilin-, Anthracen-, Naphthalinfarben und nicht anderweit genannte Teerfarben | 20. — |
| 1052 | — Indigo, natürlicher und künstlicher; Indigolösung | 4. — |
| | Chemische Farben, trocken, in Stücken oder in Pulverform, nicht zubereitet: | |
| 1053 | — Bleiweiß, Bleigelb | 5. — |
| 1054 | — Mennige | 4. — |
| 1055 | — Pigment- oder Lackfarbstoffe, wie: Carmin-, Geranium-, Scharlach-, Viridinlacke, Zinnoberersatz, etc. | 20. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|----------------|
| | Chemische Farben, trocken, in Stücken oder in Pulverform, nicht zubereitet: | Fr. Rp. per q. |
| 1056 | — Ruße, Schwärzen, Beinschwarz, etc. | 1. — |
| 1057 | — Zinkweiß, Zinkolith, Lithoponweiß, Perlweiß | 2. — |
| 1058 | — Zinnober, echt; Pariserblau; Ultramarin; Schweinfurtergrün; Bronzefarben | 10. — |
| 1059 | — Chromgelb, Chromgrün; Victoriagrün; Mineralblau; Smalte; nicht anderweit genannte, nicht zubereitete chemische Farben | 15. — |
| | Farben aller Art, zubereitet: | |
| 1060 | — Bleiweiß, Bleigelb, Zinkweiß, Perlweiß, Mennige, Ruße | 10. — |
| | — andere: | |
| 1061 | — — in Gefäßen aller Art von mehr als 10 kg. Gewicht | 30. — |
| 1062 | — — in Gefäßen aller Art von 10 kg. Gewicht und darunter | 50. — |
| 1063 | — — Chromoxyd in Teig | 10. — |
| 1064 | Kitte | 5. — |
| 1065 | Firnisse, Lacke und Siccative, auch mit Farbstoffen versetzt; geköchtes Leinöl; Standöl | 35. — |
| | D. Technische Fette, Öle und Wachsarten; Mineral-, Teer- und Harzöle; Seifen. | |
| | Flüssige Fette und Öle aller Art, zu gewerblichem Gebrauch, unverarbeitet: | |
| | — Pflanzenöle: | |
| 1066 | — — Leinöl | 1. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | Flüssige Fette und Öle aller Art, zu gewerblichem Gebrauch, unverarbeitet: | Fr. Rp. per q. |
| | — Pflanzenöle: | |
| 1067 | — — Olivenöl, denaturiert; Mandelöl; Oleïn | 1. — |
| 1068 | — — Ricinusöl | 1. — |
| 1069 | — — nicht anderweit genannte flüssige Fette und Öle | 1. — |
| | NB. Speiseöle, s. Nr. 69/72; medizinische Öle fallen unter die Nr. 921 und 934. | |
| 1070 | — Tieröle (Klauenöle und Thrane, etc.) aller Art | — 50 |
| | Feste Fette zu gewerblichem Gebrauch, unverarbeitet: | |
| 1071 | — Pflanzenfette aller Art, wie: Cocosöl, Palmöl, etc. | 1. — |
| 1072 | — Tierische Fette aller Art, wie: Talg, Knochenfett, etc. | — 50 |
| 1073 | — Pflanzenwachs, nicht anderweit genannt. | 1. — |
| | — Tierwachs: | |
| | — — Bienenwachs: | |
| 1074 | — — — roh | 1. 50 |
| 1075 | — — — zubereitet (gebleicht, gefärbt, etc.) | 10. — |
| 1076 | — — anderes aller Art; Walrat | — 50 |
| | Mineral-, Teer- und Harzöle: | |
| 1077 | — Petroleum | 1. 25 |
| 1078 | — Petroleumdestillate aller Art und Petrolsurrogate | 1. 25 |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|-------------------|
| | Mineral-, Teer- und Harzöle: | Fr. Rp. per q. |
| 1079 | — Mineral- und Teeröle aller Art, nicht anderweit genannt | 1. 25 |
| 1080 | — Paraffine und Ceresine, rein, unverarbeitet | 1. — |
| 1081 | — Vaseline | 1. — |
| 1082 | — Harzöle | — 50 |
| | NB. Öle aller Art, Petroleum und Petroleumdestillate, in Kesselwagen, sind verzollbar nach Maßgabe des Nettogewichtes mit 15 % Tarzuschlag. | |
| | Öle, Fette und Wachsarten, verarbeitet: | |
| 1083 | — Maschinen- und Wagenfette (einschließlich o Wagenschmiere) aller Art | 5. — |
| 1084 | — Türkischrotöl und andere Sulforicinate . | 3. — |
| 1085 | — Stearin, Degras | 1. — |
| | — Wachsarbeiten: | |
| 1086 | — — Wachslichter (Wachsrödel, etc.), Baumkerzchen, sowie alle farbigen oder verzierten Kerzen | 35. — |
| 1087 | — — Kerzen aller Art, nicht anderweit genannt | 16. — |
| 1088 | — — andere Wachsarbeiten aller Art . . | 50. — |
| | Fettlaugenmehl, sog. Waschpulver und nicht anderweit genannte Waschmittel aller Art: | |
| 1089 | — in Gefäßen aller Art von 5 kg. Gewicht und darüber | 8. — |
| 1090 | — in Gefäßen aller Art von weniger als 5 kg. Gewicht | 20. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|--|---|---------------------------|
| 1091 | Abfälle von Seifensiedereien und von Färbereien; Zinnasche, Zinnoxid | Fr. Rp. per q. frei |
| 1092 | Seifen, gewöhnliche, offen in Kisten, Fässern, etc.: in Blöcken, Platten, Stangen, Stollen, etc., ferner in gepreßten oder ungepreßten, geformten oder ungeformten Stücken; Schmierseife | 5. — |
| 1093 | Andere Seifen aller Art, wie Toilettenseifen, etc., parfümiert oder nicht parfümiert, in Stücken, ferner in Pulver- oder Teigform; alle mit Drogen, Chemikalien, etc., versetzten Seifen (sogen. medizinische Seifen) | 75. — |
| 1094 | Wichse aller Art; Lederappretur, Leder-schwärze, Lederöle; Putzpompaden, Putz-seifen; ferner ähnliche, nicht anderweit ge-nannte fette Körper mit Zusatz von Terpentin und dgl. | 25. — |
| XV. Nicht anderweit genannte Waren. | | |
| Quincaillerie- und Galanteriewaren aller Art, nicht anderweit genannt: | | |
| 1095 | — aus Achat, Alabaster, Meerschäum, Bergkrystall, Bernstein, Elfenbein, Jet, Lava, Schildpatt, Perlmutter, echt und imitiert; ferner alle mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen u. dgl. ausgestatteten Kurzwaren | 200. — |
| 1096 | — andere aller Art; Merceriewaren, nicht anderweit genannt | 60. — |
| 1097 | Falsche Bijouterie, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen | 300. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|---|-------------------|
| | Lampen: | Fr. Rp. per q. |
| | — elektrische: | |
| 1098 | — — Bogenlampen | 20. — |
| | — — Glühlampen: | |
| 1099 | — — — ohne Fassung | 100. — |
| 1100 | — — — mit Fassung | 70. — |
| 1101 | — andere Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Bestandteile von solchen, mit Ausnahme der Glaszylinder, Glasschirme, Glaskugeln und Glasfüße, sofern nicht montiert, d. h. nicht mit Messingteilen u. dgl. versehen | 30. — |
| | <p>NB. ad 1101. Als fertige Lampenbestandteile sind bloß solche Gegenstände zu verzollen, welche sich ihrer Beschaffenheit zufolge unzweideutig als Lampenbestandteile qualifizieren. Gegenstände, bezüglich welcher die Möglichkeit besteht, daß sie nicht ausschließlich zur Verfertigung von Lampen dienen, sind nach Material und Beschaffenheit zu verzollen, als Eisenguß, Zinkwaren, etc., z. B.: Ketten und Kettenglieder aus Metall, Gewichtshülsen, Gegengewichte zur Beschwerung der Büchsen von Zuglampen (auch zu Gewichtuhren, Aufzügen für Blumenvasen, etc., verwendbar); nicht montierte Wandarme aus Metall (auch verwendbar als Kleiderhaken, etc.); Füße aus Metall, ohne Behälter für Beleuchtungsmaterial (auch verwendbar zu Tafelaufsätzen, Fruchtschalen); etc.</p> | |
| | Reiseartikel (Koffer, Taschen, Riemzeug, etc.) aller Art: | |
| 1102 | — aus Leder | 100. — |
| 1103 | — andere | 70. — |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|-----------|--|----------------------------|
| 1104 | Blei- und Farbstifte, zusammengesetzt, mit Holz- oder Papierschäftung; Griffel; Schreibkreiden | Fr. Rp. per q. 30. — |
| 1105 | Schiefer, eingerahmt | 30. — |
| 1106 | Tinte aller Art | 30. — |
| 1107 | Siegelack, Flaschenlack, etc. | 30. — |
| 1108 | Bureaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Malergeräte, nicht anderweit genannt | 30. — |
| 1109 | Spielzeug aller Art | 40. — |
| 1110 | Chirurgische Verbandmittel | 50. — |
| 1111 | Naturalien (Petrefakten, Herbarien u. dgl.) . | 4. — |
| 1112 | Statuen von Metall NB. ad 1112. Als Statuen sind Figuren von mehr als 20 cm. Höhe zu behandeln; Statuetten von und unter 20 cm. Höhe sind je nach Material und Beschaffenheit zu verzollen. | 20. — |
| 1113 | Gegenstände zu wandernden Schausstellungen, wie Panoramen, etc. | — 40 |

| Tarif-Nr. | Bezeichnung der Ware | Zollansatz |
|--|--|-------------------------------|
| B. Ausfuhr. | | |
| 1 | Alle Waren, mit Ausnahme der hiernach genannten | Fr. Rp. per q. frei |
| 2 | Eisen, altes, mit Ausnahme von Gußspänen, und Abfälle aller Art der Eisenbearbeitung, nicht verzinkt, nicht verzinkt | — 20 |
| 3 | Hadern (Lumpen); Makulatur | 2. — |
| 4 | Felle und Häute, roh | 1. — |
| 5 | Knochen | 3. — |
| <p style="text-align: center;">NB: Die Ausfuhr von Streichkerzchen und Zündhölzchen mit gelbem Phosphor ist verboten (Bundesgesetz vom 2. November 1898 betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen, Art. 4, A. S. n. F., XVII, 76).</p> | | |



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision des Zolltarifgesetzes. (Vom 12. Februar 1902.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1902 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 1 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 08 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 19.02.1902 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 481-623 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 019 952 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.